

Ex-post-Bewertung

***PROFIL* – Programm zur Förderung im ländlichen
Raum Niedersachsen und Bremen 2007 bis 2013**

**Flurbereinigung
(ELER-Code 125-A)**

Fallstudien zur Flurbereinigung

Manfred Bathke

Braunschweig, April 2016

Dipl.-Ing. agr. Manfred Bathke

Thünen-Institut für Ländliche Räume
Johann Heinrich von Thünen-Institut
Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Bundesallee 50
38116 Braunschweig

Tel.: 0531 596-5516

Fax: 0531 596-5599

E-Mail: manfred.bathke@thuenen.de

Ex-post-Bewertung *PROFIL* 2007 bis 2013

Modulbericht 5.6_MB(b)

Fallstudien Flurbereinigung (ELER-Code 125-A)

Manfred Bathke



Vom Thünen-Institut für Ländliche Räume

Im Auftrag des Landes Niedersachsen

Braunschweig, April 2016

Finanziell unterstützt durch:



Niedersachsen



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Tabellenverzeichnis	III
0 Zusammenfassung	1
1 Einleitung	2
2 Hinweise zur Methodik	3
3 Ergebnisse und Wirkungen der Flurbereinigung	4
3.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	4
3.2 Verbesserung der Wohnstandortqualität	8
3.3 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	9
3.4 Gewässerschutz	10
3.5 Biotop- und Artenschutz, Landschaftspflege	11
3.6 Hochwasserschutz	11
3.7 Bodenschutz	11
3.8 Förderung der touristischen Entwicklung	11
3.9 Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	12
3.10 Vorteile für Vorhabenträger	12
3.11 Zusammenfassende Bewertung von Wirkungsbeiträgen	13
4 Verwaltungstechnische Umsetzung	14
4.1 Verfahrensabwicklung	14
4.2 Verfahrensdauer	15
5 Diskussion der Ergebnisse	15
5.1 Wegebreiten	16
5.2 Finanzierung des Wegebbaus	17
5.3 Wegeunterhaltung im Umkreis von „Bio“-gasanlagen	17
6 Schlussbemerkung	19
Literaturverzeichnis	20
Anhang	
Fallstudienberichte	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Im Rahmen der Fallstudie betrachtete Verfahren	3
Tabelle 2:	Zusammenlegungseffekte der Bodenordnung in den betrachteten Verfahrensgebieten	5
Tabelle 3:	Umfang der Wegebaumaßnahmen in den betrachteten Verfahrensgebieten	7
Tabelle 4:	Flächenbereitstellungen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	9
Tabelle 5:	Umgesetzte wasserwirtschaftliche Maßnahmen	10
Tabelle 6:	Bewertung der Wirkungsbeiträge	13
Tabelle 7:	Verfahrensdauer in den betrachteten Verfahrensgebieten	15

0 Zusammenfassung

Im Rahmen der Evaluation des PROFIL-Programms von Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2007-2013 wurden in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) Fallstudien zu ausgewählten Verfahren der Flurbereinigung (Fördermaßnahme ELER-Code 125-A) durchgeführt. Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse zusammengefasst und vorläufig bewertet.

Die Fallstudienberichte zu den einzelnen ausgewählten Verfahren (Anhang 1) beruhen auf einer Auswertung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, Interviews mit verschiedenen Akteuren sowie in der Regel mehrfachen Befahrungen der Projektgebiete in den Jahren 2011 bis 2015.

Auf der Grundlage der durchgeführten Gespräche und Analysen können die mit der Flurbereinigung verbundenen Wirkungen **in den betrachteten Gebieten** wie nachfolgend dargestellt beschrieben werden. Hierbei ist aber zu berücksichtigen, dass die Verfahren überwiegend bereits in der Förderperiode 2000 bis 2006 eingeleitet wurden und von daher nicht den heutigen Stand der Flurbereinigung widerspiegeln.

Ein Beitrag der Flurbereinigung zur Sicherung oder Steigerung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ist in allen betrachteten Verfahren deutlich vorhanden. Er lässt sich allerdings nicht mit vertretbarem Aufwand quantifizieren und fällt je nach Problemlage in den einzelnen Verfahrensgebieten sehr unterschiedlich aus. Es überwiegt der positive Beitrag des Wegebaus. Die Bodenordnung hat demgegenüber insbesondere in „86er-Verfahren“¹ eine eher untergeordnete Bedeutung, da aufgrund des Rückgangs der Zahl der wirtschaftenden Betriebe der Zusammenlegungseffekt für die Bewirtschafter zunehmend geringer wird, auch wenn deutliche Zusammenlegungseffekte hinsichtlich der Besitzstücke vorhanden sind.

Aufgrund des Flächenbedarfs wären aber viele Maßnahmen des Wegebaus und -ausbaus ohne Bodenordnung kaum zu realisieren. Für die einzelnen Eigentümer bringt die Bodenordnung ein höheres Maß an Rechtssicherheit sowie Vereinfachungen im Grundstücksverkehr und in der Flächenverwaltung mit sich.

Die wesentliche Bedeutung für den Natur- und Gewässerschutz liegt in der lagegerechten Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung von Maßnahmen Dritter (insbesondere für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen) und in der Entschärfung von Nutzungskonflikten.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen beschränken sich in den untersuchten Verfahren weitgehend auf die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Freiwillig

¹ Vereinfachtes Flurneuordnungsverfahren nach §86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

lige Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft wurden in den untersuchten Verfahrensgebieten nur in sehr geringem Umfang umgesetzt.

Auf der Grundlage der Fallstudien werden einige Aspekte diskutiert, die in der Ex-post-Bewertung noch vertieft zu behandeln sind (Wegebreiten, Finanzierung des Wegebbaus, Wegebau im Umkreis von Biogasanlagen).

Das Interesse der Gemeinden und auch vieler Landwirte richtete sich in den Fallstudiengebieten zunächst auf den Wegebau und dann auf die Bodenordnung, sofern sie für die Umsetzung von Wegebauvorhaben oder die Einziehung nicht mehr benötigter Wege erforderlich schien. Das Haupterfordernis der Bodenordnung ergibt sich dagegen zunehmend aus den Ansprüchen nicht-landwirtschaftlicher Nutzergruppen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Siedlung, Verkehr). Es bleibt eine Herausforderung für die Zukunft, diesen Ansprüchen im Rahmen eines auf Freiwilligkeit beruhenden Verfahrens auch nachzukommen, ohne in der Landwirtschaft an Akzeptanz zu verlieren.

1 Einleitung

Im Rahmen der Evaluation des *PROFIL*-Programms von Niedersachsen und Bremen in der Förderperiode 2007-2013 wurden in Abstimmung mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) Fallstudien in ausgewählten Verfahrensgebieten der Flurbereinigung (Fördermaßnahme ELER-Code 125-A) durchgeführt. Es wurden sechs in erster Linie landwirtschaftlich geprägte Verfahrensgebiete betrachtet (**Tabelle 1**).

Im vorliegenden Bericht werden die Ergebnisse dargestellt und diskutiert. Nach allgemeinen Hinweisen zur Methodik (Kapitel 2) werden in Kapitel 3 die Wirkungsbeiträge der verschiedenen Flurbereinigungsverfahren beschrieben und bewertet. Im Kapitel 4 steht die verwaltungstechnische Umsetzung im Vordergrund. Eine zusammenfassende Bewertung und Empfehlungen finden sich in Kapitel 5 und 6.

In der vorliegenden Zusammenfassung können nicht alle Aspekte der verschiedenen Verfahren beleuchtet werden. Es wird diesbezüglich auf den Anhang 1 mit den verschiedenen Fallstudienberichten verwiesen.

Der vorliegende Bericht ergänzt die laufenden Auswertungen der Förderdaten sowie die schriftliche Befragung der Verfahrensleiter und der Landwirte. Die Ergebnisse sämtlicher Erhebungsansätze werden in der Ex-post-Bewertung zusammenhängend diskutiert.

2 Hinweise zur Methodik

Die Auswahl der Verfahrensgebiete erfolgte nach einer geschichteten Zufallsstichprobe. Schichtungskriterien waren allein das durchführende Amt für Landentwicklung (AfL, seit 2014: ArL, Amt für regionale Landesentwicklung)² sowie die Verfahrensart nach FlurbG. Der ursprüngliche Plan, je ein Verfahren pro Dienstbezirk eines ehemaligen Amtes für Landentwicklung näher zu betrachten, konnte aus Gründen des Zeitbudgets nicht vollständig realisiert werden.

Die in den Fallstudienberichten zusammengefassten Ergebnisse beruhen auf einer Auswertung der zur Verfügung gestellten Verfahrensunterlagen, Interviews mit verschiedenen Akteuren sowie in der Regel mehrfachen Befahrungen der Projektgebiete.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die betrachteten Verfahren:

Tabelle 1: Im Rahmen der Fallstudie betrachtete Verfahren

AfL	Verfahrensgebiet	Verfahrensart	Verfahrenszeit Einleitung – vorl. Besitzeinweisung	Landkreis
Lüneburg	Neetze	§ 86	2002-2008	Lüneburg
Göttingen	Esplingerode	§ 87	1995-2006	Göttingen
Bremerhaven	Hammeniederung II	§ 91	2000-2007	Osterholz-Scharmbeck
Oldenburg	Scharrel	§ 86	2002-2006	Cloppenburg
Braunschweig	Oelerse	§ 86	2005-2008	Peine
Sulingen	Hunte-Drebber	§ 86	1995-2008	Diepholz

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei den Gesprächen wurden die verschiedenen Umsetzungsebenen und Akteure berücksichtigt (Ämter für Landentwicklung), Vorsitzender der Teilnehnergemeinschaft (TG), Landwirte aus dem Vorstand der TG, Untere Naturschutzbehörden (UNBn), Vertreter der Kommunen).

Seitens der ÄfL wurden umfangreiche Planunterlagen für die jeweiligen Verfahrensgebiete zur Verfügung gestellt. Dies umfasste die Wege- und Gewässerpläne mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG sowie das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und den Finanzierungsplan.

² Im Zuge einer Neuausrichtung der Regional- und Förderpolitik hat die niedersächsische Landesregierung die Aufgaben der ehemaligen Ämter für Landentwicklung (AfL) aus den Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) herausgelöst und in die neu geschaffenen Ämter für regionale Landesentwicklung integriert. Diese haben am 1. Januar 2014 ihre Arbeit aufgenommen. Da die Fallstudien überwiegend vor 2014 durchgeführt wurden und die Verfahrensunterlagen von den Ämtern für Landentwicklung erstellt wurden, wird im nachfolgenden Bericht diese ältere Amtsbezeichnung beibehalten. Die noch ältere Bezeichnung „Amt für Agrarstruktur“ (AfA) wird nur im Zusammenhang mit Literaturangaben verwendet.

Entsprechend den Vorgaben der EU-KOM und den allgemeinen Zielen der Flurbereinigung werden die folgenden Wirkungsbereiche betrachtet:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe,
- Verbesserung der Wohnstandortqualität,
- Gewässerschutz, Biotop- und Artenschutz, Bodenschutz,
- Hochwasserschutz,
- Förderung der touristischen Entwicklung,
- Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen,
- Vorteile für Vorhabenträger.

Zur Bewertung der Wirkungsbeiträge wurden diese wie folgt klassifiziert:

- ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag
- + = geringer positiver Wirkungsbeitrag
- O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag
- = negativer Wirkungsbeitrag

Die Differenzierung zwischen „geringen“ und „hohen“ positiven Wirkungsbeiträgen erhebt keinen Anspruch auf Objektivität oder Vergleichbarkeit. Sie basiert allein auf dem Vergleich der Eindrücke aus einer Vielzahl von Verfahrensgebieten. Diese Einstufung ermöglicht den Vergleich der Wirkungsbeiträge in den verschiedenen Bereichen und den Vergleich von Verfahren untereinander.

Der Versuch einer quantitativen oder monetären Bewertung von Wirkungsbeiträgen wird bewusst nicht unternommen, da dies nach unserer Auffassung der Komplexität des Wirkungsgefüges nicht gerecht werden und nur eine Scheingenauigkeit widerspiegeln würde, die mit den verfügbaren Untersuchungsansätzen tatsächlich nicht erreicht werden kann.

3 Ergebnisse und Wirkungen der Flurbereinigung

Eine zusammenfassende Bewertung von Wirkungsbeiträgen findet sich in **Tabelle 6**. Die einzelnen Wirkungsbereiche werden in den folgenden Unterkapiteln vorab dargestellt.

3.1 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen bei einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes und damit der Kosten für die

Produktion eines bestimmten Gutes. Die positiven arbeitswirtschaftlichen Effekte der Flurbereinigung können sich aus den folgenden Faktoren ergeben:

- Vergrößerung der Schlaggrößen,
- Vergrößerung der Schlaglängen,
- Verbesserung der Erschließung durch Wegebau,
- Verringerung der Hof-Feld-Entfernung.

Ertragssteigerungen sind kein Verfahrensziel der Flurbereinigung und sind dementsprechend hier nicht zu berücksichtigen. Vorteile für einzelne Betriebe können sich auch aufgrund eines beschleunigten agrarstrukturellen Wandels und beschleunigten Betriebsgrößenwachstums ergeben.

Bodenordnung

Tabelle 2 gibt Hinweise zu dem erreichten Zusammenlegungsgrad in den betrachteten Verfahren (siehe Fallstudienberichte im Anhang 1).

Tabelle 2: Zusammenlegungseffekte der Bodenordnung in den betrachteten Verfahrensgebieten

Verfahrensgebiet	Zusammenlegungseffekte der Bodenordnung
Neetze	Die Größe der Besitzstücke erhöhte sich von 2,8 auf 4,7 ha (Zusammenlegungsgrad 1,7:1). Die mittlere Feld-Hof-Entfernung verringerte sich von 2.100 auf 1.300 m.
Esplingerode	Die durchschnittliche Größe der landwirtschaftlichen Besitzstücke erhöhte sich von 0,8 ha (Realteilungsgebiet) auf 3,1 ha, die durchschnittliche Schlaglänge von 200 auf 400 m. Die tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten haben sich zwar weniger stark vergrößert, der Zusammenlegungseffekt ist aber immer noch deutlich (ca. 2:1).
Hammeniederung II	Eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Besitzstücke war kein eigentliches Verfahrensziel. Die Flächen der öffentlichen Hand wurden arrondiert in das Kerngebiet des Naturschutzes gelegt.
Scharrel	Aufgrund einer Erstbereinigung in den 70er-Jahren war die Größe der Besitzstücke mit 4,2 ha bereits relativ günstig. Eine flächendeckende Neuvermessung und Bodenordnung wurden daher nicht durchgeführt.
Oelerse	Da die Ausgangssituation relativ günstig war und da aufgrund der flächendeckenden Beregnung zu große Schlaglängen auch nicht erwünscht waren, wurden bodenordnerische Maßnahmen nur in kleineren Teilgebieten durchgeführt. Die Wirkungsbeiträge sind gering.
Hunte-Drebber	Vergrößerung der Besitzstücke von 1,9 auf 3,1 ha. Die Größe der bewirtschafteten Schläge stieg ebenfalls deutlich an.

Quelle: Eigene Darstellung.

Der erreichte Zusammenlegungsgrad ist in den einzelnen Gebieten sehr unterschiedlich. Entscheidend für die erreichbaren Wirkungen sind der Ausgangszustand sowie die naturräumliche

Ausstattung (Relief). Daneben spielen aber auch vorangegangene Flurbereinigungsverfahren (Scharrel) und das Erbteilungsrecht³(Esplingerode) eine Rolle.

Die Schlaglängen veränderten sich zumeist deutlich weniger stark als die Schlaggrößen. Dies stimmt mit den Ergebnissen der Halbzeitbewertung (LR et al., 2010) überein. Nur dort, wo Gewinnbegrenzen oder entbehrliche Wege aufgehoben werden oder Bearbeitungsrichtungen verändert werden, können Schlaglängen deutlich erhöht werden. Die Beseitigung von Gewinnbegrenzen mit meist auch vorhandenen Saumstrukturen ist aus naturschutzfachlichen Gründen meist nicht gewünscht und in der Regel nur bei Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglich.

Deutlich erkennbar ist die Zunahme der Größe der Besitzstücke. Dies wirkt sich allerdings nicht zwangsläufig auf die Größe der bewirtschafteten Schläge aus⁴. In den drei Gebieten, in denen eine Vergrößerung der Bewirtschaftungseinheiten wichtiges Verfahrensziel war (Neetze, Esplingerode, Hunte-Drebber) wurden diesbezüglich aber auch deutliche Wirkungen erzielt.

Die üblichen Verfahren der Flurbereinigung beziehen sich im Wesentlichen auf die Eigentumsstruktur. Die Pachtstrukturen werden dagegen zumeist nur am Rande mit betrachtet. So waren bei den ÄRL zwar detaillierte Informationen über die Zahl und Größe der Besitzstücke verfügbar, hinsichtlich der Größe der tatsächlich bewirtschafteten Schläge lagen dagegen zumeist nur grobe Schätzungen vor.

Hier ist aber darauf hinzuweisen, dass die Bodenordnung der untersuchten Verfahren vor etwa 10 bis 15 Jahren durchgeführt wurde. In der Zwischenzeit haben sich aufgrund des raschen agrarstrukturellen Wandels die Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnisse weiter entwickelt. Die Möglichkeiten der Bodenordnung, zu einer Vergrößerung der tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten und damit zu einer Senkung von Maschineneinsatz und Fahrtkosten beizutragen, dürften heute deutlich geringer sein.

Vorteile für die wirtschaftenden Betriebe ergeben sich allerdings durch die geringere Zahl von Pachtflächen und die möglicherweise größere Pachtsicherheit. Allerdings wurde hier auch die gegensätzliche Meinung geäußert, dass durch die Zusammenlegung von Flächen deren Attraktivität für auswärtige Landwirte und damit auch der Pachtpreis steigen würden. Dies wurde insbesondere im Verfahrensgebiet Hunte-Drebber so beschrieben. Höhere Pachtpreise begünstigen zwar den Eigentümer, sind für den gesamten landwirtschaftlichen Sektor aber eher als Entwicklungshemmnis zu bewerten.

³ Im Untereichsfeld war relativ lange die Realteilung verbreitet. Dies bedeutet, dass der Landbesitz einer Familie unter den Erbberechtigten gleich aufgeteilt wurde. Dies führte dazu, dass mit jedem Erbgang die Anzahl von Kleinstparzellen anstieg.

⁴ Zur Schlaggröße siehe die Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Landwirten (Thünen-Institut, in Vorbereitung).

Eine abschließende Bewertung der betriebsökonomischen Wirkungen der Bodenordnung fällt bei den Fallstudien außerordentlich schwer, da sich, wie oben bereits erwähnt, viele Verfahren über einen langen Zeitraum hinziehen und die Vorteile der Bodenordnung stark von den Auswirkungen des agrarstrukturellen Wandels überlagert werden.

Im Modulbericht zur Ex-post-Bewertung werden die Wirkungen der Bodenordnung auch unter Heranziehung anderer Informationsquellen (Befragung von Landwirten) weiter diskutiert.

Wegebau

In allen betrachteten Verfahrensgebieten ist der weit überwiegende Teil der investiven Ausführungskosten (80 - 95%) den Wegebaumaßnahmen zuzuordnen. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass wesentliche Wirkungen für die Landwirtschaft in diesem Bereich liegen.

Die folgende **Tabelle 3** zeigt den Umfang der Wegebaumaßnahmen in den untersuchten Fallstudiengebieten.

Tabelle 3: Umfang der Wegebaumaßnahmen in den betrachteten Verfahrensgebieten

Verfahrensgebiet	km Wegebau	km/100 ha LF	km/100 ha Verfahrensgebiet	Besondere Merkmale
Neetze	21,47	2,2	1,8	Wirkungsbeitrag durch Wegebau hoch.
Esplingerode	17,0	2,1	1,9	Wirkungsbeitrag durch Wegebau hoch. Nachteile aufgrund der Zerschneidungswirkung der Umgehungsstraße wurden ausgeglichen, Bau von Beton-Spurbahnen.
Hammeniederung II	6,35	0,6	0,5	Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur kein vorrangiges Verfahrensziel.
Scharrel	42,1	1,7	1,5	Wegebau wichtigstes Verfahrensziel, stark geschädigtes Wegenetz aufgrund des torfigen Untergrunds.
Oelerse	9,8	1,9	1,8	Stark geschädigtes Wegenetz, Bau von Beton-Spurbahnen.
Hunte-Drebber	46,2	1,5	2,1	Stark geschädigtes Wegenetz, Ausbau überwiegend von Asphaltdecken.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die angegebenen Wegelängen sagen nicht unbedingt etwas über den Ausbaugrad und die Intensität der Baumaßnahme aus, da mit dieser Kennzahl sehr unterschiedliche Maßnahmen wie die leichte Verstärkung eines Schotterweges und der tiefgreifende Ausbau einer Schwarzdecke inkl. einer Fahrbahn-Verbreiterung zusammengefasst werden. Die Daten zeigen aber, dass in den Verfahrensgebieten relativ große Anteile des Wegenetzes auch tatsächlich verstärkt wurden. Geht man davon aus, dass die Wegedichte in landwirtschaftlich geprägten Bereichen zwischen 1,5 und 2,5 km/100 ha und im Forstbereich bei etwa 4 km/100 ha liegt, so wurden in den meisten Verfahrensgebieten große Anteile des Wegenetzes erneuert.

Hierbei handelte es sich nahezu ausschließlich um den Ausbau vorhandener Wegetrassen, ein Neubau ist dagegen vor allem bei Verfahren nach § 86 FlurbG von untergeordneter Bedeutung.

Hinweise zu den geförderten Wegebreiten finden sich im Kapitel 5.1.

Bei dem untersuchten Verfahren nach § 87 FlurbG (Esplingerode) ist insbesondere die Wiederherstellung von Wegeverbindungen nach Zerschneidung in Folge des Baus einer Umgehungsstraße hervorzuheben. Allerdings war dies zunächst Aufgabe des Vorhabenträgers und wurde im Planfeststellungsbeschluss geregelt. Nach Angaben des Verfahrensleiters in dem genannten Gebiet konnte aber das gesamte Wegenetz im Umfeld der Straßentrassen noch weiter optimiert werden.

Der Wirkungsbeitrag des Wegebbaus im Hinblick auf die Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft wird, je nach Verfahren, als mittel bis hoch eingeschätzt. Eine Quantifizierung der Wirkungen ist nicht möglich.

3.2 Verbesserung der Wohnstandortqualität

Verbesserungen der Wohnstandortqualität können sich auf zwei sehr verschiedene Aspekte beziehen:

- Wirtschaft und Arbeit (z. B. Verkehrsanbindung, Erschließung) sowie
- Naherholung und Naturerleben.

Mit Blick auf die Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen konnten in den meisten Verfahrensgebieten nur geringe Wirkungen nachgewiesen werden. Die ausgebauten Wege wurden entweder nur in geringem Umfang auch von nichtlandwirtschaftlichen Nutzern frequentiert, oder aber der vorherige Ausbauzustand war für diese Nutzergruppe bereits ausreichend. Über sonstige Vorteile für nichtlandwirtschaftliche Gruppen wurde in den geführten Gesprächen nicht berichtet. Eine Ausnahme bilden allerdings die Verfahrensgebiete Hunte-Drebber und Scharrel. Aufgrund der Siedlungsstruktur mit zahlreichen Hofstellen in Außenlage leistete der Wegebau hier einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsanbindung und damit der Wohnstandortqualität.

Deutlichere Wirkungen finden sich dagegen in allen Verfahrensgebieten im Bereich Naherholung und Naturerleben. Insbesondere die Verfahrensgebiete Neetze und Esplingerode sind hier hervorzuheben.

3.3 Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Hierbei geht es nicht um den Flächenerwerb für andere Nutzer, sondern um die lagegerechte Eigentumszuweisung von Flächen für Infrastrukturvorhaben oder Naturschutz- bzw. Gewässerschutzmaßnahmen. In einzelnen Verfahren verfügten Vorhabenträger oder die Gemeinde bereits im Vorfeld über ausreichend Fläche zur Realisierung eines Vorhabens. Im Rahmen der Flurbereinigerungsverfahren wurden dann die Flächen lagegerecht getauscht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Eigentumszuweisungen an nichtlandwirtschaftliche Nutzer.

Tabelle 4: Flächenbereitstellungen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke

Verfahrensgebiet	Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke	Fläche in % der LF
Neetze	Gemeindliche Infrastruktur: 10 ha	1,0 %
Esplingerode	Straßenbauverwaltung (Umgehungsstraße): 22,2 ha Wasserwirtschaft: 3,8 ha	3,3 %
Hammeniederung II	Gesamt für die Verfahrensgebiete Hammeniederung I-III: 852 ha für Naturschutzzwecke	19,1 %
Scharrel	Gemeinde (Gehölzstreifen): 20 ha Straßenbauverwaltung: 3 ha Zusätzlich: Flächentausch im Rahmen des Klapp-Konzeptes: 32,7 ha	1,1 %
Oelerse	-	0 %
Hunte-Drebber	Gewässerrandstreifen: 16 ha Naturschutz (Arrondierung von Moorflächen): 12 ha	1,0 %

Quelle: Eigene Darstellung.

Entsprechend den jeweiligen Zielsetzungen streuen die Werte außerordentlich stark. Im Rahmen der beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in der Hammeniederung wurden etwa 19 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) der Verfahrensgebiete für Ziele des Naturschutzes arrondiert zusammengelegt. Im Verfahrensgebiet Oelerse bestanden diesbezüglich keine besonderen Zielsetzungen.

Insgesamt liegen die Werte etwa in dem Bereich, der über die Auswertungen der ZILE-Datenbank auch ermittelt wurde (LR et al., 2010). In den dort untersuchten 53 Verfahrensgebieten erfolgte im Mittel eine Eigentumszuweisung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke in einem Umfang von durchschnittlich 3,4 % der Verfahrensgebietsfläche. Die Fallstudien verdeutlichen diesbezüglich die große Streubreite.

Im Rahmen der Fallstudien wurde von Vorhabenträgern des Naturschutzes (Hammeniederung II) oder der Wasserwirtschaft (Hunte-Drebber) darauf hingewiesen, dass der lagegerechte Tausch

der Flächen ohne ein Flurbereinigungsverfahren in dem jeweiligen Gebiet nur über langwierige Flächentauschverhandlungen, wenn überhaupt, möglich gewesen wäre.

3.4 Gewässerschutz

In drei der ausgewählten Verfahrensgebiete war die Einrichtung von Gewässerrandstreifen ein wichtiges Verfahrensziel. Die Flächen wurden hierbei überwiegend von Dritten, vor allem von den Kommunen, erworben und über die Bodenordnung lagegerecht getauscht. Von daher überschneidet sich dieser Wirkungsaspekt mit dem Thema „Flächenbereitstellungen“.

Der wesentliche Wirkungsbeitrag des Randstreifens liegt weniger darin, dass Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, als vielmehr in der Tatsache, dass eigendynamische Entwicklungen der Gewässer (Laufverlagerungen, Böschungsabstürze) bei Vorhandensein eines Randstreifens nicht die Eigentumsflächen Dritter berühren, so dass für den Unterhaltungsverband keine Notwendigkeit zum Eingreifen besteht.

Sofern es sich bei der Einrichtung eines Gewässerrandstreifen um die Umsetzung einer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme handelt, sind hiermit definitionsgemäß keine Nettowirkungen für das Gebiet verbunden, da Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung einen Verlust an anderer Stelle ausgleichen.

Tabelle 5: Umgesetzte wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Verfahrensgebiet	Wasserwirtschaftliche Maßnahmen
Neetze	Neuanlage und Verlegung von Gräben, Anlage eines Regenrückhaltebeckens
Esplingerode	Einrichtung von Gewässerrandstreifen auf einer Länge von 1 km
Hammeniederung II	Keine direkten Wirkungsbeiträge der Flurbereinigung, aber: Ermöglichung der Umsetzung des GR-Projektes ⁵ mit dem Nebenziel Hochwasserschutz (siehe Kap. Flächenbereitstellung)
Scharrel	Einrichtung von Gewässerrandstreifen an der Sagter Ems auf einer Länge von 3,5 km
Oelerse	-
Hunte-Drebber	Flächenbereitstellung für die Einrichtung von Randstreifen an der Hunte (16 ha), siehe auch: Kap. Flächenbereitstellung

Quelle: Eigene Darstellung.

⁵ GR-Projekt: Naturschutzprojekt von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung.

3.5 Biotop- und Artenschutz, Landschaftspflege

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich weitgehend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbau und der Einziehung von Wegen erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet aber auch keine negativen Wirkungen in Folge des Wegebaus. Der Verlust an Saumstrukturen aufgrund einer Wegeverbreiterung wird in vollem Umfang ausgeglichen.

Die positiven indirekten Wirkungen der Flächenbereitstellungen werden unter dem Punkt „Vorteile für Vorhabenträger“ bewertet. Das „Naturschutzverfahren „Hammeniederung II“ weist dort hohe positive Wirkungen auf, die direkten Wirkungen auf den Biotop- und Artenschutz sind dagegen auch in diesem Verfahren gering.

3.6 Hochwasserschutz

Aspekte des Hochwasserschutzes spielten nur im Verfahrensgebiet Hammeniederung II eine Rolle, da es das Verfahrensziel war, durch die Zusammenlegung von Flächen die Umsetzung des GR-Projektes und damit die Anlage von Retentionsräumen in der Hammeniederung zu ermöglichen.

Indirekte Wirkungsbeiträge sind für dieses Verfahrensgebiet auch der Flurbereinigung zuzuschreiben.

3.7 Bodenschutz

Aspekte des Bodenschutzes spielten insbesondere in den Verfahrensgebieten Neetze und Esplingerode eine Rolle. Im Verfahrensgebiet Neetze wurden Fanggräben sowie ein Regenrückhaltebecken neu angelegt, um den Wasserabfluss und die Rinnenerosion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu minimieren. Im Verfahrensgebiet Esplingerode wurde im Zuge der Bodenordnung die Bearbeitungsrichtung auf 49 ha gedreht, um die Bodenerosion zu verringern.

3.8 Förderung der touristischen Entwicklung

Von Wirkungen in diesem Bereich ist nur auszugehen, sofern die Erschließung touristischer Anlagen verbessert wird oder aber ein Ausbau von Wegen erfolgt, die zu einem erheblichen Anteil auch touristisch genutzt werden. Von letzterem ist auszugehen, wenn der jeweilige Weg beispielsweise Teil eines überregionalen Radwanderweges ist.

Dies ist für einzelne ausgebaute Wege im Verfahrensgebiet Hammeniederung der Fall (Wegeverbindung vom Teufelsmoor nach Worpswede). Der Ausbau dieser Wege erfolgte daher auch mit besonderem Blick auf das Landschaftsbild und die Eignung der Wege für den Fahrradtourismus (Aufbringen einer Deckschicht aus Naturstein/Hartsteinsplitt).

3.9 Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen

Wirkungen in diesem Bereich werden teilweise durch die Erläuterungen in Kap. 3.4 bereits mit abgedeckt. Es soll hier aber noch einmal die Problematik der Nutzungskonflikte etwas allgemeiner betrachtet werden.

Die Stärke der Konfliktsituation bemisst sich nicht allein an dem absoluten oder relativen Flächenbedarf in Hektar, sondern auch an dem Grad der Unvereinbarkeit von Nutzungsansprüchen. Feststehende Kriterien für die Abgrenzung „starker“ Nutzungskonflikte konnten von uns hier nicht zu Grunde gelegt werden. Die Einstufung beruht allein auf einer subjektiven Einschätzung auf der Grundlage der Erfahrungen aus Fallstudien zur Flurbereinigung in verschiedenen Bundesländern. Stärkere Nutzungskonkurrenzen sind danach regelmäßig im Umfeld von Großprojekten anzutreffen (Autobahnbau, Umsetzung von Naturschutzprojekten von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung), aber auch teilweise bei lokalen Projekten wie Umgehungsstraßen.

Stärkere Nutzungskonkurrenzen konnten von uns insbesondere im §-87-Gebiet Esplingerode festgestellt werden (Flächenentzug durch die Umgehungsstraße) sowie im Gebiet Hammeniederung II (Umsetzung eines Naturschutz-Großprojektes) und im Gebiet Scharrel (Flächentausch im Randbereich von Mooren). In den übrigen Verfahrensgebieten waren die Nutzungskonflikte deutlich geringer.

Deutliche Wirkungen in diesem Bereich treten zumeist bei Unternehmensflurbereinigungen auf. Diese Gruppe war in der Stichprobe mit nur einem Verfahrensgebiet schwach vertreten. Im Rahmen des Modulberichtes zur Ex-post-Bewertung wird auf die Bedeutung der Verfahren nach §87 FlurbG näher eingegangen.

3.10 Vorteile für Vorhabenträger

Die Ausführungen im obigen Kapitel gelten sinngemäß auch für den hier zu diskutierenden Punkt.

Besonders hoch waren die Vorteile für den Vorhabenträger im Gebiet Hammeniederung II, auch wenn hier die Flächen nicht mehr erworben sondern nur noch lagegerecht getauscht werden mussten.

3.11 Zusammenfassende Bewertung von Wirkungsbeiträgen

Die folgende Tabelle zeigt in einer Übersicht die vorgenommene Bewertung der Wirkungsbeiträge. In fast allen untersuchten Verfahren werden hohe positive Wirkungen im Bereich „Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe“ (Schwerpunkt 1) erreicht. Dies ergibt sich insbesondere aus der dominierenden Bedeutung des Wegebbaus.

In vielen Gebieten werden positive Wirkungsbeiträge auch in den Bereichen Naherholung und Gewässerschutz erreicht.

Tabelle 6: Bewertung der Wirkungsbeiträge

Kap.	Wirkbereich	Wirkungsbeitrag*					
		Neetze	Esplinge- rode	Hamme- niede- rung II	Scharrel	Oelerse	Hunte- Drebber
	Verfahrensart	§ 86	§ 87	§ 91	§ 86	§ 86	§ 86
3.2	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe	++	++	+	++	++	++
3.3	Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	0	0	0	+	0	+
	Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	+	+	+	+	+
3.5	Gewässerschutz	+	0	+	+	0	++
3.6	Biotop- und Artenschutz	0	0	0	+	0	+
3.7	Hochwasserschutz	0	0	0	0	0	0
3.8	Bodenschutz	+	+	0	0	0	0
3.9	Förderung der touristischen Entwicklung	0	0	+	0	0	0
3.10	Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	0	++	++	++	0	0
3.11	Vorteile für Vorhabenträger (§ 87)	0	+	++	0	0	0

- ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, 0 = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

In den Bereichen „Verbesserung der Wohnstandortqualität“ und „Förderung der touristischen Entwicklung“ waren nur in einzelnen Gebieten geringe Wirkungen zu verzeichnen. Diese Themen stehen üblicherweise auch nicht im Vordergrund eines Flurbereinigungsverfahrens, gleichwohl

können hier bei entsprechender Problemlage auch deutliche Wirkungen auftreten. Dies war in den untersuchten Fallbeispielen aber nur ausnahmsweise der Fall.

Bezüglich des Biotop- und Artenschutzes ist deutlich darauf hinzuweisen, dass in keinem Verfahrensgebiet negative Wirkungen zu verzeichnen waren. Sofern Landschaftspflegemaßnahmen, die im Rahmen der Eingriffsregelung umgesetzt werden, bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden, ergeben sich zumeist nur noch sehr geringe positive Netto-Wirkungen, die zumeist auf die Flächenbereitstellung für Dritte zurückzuführen sind. Eine Netto-Anreicherung der Landschaft mit Strukturelementen war in den betrachteten Verfahrensgebieten überwiegend nicht zu verzeichnen.

Es muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass mit der vorgenommenen Bewertung keine Quantifizierung von tatsächlichen Wirkungsbeiträgen verbunden ist. Sie verdeutlicht lediglich, dass die Wirkungsschwerpunkte in sehr unterschiedlichen Bereichen liegen können.

Generell bestätigt sich das nach den Ergebnissen der Halbzeitbewertung zu erwartende breite Wirkungsspektrum der Flurbereinigung. Es zeigt sich aber auch, dass die im Rahmen der Halbzeitbewertung vorgenommene Abschätzung von Wirkungsbeiträgen auf der Grundlage von schriftlichen Befragungen der Verfahrensbearbeiter in einzelnen Punkten differenziert zu betrachten ist. So sagt der erreichte Zusammenlegungsgrad (bezogen auf die Eigentumsstruktur) nur wenig über eine Verbesserung der tatsächlichen Schlaggrößen aus. Auch die Angaben zur Flächenbereitstellung für nichtlandwirtschaftliche Nutzer bedürfen im Einzelfall einer kritischen Überprüfung. Hier muss bei zukünftigen Erhebungen stärker differenziert werden zwischen der tatsächlichen Flächenbeschaffung (Landabzug, Flächenerwerb) und dem lagegerechten Tausch bereits im öffentlichen Eigentum befindlicher Flächen.

4 Verwaltungstechnische Umsetzung

4.1 Verfahrensabwicklung

Die Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wird seitens der befragten Gesprächspartner überwiegend als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der TG und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Als einziger Kritikpunkt wurde auf die lange Verfahrensdauer in einzelnen Gebieten hingewiesen.

4.2 Verfahrensdauer

In der **Tabelle 7** finden sich Angaben zu der Verfahrensdauer der betrachteten Flurbereinigungsverfahren. In zwei von sechs betrachteten Verfahren vergingen zwischen der Einleitung des Verfahrens und der vorläufigen Besitzeinweisung mehr als 10 Jahre. Lediglich die Unternehmensflurbereinigung in Esplingerode sowie das mit ca. 4.000 ha sehr große Verfahren in Hunte-Drebber benötigten mehr Zeit.

Tabelle 7: Verfahrensdauer in den betrachteten Verfahrensgebieten

Verfahrensgebiet	Verfahrenszeit Einleitung – vorläufige Besitzeinweisung	Hinweise zur Verfahrensdauer von Seiten der Gesprächspartner
Neetze	2002-2008	Die Verfahrensdauer wurde von den Gesprächspartnern als angemessen bezeichnet.
Esplingerode	1995-2006	Kritik an der Verfahrensdauer wurde von den Gesprächspartnern nicht vorgebracht.
Hammeniederung II	2000-2007	Die Verfahrensdauer wurde als angemessen bezeichnet.
Scharrel	2002-2006	Das Verfahren konnte zügig abgewickelt werden.
Oelerse	2005-2008	Das Verfahren konnte zügig abgewickelt werden.
Hunte-Drebber	1995-2008	Die etwas längere Verfahrensdauer erscheint vor dem Hintergrund der Größe des Gebietes (4.000 ha) als angemessen. Kritik an der Verfahrensdauer wurde von den Gesprächspartnern nicht vorgebracht.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die ausgewählten Fallstudiengebiete sind hinsichtlich der Verfahrensdauer aber nicht repräsentativ und wenig aussagekräftig. Eine abschließende Diskussion dieses Themas bleibt daher der Ex-post-Bewertung vorbehalten.

5 Diskussion der Ergebnisse

Eine abschließende Bewertung der Fördermaßnahme erfolgt im Rahmen der Ex-post-Bewertung, die für 2016 vorgesehen ist. In diese abschließende Bewertung fließen auch die Ergebnisse der übrigen Datenerhebungen (Auswertung von Förderdaten, Befragung von Verfahrensbearbeitern, Befragung von Landwirten) mit ein.

Nachfolgend werden vorab einzelne Punkte diskutiert, die auch in den Fallstudiengebieten häufiger Gesprächsgegenstand waren. Die folgenden Aspekte gehen allerdings teilweise über die eigentliche Umsetzung der Fördermaßnahme „Flurbereinigung“ hinaus und betreffen auch die grundsätzliche Ausrichtung einer Förderpolitik für den ländlichen Raum sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen.

5.1 Wegebreiten

Wie im Anhang I dargestellt, lag in den Fallstudiengebieten die Wegebreite bei Asphaltdecken überwiegend bei 3,0 m. Seitens der befragten Landwirte wurde überwiegend geäußert, dass eine häufigere Verbreiterung der Wege auf 3,5 m innerhalb der Teilnehmergeinschaft diskutiert wurde, dass aber die höheren Kosten und der Hinweis der Flurbereinigungsbehörde auf die Nicht-Förderfähigkeit von Wegebreiten über 3,0 m den Ausschlag zu Gunsten der bestehenden Wegebreiten von 3,0 m gegeben hätten.

Die Flurbereinigungsbehörde teilte hierzu mit, dass die RLW99⁶ hierfür die Grundlage sei. Die Richtlinien entsprächen allerdings nicht mehr dem Stand der Technik.

Diese Bewilligungspraxis, die sicher auch in anderen Verfahrensgebieten so anzutreffen sein wird, sollte dringend überprüft werden. Die RLW99 befinden sich derzeit in Überarbeitung. Die Wegebreite ist hierbei ein wichtiger Diskussionspunkt. Es ist mit großer Sicherheit davon auszugehen, dass die empfohlene Wegebreite bei einstreifigen Verbindungswegen und bei Hauptwirtschaftswegen auf 3,5 m angehoben wird (Meißner, 2012). Wann allerdings eine neue RLW beschlossen wird, ist derzeit noch unklar.

In den „Ergänzenden Grundsätzen für die Gestaltung und Nutzung ländlicher Wege“ wird zu erforderlichen Wegebreiten folgende Aussage getroffen:

„Für die Breite der Fahrbahnbefestigung ist die Häufigkeit des Befahrens mit überbreiten Geräten sowie des damit verbundenen Begegnungsverkehrs zu beurteilen. Die Breite der Fahrbahn muss so bemessen sein, dass eine dauernde Beanspruchung der äußeren Fahrbahnkanten vermieden wird.“ „Bei gelegentlichen Fahrten mit überbreiten Fahrzeugen und Geräten (Regelfall) reicht eine Befestigung der Fahrbahn in 3,00 m Breite aus; die Seitenstreifen müssen dann hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit den Erfordernissen der RLW 1999 entsprechen“ (Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung, 2003).

Diese Formulierung ist nun mittlerweile über zehn Jahre alt. Die landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte erreichen heute **regelmäßig** eine Breite von 3,0 m und überschreiten diese auch oftmals. Die Folge sind Kantenabbrüche und ein erhöhter Unterhaltungs- und Sanierungsaufwand.

In Verfahren nach dem FlurbG ist in Niedersachsen die Abweichung von den aktuell geltenden RLW99 grundsätzlich möglich, sie muss aber im Einzelfall begründet werden⁷. Unter den heutigen Bedingungen der landwirtschaftlichen Praxis sollte aber eher eine Ausbaubreite von 3,0 m näher begründet werden müssen. Eine Breite von 3,5 m sollte dagegen den Regelfall darstellen.

⁶ RLW99: Richtlinien für den ländlichen Wegebau 1999, herausgegeben vom Deutschen Verband für Wasserwirtschaft und Kulturbau (DVWK).

⁷ Siehe hierzu Nr. 9.2.2.1 der Besonderen Dienstanweisung vom 11.10.2012.

5.2 Finanzierung des Wegebaus

Im Rahmen der Fallstudien wurden in Gesprächen mit den TG-Vorsitzenden und mit Bürgermeistern auch das generelle Problem der Finanzierung des Wegebaus diskutiert (siehe insbesondere Fallstudienbericht Hunte-Drebber).

Die zunehmende Mechanisierung in der Landwirtschaft mit überbreiten und immer schwereren Fahrzeugen führt dazu, dass sich die Ansprüche der Landwirtschaft und die der sonstigen Wohnbevölkerung an den Zustand des Wegenetzes zunehmend auseinander entwickeln. Da sich die Notwendigkeit eines stärkeren Ausbaus zumeist aus den Ansprüchen der Landwirtschaft ergibt, sollte diese auch angemessen zur Finanzierung herangezogen werden. Da eine Anliegerbeteiligung im Außenbereich insbesondere bei Ortsverbindungs- und Haupterschließungswegen kaum gerecht kalkuliert werden kann und dementsprechend auch politisch schwierig umzusetzen ist (siehe Fallstudienbericht Hunte-Drebber), besteht unseres Erachtens keine Alternative zur Heranziehung der Flächeneigentümer in Form von Beiträgen zu Unterhaltungsverbänden. Nur hierdurch können alle Flächeneigentümer gleichermaßen zur Finanzierung von Wegebaumaßnahmen herangezogen werden.

Über die Gründung von „Wegeunterhaltungsgemeinschaften“ als Körperschaften wird zurzeit u. a. in zahlreichen Bundesländern intensiv diskutiert (Bertling, 2013). In Nordrhein-Westfalen (NRW) wird das Thema einer angemessenen Beteiligung der Flächeneigentümer und der Flächennutzer an den Ausbaukosten im Rahmen der Erstellung kommunaler Wirtschaftswegekonzeppte seit einigen Jahren verstärkt diskutiert (Thomas, 2013). In Niedersachsen wurde das vorliegende Realverbandsgesetz entsprechend geändert, um zukünftig auch die Neugründung von Realverbänden mit dem Ziel des gemeinschaftlichen Wegeausbaus und der Wegeunterhaltung zu ermöglichen.

Seitens der Landentwicklungsverwaltung sollten entsprechende Bestrebungen zur Neugründung von Wegeverbänden unterstützt werden. Allerdings sind die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten in den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens zu berücksichtigen. Im Westen des Landes mit seiner stark zersiedelten Struktur werden die Wege auch häufig von Dritten genutzt. Hier kann die finanzielle Last des Wegeausbaus nicht allein den Landwirten zugewiesen werden.

5.3 Wegeunterhaltung im Umkreis von „Bio“gasanlagen

In den von uns in verschiedenen Bundesländern geführten Gesprächen mit Landwirten und Vertretern der Gemeinden zum Thema Wegebau und Wegeunterhaltung wird regelmäßig auf das Problem der Wegeunterhaltung im Umkreis von Biogasanlagen hingewiesen. Dies war auch in den Verfahrensgebieten Oelertse und Hunte-Drebber der Fall. Diese Thematik ist im PROFIL-Programmgebiet regional von unterschiedlicher Bedeutung. Generell erfordert der Biomassean-

bau aber eine spezielle Logistik und ist mit hohen Belastungen für das Wegenetz verbunden (Gerth, 2010):

- hohe Achslasten der überbetrieblich eingesetzten Ernte- und Transportmaschinen,
- Zunahme der Betrieb-Feld-Distanz und damit des Transportverkehrs insgesamt,
- zeitliche Verschiebung der Erntearbeiten in den Herbst, Tag- und Nachtverkehr auch bei nassem Wetter im Herbst und hohe Wegebelastung auch unter ungünstigen Wegebedingungen,
- ganzjährige Anlieferung, dadurch Notwendigkeit eines frostsicheren Ausbaus.

Im Umkreis größerer Biogasanlagen sind oftmals verstärkt Schäden an den Wegen zu beobachten. Hinzu kommen Probleme mit Begegnungsverkehr und eingeschränkten Wendemöglichkeiten. Die für Biogasanlagen erteilten Baugenehmigungen regeln zumeist nur die direkte Zuwegung, berücksichtigen aber nicht die sich ändernden Verkehrsströme im Umkreis der Anlagen. Hier sind insbesondere Transitgemeinden benachteiligt. Regelungen zur stärkeren Beteiligung der Anlagenbetreiber an den Wegeunterhaltungskosten sind unseres Erachtens dringend erforderlich.

Nach den bisherigen Erfahrungen ist der Betrieb von Biogasanlagen nicht mit nennenswerten Gewerbesteuererinnahmen für die Gemeinden verbunden. In diese Richtung deuten etwa die Befragungsergebnisse von Warber (2011). Eine Kompensation der zusätzlichen Kosten für den Wegebau und die Wegeunterhaltung dürfte auch zukünftig kaum möglich sein, da steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten und ungünstige Kostenentwicklungen (Teuerung der Rohstoffe) nicht erwarten lassen, dass Gewerbesteuererinnahmen in nennenswertem Umfang generiert werden. Hier liegt unseres Erachtens eine spezielle Problematik vor, die mit Blick auf den Finanzbedarf für den Wegeausbau und die Wegeunterhaltung immer noch unzureichend diskutiert wird.

Es kann an dieser Stelle nur die Empfehlung der Halbzeitbewertung wiederholt werden, dass den Gemeinden die Finanzierung des Wegeausbaus im Umkreis von Biogasanlagen nicht allein überlassen bleiben darf. Anliegerbeiträge auf der Grundlage von entsprechenden Satzungen für den Außenbereich treffen nicht nur den Energiemaisanbauer, sondern belasten die Allgemeinheit. Im Sinne des Verursacherprinzips bieten sich für Gemeinden und Städte (oder Zweckverbände) aber folgende Lösungen an (Gerth, 2010):

- Gemeindliche Zustimmung zu Biogasanlagen nur, wenn der Betreiber das Wegenetz ausbaut/verstärkt und unterhält,
- Gewichtsbeschränkungen für einzelne Wege oder Brücken (z. B. 7,5 t),
- Erteilung von Sondernutzungsrechten gegen entsprechende Gebühren, wie sie beispielsweise bei Windkraftanlagen oder Kiesgruben üblich sind.

6 Schlussbemerkung

Die Fallstudien haben gezeigt, dass die Flurbereinigung in mancherlei Hinsicht im Schnittpunkt verschiedener und zum Teil divergierender Nutzungsinteressen und Förderpolitiken für den ländlichen Raum steht.

Das Erfordernis der Bodenordnung ergibt sich zunehmend aus den Ansprüchen nicht-landwirtschaftlicher Nutzergruppen (Naturschutz, Wasserwirtschaft, Siedlung, Verkehr). Vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit und der auch in allen Fallstudienregionen stark angestiegenen Pacht- und Bodenpreise wird es zunehmend schwerer werden, die Flächeneigentümer und Landnutzer von der Notwendigkeit einer Flurbereinigung zu überzeugen, die erkennbar in erster Linie dazu dienen soll, Flächenansprüche anderer Nutzergruppen zu befriedigen.

Es bleibt eine Herausforderung für die Zukunft, diesen Ansprüchen im Rahmen eines auf Freiwilligkeit beruhenden Verfahrens auch nachzukommen, ohne in der Landwirtschaft an Akzeptanz zu verlieren.

Literaturverzeichnis

- Bertling, H. (2013): Rechtliche Situation des ländlichen Wegebbaus in den Bundesländern - ein erster Überblick. Vortrag auf der Wegebautagung am 18. April 2013 in Berlin, Schirmherrschaft: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (2003): Ergänzende Grundsätze für die Gestaltung ländlicher Wege. Internetseite ARGE Landentwicklung: www.landentwicklung.de. Zitiert am 29.08.2013.
- Gerth, H. (2010): Einfluss des Biomasseanbaus für Energiebereitstellung auf das landwirtschaftliche Wegenetz. Landeskultur in Europa - Lernen von den Nachbarn. Schriftenreihe der DLKG, S. 173-174.
- LR, Institut für Ländliche Räume des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI, BW, Institut für Betriebswirtschaft des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI, OEF, Institut für Ökonomie der Forst und Holzwirtschaft des Johann Heinrich von Thünen-Instituts vTI und entera, Ingenieurgesellschaft für Planung und Informationstechnologie (2010): Halbzeitbewertung von *PROFIL* 2007 - 2013 im Rahmen der 7-Länder-Bewertung. Internetseite Institut für Ländliche Räume: <http://www.vti.bund.de/?id=8183>. Zitiert am 04.06.2014.
- Meißner, H-D. (2012): Welche Ausbaustandards werden ländliche Wege der Zukunft haben? Wichtige Eckwerte aus der Überarbeitung der Richtlinien für den Ländlichen Wegebau (RLW). In: Deutsche Landeskulturgesellschaft, Heft 9 (Hrsg.): Wege in die Zukunft!? Neue Anforderungen an ländliche Infrastruktur. S. 119-132.
- Thomas, R (2013): Sanierung/Unterhaltung/Finanzierung der Wirtschaftswege. Vortrag auf der Wegebautagung am 18. April 2013 in Berlin unter Schirmherrschaft des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.
- Warber, H-U (2011): Biogasanlagen - Chancen und Konflikte für Kommunen im ländlichen Raum. Diplomarbeit (Bayreuth).

Anhang

Fallstudienberichte

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Kartenverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Fotoverzeichnis	VI
0 Vorbemerkung	1
1 Vereinfachte Flurbereinigung Neetze	1
1.1 Lage des Verfahrensgebietes	1
1.2 Anlass und Ziele des Verfahrens	2
1.3 Verfahrensablauf	3
1.4 Umgesetzte Maßnahmen	3
1.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	10
1.6 Verwaltungstechnische Umsetzung	11
1.7 Zusammenfassende Bewertung	11
1.8 Literatur und sonstige Informationsquellen	12
2 Unternehmensflurbereinigung Esplingerode	13
2.1 Lage des Verfahrensgebietes	13
2.2 Anlass und Ziele des Verfahrens	14
2.3 Verfahrensablauf	15
2.4 Umgesetzte Maßnahmen	16
2.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	22
2.6 Verwaltungstechnische Umsetzung	23
2.7 Zusammenfassende Bewertung	23
2.8 Literatur und sonstige Informationsquellen	24
3 Beschleunigte Zusammenlegung Hammeniederung II	27
3.1 Lage des Verfahrensgebietes	27

3.2	Das Naturschutzgroßprojekt (GR-Projekt) und das Kooperationsprojekt Naturschutz-Wasserwirtschaft	28
3.3	Anlass und Ziele des Verfahrens	32
3.4	Verfahrensablauf	33
3.5	Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse	34
3.6	Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	42
3.7	Verwaltungstechnische Umsetzung	44
3.8	Zusammenfassende Bewertung	44
3.9	Literatur und sonstige Informationsquellen	46
4	Vereinfachte Flurbereinigung Scharrel	47
4.1	Lage des Verfahrensgebietes	47
4.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	48
4.3	Verfahrensablauf	48
4.4	Umgesetzte Maßnahmen	49
4.5	Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	56
4.6	Verwaltungstechnische Umsetzung	57
4.7	Zusammenfassende Bewertung	57
4.8	Literatur und sonstige Informationsquellen	58
5	Vereinfachte Flurbereinigung Oelerse	61
5.1	Lage des Verfahrensgebietes	61
5.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	61
5.3	Verfahrensablauf	62
5.4	Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse	63
5.5	Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	68
5.6	Verwaltungstechnische Umsetzung	68
5.7	Zusammenfassende Bewertung	68
5.8	Literatur und sonstige Informationsquellen	70
6	Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber	71
6.1	Lage des Verfahrensgebietes	71
6.2	Anlass und Ziele des Verfahrens	72

6.3	Verfahrensablauf	73
6.4	Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse	74
6.5	Beschreibung von Wirkungsbeiträgen	80
6.6	Verwaltungstechnische Umsetzung	80
6.7	Finanzierung der Wegebaumaßnahmen	81
6.8	Zusammenfassende Bewertung	81
6.9	Literatur und sonstige Informationsquellen	83

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Neetze	2
Karte 2:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Esplingerode (in gelb: Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße)	13
Karte 3:	Besitzstandskarte „alter Bestand“, exemplarisch für einzelne Betriebe	17
Karte 4:	Besitzstandskarte „neuer Bestand“	17
Karte 5:	Abgrenzung der Verfahrensgebiete Hammeniederung I-III	27
Karte 6:	Projektgebiet des Naturschutzgroßprojektes Hammeniederung	29
Karte 7:	Teilräume des GR-Projektgebietes (in blau die drei Retentionsräume)	31
Karte 8:	Öffentliche Flächen zum Stand der vorläufigen Besitzeinweisung in den Verfahrensgebieten Hammeniederung I-III	35
Karte 9:	Besitzstandskarte „alter Bestand“, Verfahrensgebiet Hammeniederung III	36
Karte 10:	Besitzstandskarte „neuer Bestand“, Verfahrensgebiet Hammeniederung III	36
Karte 11:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Scharrel (ohne Streufurstücke); im Südwesten ragt das Torfabbaugebiet der Esterweger Dose in das Gebiet hinein	47
Karte 12:	Wege- und Gewässerplan mit Abgrenzung des Verfahrensgebietes	51
Karte 13:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Oelerse	61
Karte 14:	Lage des Verfahrensgebietes Hunte-Drebber (Kartenmitte)	71
Karte 15:	Abgrenzung des Verfahrensgebietes Hunte-Drebber	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bilanzierung der Neuanlage von Strukturelementen (Planungsstand)	7
Tabelle 2:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Neetze	9
Tabelle 3:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Neetze	12
Tabelle 4:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Esplingerode	21
Tabelle 5:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Esplingerode	24
Tabelle 6:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Hammeniederung II	41
Tabelle 7:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Hammeniederung II	45
Tabelle 8:	Geplante Art des Wegeausbaus	50
Tabelle 9:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Scharrel	55
Tabelle 10:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Scharrel	58
Tabelle 11:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Oelerse	67
Tabelle 12:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Oelerse	69
Tabelle 13:	Kenndaten des Flurneuordnungsverfahrens Hunte-Drebber	79
Tabelle 14:	Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Hunte-Drebber	82

Fotoverzeichnis

Foto 1:	Im Rahmen der Flurbereinigung Neetze wurden in größerem Umfang Betonspurbahnen (1m-1m-1m) angelegt	4
Foto 2:	Leichte Befestigung eines Weges mit Mineralgemisch	5
Foto 3:	Mulden in den Wegeseitengräben und kleinschnittige Durchlässe sollen für einen Wasserrückhalt sorgen	6
Foto 4:	Die Umgehungsstraße B446 zwischen Esplingerode und Desingerode	15
Foto 5:	Zur Verringerung des Kompensationsbedarfs wurden in größerem Umfang Betonspurbahnen gebaut	18
Foto 6:	Spurbahnweg mit begleitender Heckenpflanzung	19
Foto 7:	Abgrenzung einer Heckenpflanzung mit Eichenspaltpfählen	20
Foto 8:	Nasswiesen in der Hammeniederung im Naturschutzgebiet „Breites Wasser“	30
Foto 9:	Auslassbauwerk am Retentionsraum 3, Sootgrüppen	32
Foto 10:	Weg in Schotterbauweise mit „sandgelber“ Deckschicht zwischen Teufelsmoor und Neu-Helgoland (Verfahrensgebiet Hammeniederung II)	38
Foto 11:	Für Freizeitverkehr gesperrter Weg mit Pollern und verschließbarem Weidetor westlich von Worpsswede (Verfahrensgebiet Hammeniederung II)	39
Foto 12:	Spurbahn mit verschließbarem Weidetor im Verfahrensgebiet Hammeniederung I	39
Foto 13:	Beschilderung von Fahrradwegen im Bereich „Breites Wasser“	43
Foto 14:	Typisches Schadbild an Schwarzdecken	52
Foto 15:	Ausgebauter Weg im Bereich Ostermoor	52
Foto 16:	Das Verfahrensgebiet wird nahezu flächendeckend beregnet	63
Foto 17:	Weg in Asphaltbauweise mit einreihiger Bepflanzung des Seitenraums	64
Foto 18:	Auf alter Trasse neu ausgebaute Beton-Spurbahn	65
Foto 19:	Neu angelegtes Feuchtbiotop	66
Foto 20:	Neu eingerichteter Gewässerrandstreifen an der Hunte	73
Foto 21:	Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet ist die Dadau	75
Foto 22:	Weg in Schotterbauweise	76
Foto 23:	Auf alter Trasse neu ausgebaute Asphaltweg, hier mit Ausweichbucht	77
Foto 24:	Neu angelegte Gehölzpflanzung an der Hunte	78

0 Vorbemerkung

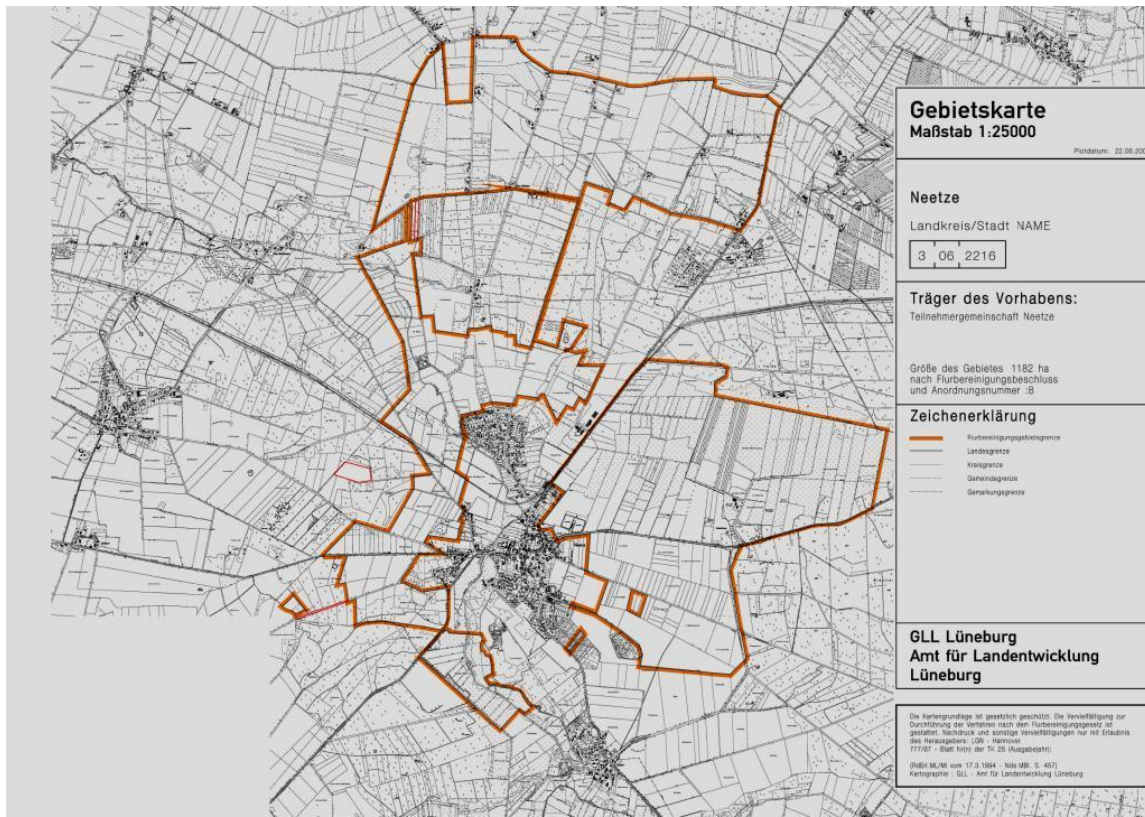
Im Zuge einer Neuausrichtung der Regional- und Förderpolitik hat die niedersächsische Landesregierung die Aufgaben der ehemaligen Ämter für Landentwicklung (AfL) aus den Regionaldirektionen des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) herausgelöst und in die neu geschaffenen Ämter für regionale Landesentwicklung integriert. Diese haben am 1. Januar 2014 ihre Arbeit aufgenommen.

Da die Fallstudien überwiegend vor 2014 durchgeführt wurden und die Verfahrensunterlagen von den Ämtern für Landentwicklung erstellt wurden, wird im nachfolgenden Bericht dieser ältere Amtsbezeichnung beibehalten. Die noch ältere Bezeichnung „Amt für Agrarstruktur“ (AfA) wird nur im Zusammenhang mit Literaturangaben verwendet.

1 Vereinfachte Flurbereinigung Neetze

1.1 Lage des Verfahrensgebietes

Die Gemeinde Neetze ist Teil der Samtgemeinde Ostheide und liegt 13 km östlich von Lüneburg (Landkreis Lüneburg) am Rande der Elbtal-Niederung. Der nördliche Teil des Verfahrensgebietes gehört bereits zum Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue. Es handelt sich bei dem Ort um ein historisch gewachsenes Haufendorf mit noch deutlich landwirtschaftlicher Prägung (Amt für Agrarstruktur Lüneburg, 2003).

Karte 1: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Neetze

Quelle: AfL Lüneburg (2008).

1.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Die Gemeinde sprach sich bereits 1988 für eine Flurbereinigung mit Dorferneuerung aus, fand aber zunächst keine Unterstützung bei den Grundstückseigentümern. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Flurbereinigung in der Nachbargemeinde Sütthorf wurde dann in 2000 der Antrag auf Aufnahme in das Flurbereinigungsprogramm erneuert. In 2001 erfolgte dann die Einleitung des Verfahrens als einer Vereinfachten Flurbereinigung nach § 86 FlurbG.

Das ca. 1.176 ha große Verfahrensgebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Während im Südwesten und Osten des Gebietes ein intensiver Ackerbau vorherrscht, finden sich im nördlichen Teil im Bereich der Elbtalniederung (Untere Mittelelbe-Niederung) überwiegend Grünlandflächen.

Im Rahmen des Erläuterungsberichts zum Plan nach § 41 FlurbG wurden die folgenden Verfahrensziele benannt (Amt für Agrarstruktur Lüneburg, 2003):

- Zusammenlegung der Wirtschaftsflächen unter Berücksichtigung der Pachtflächen,

- Ausbau des Wirtschaftswegenetzes unter Berücksichtigung der erhöhten Anforderungen an die Tragfähigkeit, Neutrassierungen zur Entlastung der vorhandenen Landstraßen,
- Umsetzung von Erosionsschutzmaßnahmen (Wassererosion am Terrassenhang),
- Aufbau eines interkommunalen Biotopverbundsystems durch zielgerichtete Koordinierung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Erneuerung des Liegenschaftskatasters entlang der Neetze,
- Bereitstellung von Flächen für die Umsetzung von Ersatzmaßnahmen im Rahmen bestehender und künftiger Bauleitplanungen.

Nach Aussage des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft (TG) standen insbesondere der Wegbau und die Erosionsschutzmaßnahmen im Vordergrund des Interesses der teilnehmenden Landwirte. Die Neuvermessung der Grundstücke entlang der Neetze wurde hingegen in erster Linie auf Wunsch der Katasterverwaltung mit aufgenommen.

1.3 Verfahrensablauf

Nach Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens in 2002 erfolgte bereits nach sechs Jahren in 2008 die vorläufige Besitzeinweisung. In dieser Zeit fand mehrfach ein Mitarbeiterwechsel beim Amt für Landentwicklung statt.

- Beantragung des Verfahrens: 2000,
- Einleitung des Verfahrens: 22.03.2002,
- Feststellung der Wertermittlung: 12.12.2003
- Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG: 07.08.2003
- Vorläufige Besitzeinweisung: 04.09.2008
- 1. Planänderung: 21.08.2009
- Eintritt neuer Rechtszustand: 2012

1.4 Umgesetzte Maßnahmen

Bodenordnung:

Die Bodenordnung bezog sich allein auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Etwa 104 ha Forstfläche lagen zwar mit im Verfahrensgebiet, wurden aber nur hinsichtlich der Feld-Waldgrenze mit bearbeitet.

Nach den Angaben der ZILE-Datenbank wurde die Größe der landwirtschaftlichen Besitzstücke von 2,8 auf 4,7 ha erhöht (Zusammenlegungsgrad: 1,7:1). Nach Angaben des AfL Lüneburg war der Zusammenlegungsgrad auf den Ackerflächen deutlich größer als im Grünlandbereich. Der Zusammenlegungsgrad dürfte daher für die Ackerflächen noch oberhalb des angegebenen Wertes liegen.

Die durchschnittliche Feld-Hofentfernung verringerte sich von 2.100 auf 1.300 m.

Foto 1: Im Rahmen der Flurbereinigung Neetze wurden in größerem Umfang Betonspurbahnen (1m-1m-1m) angelegt



Quelle: Eigene Aufnahme, April 2010.

Wegebau

Die Wegebaumaßnahmen wurden überwiegend in den Jahren 2003-2004 umgesetzt. Neben der Erneuerung von Asphaltdecken (7,9 km, Breite: 3 m) erfolgte auch verstärkt der Bau von Betonspurbahnen (3,9 km, 1 m – 1 m – 1 m) sowie der Ausbau von Schotterwegen (8,6 km). Die Art des Ausbaus wurde innerhalb der TG intensiv diskutiert. Letztendlich entschied man sich für einen hohen Anteil von geschotterten Wegen und Spurbahnen, um insgesamt die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren.

Von insgesamt 21,5 km ausgebauten Wegen werden 14,0 km vorwiegend nur landwirtschaftlich genutzt. 5,7 km haben dagegen eine Ortsverbindungsfunktion und werden von verschiedenen Nutzergruppen frequentiert.

Nach Angaben des AfL Lüneburg waren mit dem Wegebau folgende weitere Verbesserungen verbunden:

- Umfahrung von stark befahrenen Straßen durch 3,35 km Ausbau von Wirtschaftswegen,
- Umfahrung von Ortslagen durch 3,7 km Ausbau,
- Beseitigung von 12 Feldzufahrten auf stark befahrenen Straßen,
- Aus- oder Neubau einer Brücke,
- Lückenschluss und Vermeidung von Stichwegen auf 2,3 km.

Foto 2: Leichte Befestigung eines Weges mit Mineralgemisch



Quelle: Eigene Aufnahme, April 2010.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Einen weiteren Schwerpunkt des Verfahrens neben dem Wegebau stellten die durchgeführten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen dar.

Die im östlichen Teilgebiet gelegenen Ackerflächen wiesen erhebliche Erosionsschäden auf. Das hier am Terrassenrand austretende oberflächennahe Wasser floss nach Starkniederschlagsereignissen teilweise über die Ackerflächen ab und führte zu tiefen Erosionsrinnen. Hier wurde durch ein System von Verwallungen, Mulden und Rohrleitungen das Oberflächenwasser abgefangen und geordnet abgeführt. Nach Aussage des AfL wurde hierdurch ein Einzugsbereich von 130 ha vor Bodenerosion geschützt.

Nach Aussage des TG-Vorsitzenden wäre eine Regulierung der Wasserverhältnisse ohne die Flurbereinigung kaum möglich gewesen, da man nicht alle Flächeneigentümer und Bewirtschafter in vergleichbarer Weise hätte an einen Tisch holen können, wie dies über die TG gelungen sei.

Foto 3: Mulden in den Wegeseitengräben und kleinschnittige Durchlässe sollen für einen Wasserrückhalt sorgen



Quelle: Eigene Aufnahme, April 2010.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen wurden überwiegend in 2009 mit geringen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Planung umgesetzt.

Planungsziel war es u. a., unter Einbeziehung der im benachbarten Verfahrensgebiet Süttoorf geplanten Anlagen ein intrakommunales Biotopverbundsystem aufzubauen (AfA Lüneburg, 2001). Nach Angaben des AfL Lüneburg war hierfür die Anlage verschiedener Biotope und Strukturelemente geplant. Die folgende Tabelle zeigt diesbezüglich eine Flächenbilanz, die aber noch den Planungsstand zum Zeitpunkt der Erstellung der Fallstudie widerspiegelt.

Tabelle 1: Bilanzierung der Neuanlage von Strukturelementen (Planungsstand)

Biotoptyp, Strukturelement	Neuanlage insgesamt	davon als Kompensationsmaßnahme	Beseitigung	Netto-Effekt
Hecke	3,29 km	3,29 km	-	-
Wallhecke	0,15 km	0,15 km	-	-
Baumreihe/Allee	4,47 km	4,47 km	-	-
Feldgehölz	0,9 ha	0,9 ha	-	-
Fläche mit Stillgewässer / Feuchtbiotop	3,42 ha	2,21 ha	-	1,21 ha
Saumstrukturen	6,14 ha	1,14 ha	-	5,0 ha

Quelle: vTI-Fragebogen für Verfahrensbearbeiter-Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung (2008).

Eine Besonderheit stellt der hohe Anteil an neu eingerichteten wegebegleitenden Säumen dar. Diese können teilweise als Fahrstreifen mitbenutzt werden (Sommerwege). Die Breite dieser Saumstreifen beträgt fünf bis sieben Meter, die befestigten Bankette sind hierbei aber nicht mit eingerechnet. Die Säume sollen sich zu halbruderalen Gras- und Staudenfluren entwickeln und werden einmal jährlich auf 50 % der Fläche gemäht, sofern keine massenhafte Vermehrung von Problem-Unkräutern auftritt.

Zum Zeitpunkt der Durchführung der Fallstudie war noch unklar, ob die geplante Einrichtung eines kommunalen Flächenpools realisiert werden kann.

Erneuerung des Liegenschaftskatasters entlang der Neetze

Die Neetze wurde in den 30-er Jahren begradigt. Seinerzeit wurde auf eine Neuvermessung verzichtet, so dass die Grundstücksabgrenzung noch den alten Verlauf der Neetze widerspiegelte. Die Vermessung war relativ aufwendig. Nach Aussage des TG-Vorsitzenden war diese Neuvermessung aus Sicht der Anlieger unnötig, da für die Eigentümer und Pächter kein Problem bestand. Die Bewirtschaftung habe sich nicht geändert, da nur der aktuelle Zustand katastermäßig nachvollzogen worden sei. Eine Unsicherheit bezüglich der Flächenabgrenzung habe nicht bestanden. Es handelte sich bei der Neuvermessung aber um eine Forderung der Katasterverwaltung.

Nach Aussage des AfL Lüneburg sei die Neuvermessung erforderlich gewesen, da die Abweichungen der tatsächlichen Verhältnisse gegenüber den Katasterunterlagen erheblich waren und unter diesen Bedingungen kein geregelter Grundstücksverkehr in diesem Bereich möglich gewesen wäre. Eine spätere anlassbezogene Neuvermessung einzelner Flurstücke wäre danach sehr viel kostenaufwendiger geworden.

Dorferneuerung

Eine Dorferneuerung fand in Neetze zeitlich versetzt zur Flurbereinigung einige Jahre später statt. Es wurden Maßnahmen an Privathäusern unterstützt sowie auch der Wegebau in der Ortslage. Ein Zusammenhang mit den Maßnahmen der Flurbereinigung bestand nicht.

In einer Verfahrensbeschreibung der Flurbereinigung aus dem Jahre 2001 wird darauf hingewiesen, dass sich durch eine Dorferneuerung Möglichkeiten zur Nutzung von Synergieeffekten in Verbindung mit der abgeschlossenen Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung Elbetal in den Bereichen Selbstvermarktung und sanfter Tourismus ergeben könnten. Ein gesamtplanerischer Ansatz wurde eingefordert (AfA Lüneburg, 2001). In der Maßnahmenumsetzung der Flurbereinigung wurde dies nicht aufgegriffen.

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 2: Kenndaten des Flurne Ordnungsverfahrens Neetze

Antragsteller	Landkreis	Verfahrensart
Gemeinde Neetze (Antrag: 2000)	Lüneburg	§ 86 FlurbG
Anzahl Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft	Anzahl aktive Landwirte	Größe
179	30	1176 ha, 997 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Gesamtinvestitionsvolumen, Euro
Wegebau	24	1.758.700
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	12	191.664
Dorferneuerung	-	-
Landschaftspflege	insgesamt geplant:16	220.000
Wichtigste Verfahrensziele		
Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, Ausbau des Wirtschaftswegenetzes, Etablierung eines Bodenschutzsystems gegen Wind- und Wassererosion (geschützte Fläche: 130 ha), Erneuerung des Liegenschaftskatasters im Bereich der ausgebauten Neetze.		
Besondere Merkmale		
-		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*:	Mittlere Schlaglängen (vorher/nachher): Größe ldw. Besitzstücke (vorher/nachher): Hof-Feld-Entfernung vorher/nachher:	260 m / 340 m 2,82 ha / 4,70 ha Zusammenlegungsverhältnis: 1,7:1 2100 m/1300 m
Eigentumszuweisungen* für nicht-landwirtschaftliche Zwecke	gemeindliche Infrastruktur: Gesamt: in % der LF:	10,0 ha 10,0 ha 1,0 %
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: davon wichtiger Orts Verbindungsweg: Bau auf neuer Trasse:	21,47 km 7,45 km 5,72 km 5,17 km
Naturschutz:	Ausweisung von Saumstrukturen: Neuanlage von Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen Flächenbereitstellung für Maßnahmen Dritter (u. a. Flächenpool Gemeinde)	5,0 ha nur Ausgleichsmaßnahmen 21,5 ha
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Neuanlage von Gräben: Verlegung von Gräben: Anlage von Sohlgleiten: Anlagen zum Hochwasserschutz:	1100 m 610 m 5 Stück 1 Regenrückhaltebecken
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	Nein	
Schaffung von Arbeitsplätzen	indirekt Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft	
Sonstiges	Erneuerung des Liegenschaftskatasters entlang der begradigten Neetze	
Verfahrensbearbeitung	AfL Lüneburg	

* Angaben nach ZILE-Förderdatenbank, Stand: 2011

Quelle: Eigene Darstellung.

1.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Eine Erhöhung der Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft ergibt sich unter sonst gleichen Bedingungen bei einer Reduzierung des Arbeitsaufwandes für die Produktion eines bestimmten Gutes. Die positiven arbeitswirtschaftlichen Effekte der Flurneuordnung können sich hierbei aus einer Vergrößerung der durchschnittlichen Schlaggrößen und einer Verbesserung der verkehrstechnischen Erschließung ergeben.

Wie in Tabelle 2 dargestellt konnte ein deutlicher Zusammenlegungsgrad von 1,7:1 erreicht werden. Signifikante arbeitswirtschaftliche Vorteile signalisiert auch die Verringerung der durchschnittlichen Feld-Hof-Entfernung von 2.100 auf 1.300 m. Insgesamt haben sich die auch vor der Einleitung des Verfahrens bereits relativ günstigen agrarstrukturellen Bedingungen noch weiter verbessert.

Die mitunter gegenüber der Flurbereinigung vorgebrachte Kritik, dass der Anspruch der Landwirtschaft an die Flächengröße sich schneller verändere als die Verfahren abgeschlossen werden könnten (Winkelmann, 2008), trifft hier sicher nicht zu, da die vorläufige Besitzeinweisung relativ rasch nach der Einleitung des Verfahrens erfolgte.

Den genannten positiven Wirkungen steht der Flächenentzug für den Wegebau und die landschaftspflegerischen Maßnahmen entgegen. In der Summe dürften die Wirkungen für die Landwirtschaft deutlich positiv sein. Eine Quantifizierung war im Rahmen der Fallstudien nicht möglich.¹

Natur und Landschaft

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich weitgehend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Wirkungen für das Gesamtgebiet. Es entstehen aber auch keine negativen Wirkungen in Folge des Wegebaus, da beispielsweise der Verlust an Saumstrukturen aufgrund einer Wegeverbreiterung in vollem Umfang ausgeglichen wird.

Sehr geringe Netto-Wirkungen bestehen aber in Bezug auf die eingerichteten Saumstreifen. Diese tragen besonders in dem ackerbaulich geprägten Teilgebiet zur Vernetzung der inselartigen Biotope bei.

¹ Der Versuch einer Quantifizierung erfolgt jedoch auf der Grundlage von Daten, die im Rahmen einer Landwirtebefragung erhoben wurden. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Ex-post Bewertung diskutiert.

Naherholung, Tourismus

Die geförderten Wege (21,5 km) sind insgesamt auch für Wanderer und Fahrradfahrer gut nutzbar. Eine bedeutende touristische Nutzung dürfte aber nicht gegeben sein, da das Verfahrensgebiet etwas abseits der Hauptradwanderwege liegt. Gleichwohl werden die Wege intensiv für Naherholungszwecke genutzt. Dies ergibt sich unter anderem auch daraus, dass seitens der Landwirte und insbesondere auch der Jägerschaft kritisiert wurde, dass nach dem Ausbau der Wege ein zunehmender Fahrradverkehr zu verzeichnen gewesen sei, der zu einer Beunruhigung des Wildes führe.

Sehr geringe positive Nettoeffekte ergeben sich durch die Anlage von Feuchtbiotopen und insbesondere von Saumstreifen entlang der Wege.

1.6 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurne Ordnungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorsitzenden der TG als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Dorfbevölkerung generell und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Es wurde allerdings kritisch auf die lange Verfahrensdauer hingewiesen sowie auf den mehrfachen Bearbeiterwechsel, der immer wieder zu leichten Verzögerungen geführt habe.

1.7 Zusammenfassende Bewertung

Nach Aussage des AfL handelt es sich bei dem Verfahren Neetze um ein 86-er-Verfahren², wie es für den Dienstbezirk der Regionaldirektion Lüneburg relativ typisch ist. Es erfolgte in erster Linie ländlicher Wegebau. Die bereits vorher auch recht guten agrarstrukturellen Verhältnisse konnten durch die Bodenordnung noch weiter verbessert werden. Die wesentlichen Wirkungsbeiträge liegen dementsprechend in einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie in einer Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung). Eine Quantifizierung von Wirkungsbeiträgen ist nicht möglich.

² Vereinfachtes Flurne Ordnungsverfahren nach § 86 FlurbG.

Tabelle 3: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Neetze

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Bodenordnung, Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	0	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen
Förderung der touristischen Entwicklung	0	
Biotop- und Artenschutz	0	
Bodenschutz	+	Änderung der Bearbeitungsrichtung in Hanglagen, Erosionsschutz durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	0	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	0	geringes Konfliktpotenzial

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, 0 = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Nutzungskonflikte in der Region werden als eher gering eingeschätzt. Die besondere Stärke der Flurbereinigung bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen kam daher hier nicht zum Tragen.

1.8 Literatur und sonstige Informationsquellen

Amt für Agrarstruktur Lüneburg (2001): Verfahrensbeschreibung zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neetze, Landkreis Lüneburg. Schriftliche Verfahrensbeschreibung vom 28.11.2001, Herr Riegel (Verfahrensleiter).

Amt für Agrarstruktur Lüneburg (2003): Vereinfachte Flurbereinigung Neetze, Erläuterungsbericht zum Plan nach §41 FlurbG.

Winkelmann, W (2008): Wünsche und Anregungen aus Sicht der Landwirtschaft; in: Landentwicklung im Gespräch, Erster landeskultureller Diskurs in Lüneburg, Hrsg.: GLL Lüneburg.

Sonstige Informationsquellen

- Angaben des AfL Lüneburg, Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 12.04.2010 (Frau Dederke, Herr Will),
- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Neetze, 2009
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Neetze am 12.04.2010
- Internet-Seite der Gemeinde Neetze (<http://www.neetze.de/dorferneuerung.html>)

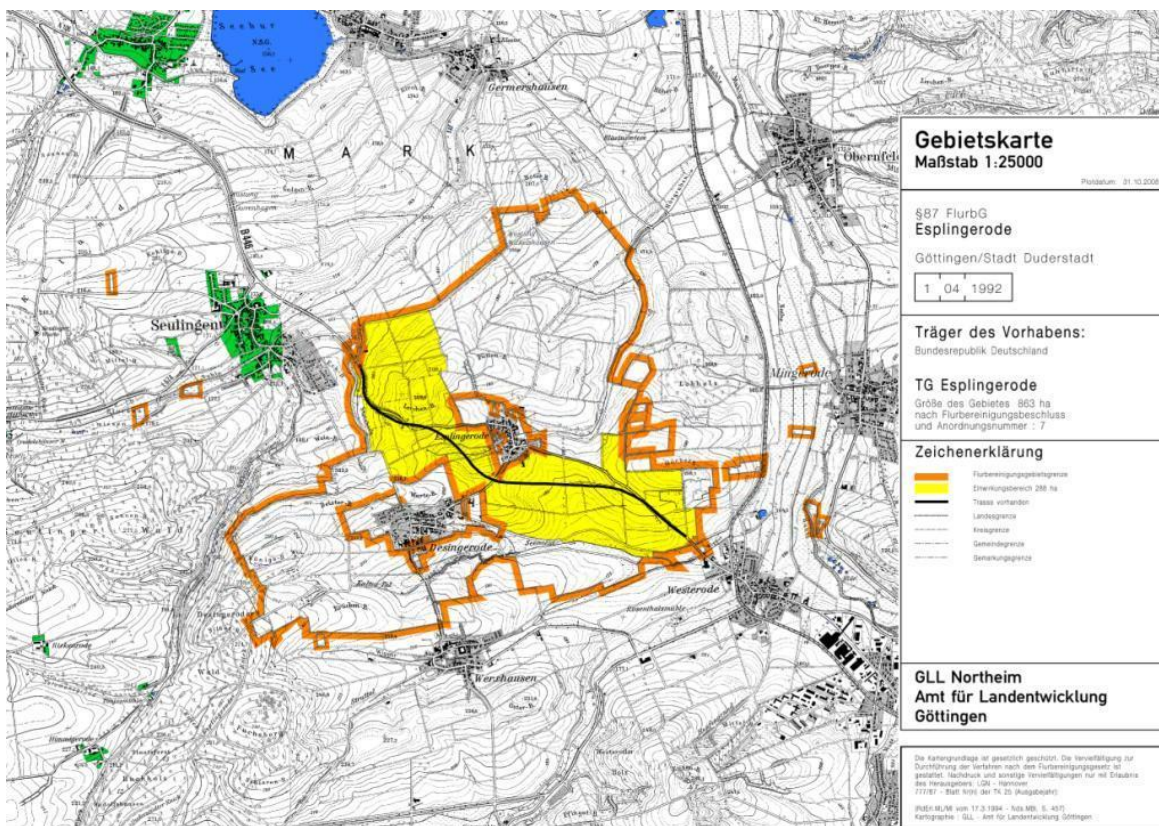
2 Unternehmensflurbereinigung Esplingerode

2.1 Lage des Verfahrensgebietes

Esplingerode liegt im Landkreis Göttingen an der B 446 fünf Kilometer nordwestlich von Duderstadt. Naturräumlich gesehen liegt es im sogenannten Untereichsfeld, das in etwa der Abgrenzung des ehemaligen Landkreises Duderstadt entspricht. Die Region wird aufgrund des dort wärmeren Klimas und der fruchtbaren Lösslehmböden auch die „Goldene Mark“ genannt. Den günstigen standörtlichen Bedingungen entsprechend handelt es sich um ein von jeher intensiv genutztes Ackerbaugebiet.

Das Verfahrensgebiet umfasst auch Flächen der benachbarten Dörfer Desingerode, Westerode und Werxhausen, die ebenfalls zur Stadt Duderstadt gehörten. Kleinere Flächenanteile gehören zur Ortschaft Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen) (AfL Göttingen, 2008).

Karte 2: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Esplingerode (in gelb: Einwirkungsbereich der Umgehungsstraße)



Quelle: AfL Göttingen (2008).

2.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Nach dem Wegfall der innerdeutschen Grenze 1989 wuchs der Verkehr auf der B 446 stark an. Die neue Umgehungsstraße (Eröffnung am 27. November 2003) sollte den Verkehr am Ort vorbeiführen. Den Flächenbedarf hierfür konnte die Straßenbauverwaltung durch Käufe im Vorfeld bereits teilweise decken. Der noch offene Flächenbedarf lag bei 20 ha. Zur Vermeidung von nach § 19 Bundesfernstraßengesetz zulässigen Enteignungen stellte die Enteignungsbehörde (seinerzeit die Bezirksregierung Braunschweig) im Jahre 1995 beim damaligen Amt für Agrarstruktur Göttingen (AfA) den Antrag auf Durchführung einer Unternehmensflurbereinigung.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasste zunächst rund 869 ha. Davon waren 288 ha im Flurbereinigungsbeschluss als Einwirkungsbereich für die Ortsumgehungsstraße Esplingerode festgelegt. Durch Hinzuziehung weiterer Streuflächen ist die Verfahrensfläche später auf 901 ha angewachsen.

Nach Angaben des AfL Göttingen bestanden die folgenden Verfahrensziele:

- Verteilung des Landverlustes im Zuge des Baus der Ortsumgehung B 446 auf einen größeren Kreis von Eigentümern. Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur.
- Sicherstellung der Flächenerschließung und der Vorflut durch Anpassung des Wege- und Gewässernetzes innerhalb des Einwirkungsbereiches der B 446. Lagerichtige Ausweisung der Flächen des Unternehmensträgers. Behebung von Strukturschäden durch den Straßenbau.
- Ausbau des übrigen Wegenetzes und Ausweisung größerer und wirtschaftlicherer Flächen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen.
- Wiederherstellung wichtiger Landschaftselemente zur Verbesserung der ökologischen Situation der Kulturlandschaft und zum Wohle der Allgemeinheit.

Nach Aussage des TG-Vorsitzenden standen insbesondere der Wegebau und die Bodenordnung im Vordergrund des Interesses der teilnehmenden Landwirte.

Foto 4: Die Umgehungsstraße B446 zwischen Esplingerode und Desingerode



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2010.

2.3 Verfahrensablauf

Nach Anordnung des Verfahrens in 1995 erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung in 2006. Es fand mehrfach ein Bearbeiterwechsel statt.

- Anordnung des Verfahrens durch Beschluss der Bezirksregierung (BR) Braunschweig: 14.12.1995
- Planfeststellung der Ortsumgehung: 1997
- Wertermittlungsverfahren: 1998
- Bau der Umgehungsstraße: 2001-2003
- Feststellung des Plans nach § 41 FlurbG: 29.11.2004
- Genehmigung der 1. Planänderung: 09.06.2006
- Vorläufige Besitzeinweisung: 2006
- Vorzeitige Ausführungsanordnung: 17.05.2010
- Berichtigung der öffentlichen Bücher (Kataster / Grundbuch): 2010 / 2012
- Schlussfeststellung: 2013

2.4 Umgesetzte Maßnahmen

Bodenordnung:

Es handelt sich bei dem Untereichsfeld um ein Realteilungsgebiet³. Die Größe der einzelnen Besitzstücke war dementsprechend bei Einleitung des Verfahrens mit 0,8 ha relativ klein. Nach den Angaben der ZILE-Datenbank konnte die Größe der Besitzstücke auf 3,1 ha erhöht werden. Der Zusammenlegungsgrad beträgt damit bezogen auf die Besitzstücke 4:1 und liegt ausgesprochen hoch. Nach Angaben des AfL bewirtschafteten die Haupterwerbsbetriebe Schläge von durchschnittlich 1,6 ha (AfL Göttingen, 2008). Der Zusammenlegungseffekt dürfte also auch bezogen auf die Bewirtschaftungseinheiten der Haupterwerbsbetriebe signifikant sein und in der Größenordnung von mindestens 2:1 liegen. Die mittlere Schlaglänge erhöhte sich von 200 auf 400 m, die Hof-Feld-Entfernung wurde nicht verändert (1300 m).

Der Landabzug lag bei 2 %. Hiervon sind 0,6 % der Umgehungsstraße zuzuordnen, 1,4 % ergaben sich aus dem zusätzlichen Flächenbedarf für gemeinschaftliche Anlagen der TG.

Teile des Verfahrensgebietes liegen in dem Landschaftsschutzgebiet Untereichsfeld. Daneben liegen 58 ha in dem EU- Vogelschutzgebiet V 19 Unteres Eichsfeld, wobei die Grenzen der beiden Schutzgebiete nicht deckungsgleich sind. Des Weiteren sind etliche Flächen als erosionsgefährdet eingestuft (CC1, CC2)⁴. Es bestanden daher für zahlreiche Flächen tatsächliche oder auch befürchtete Bewirtschaftungseinschränkungen, die über den Wertermittlungsrahmen nicht vollständig abgebildet werden konnten. Es ergaben sich hieraus einzelne Widerspruchsverfahren von Landwirten gegen die Flächenzuteilung. Diese konnten aber geklärt werden, offene Widerspruchsverfahren bestehen nicht mehr.

Die Forstflächen wurden, abgesehen von der Verlegung einer für eine Erstaufforstung vorgesehenen Fläche an den Waldrand, bodenordnerisch nicht bearbeitet.

Die beiden folgenden Abbildungen zeigen in einem Vergleich zwischen alter und neuer Besitzstandskarte den Zusammenlegungseffekt für einzelne ausgewählte Betriebe.

³ Realteilung bedeutet, dass der Landbesitz einer Familie unter den Erbberechtigten gleich aufgeteilt wird. Dies führt dazu, dass mit jedem Erbgang die Anzahl von Kleinstparzellen ansteigt.

⁴ Die potenzielle Erosionsgefährdung der Böden wird in Niedersachsen in den folgenden Klassen dargestellt:

- grün: CC0 (keine bis geringe Erosionsgefährdung)
- gelb: CC1 (mittlere bis hohe Erosionsgefährdung)
- rot: CC2 (sehr hohe Erosionsgefährdung)

Nach den Cross Compliance Vorschriften bestehen Bewirtschaftungseinschränkungen auf den CC1- und CC2-Flächen.

Karte 3: Besitzstandskarte „alter Bestand“, exemplarisch für einzelne Betriebe



Quelle: AfL Göttingen.

Karte 4: Besitzstandskarte „neuer Bestand“



Quelle: AfL Göttingen.

Wegebau

Insgesamt wurden 17,8 km an Wegen ausgebaut und befestigt. Hinzu kommen weitere 3,4 km als Baumaßnahmen Dritter (Straßenbauverwaltung). Befestigte Wege auf einer Länge von 2,3 km wurden aufgehoben und rekultiviert. Neben der Erneuerung von Asphaltdecken (7,3 km) erfolgte auch in stärkerem Maße der Bau von Beton-Spurbahnen (6,5 km) (1 m – 1 m – 1 m) sowie der Ausbau von Schotterwegen (4,5 km).

Die etwas teureren Beton-Spurbahnen wurden nach Aussage des TG-Vorsitzenden in erster Linie gebaut, um die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu minimieren.

Von 17,8 km ausgebauten Wegen werden 4,2 km in nennenswertem Umfang auch außerlandwirtschaftlich genutzt. 2,5 km haben eine Ortsverbindungsfunktion, 1,7 km erschließen Sehenswürdigkeiten oder Naherholungsziele.

Foto 5: Zur Verringerung des Kompensationsbedarfs wurden in größerem Umfang Betonspurbahnen gebaut



Quelle: Eigene Aufnahme, Februar 2011.

Foto 6: Spurbahnweg mit begleitender Heckenpflanzung



Quelle: Eigene Aufnahme, Februar 2011.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz

An einem größeren Graben (Hörflöth) wurde ein Gewässerrandstreifen auf einer Länge von etwa 1000 m eingerichtet (Breite: 5 m). Wasserwirtschaftliche Maßnahmen spielten ansonsten eine untergeordnete Rolle.

In Hanglagen wurde auf 49 ha die Bearbeitungsrichtung geändert, um die Bodenerosion zu verringern.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Maßnahmen des Naturschutzes beschränkten sich auf die nach Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang wurden Heckenpflanzungen auf einer Länge von 1,6 km und Feldgehölzpflanzungen auf einer Fläche von 4,4 ha durchgeführt. Zusätzlich wurden Obstbäume auf einer Fläche von 0,2 ha gepflanzt. Daneben wurden 3,8 ha Saumstrukturen und 0,2 ha dauerhafte Blühstreifen angelegt. Sonstige freiwillige Maßnahmen der TG wurden nicht umgesetzt.

Hinzuweisen ist auf die besondere Art der Abgrenzung von Heckenpflanzungen. Hier wurde der Grenzverlauf einzelner Ausgleichsflächen durch Eichenspaltpfähle markiert. Neben der eingezäunten zweireihigen Heckenpflanzung finden sich noch begrünte Saumstreifen, die von der Gemeinde gemäht werden (siehe Foto 7).

Foto 7: Abgrenzung einer Heckenpflanzung mit Eichenspaltpfählen



Quelle: Eigene Aufnahme, Februar 2011.

Die Ausgleichsmaßnahmen für die Umgehungsstraße wurden weitgehend in Eigenregie der Straßenbauverwaltung und auf der Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses umgesetzt. Diese Flächen sind in den obigen Angaben nicht enthalten. Die Pflege dieser Flächen erfolgt weiterhin durch die Straßenbaubehörde.

Dorferneuerung

Eine Dorferneuerung fand in Esplingerode in den Jahren 1996 bis 2005 statt. Es erfolgte u. a. eine dorfbildgerechte Umgestaltung von Wegen und Plätzen sowie die Neugestaltung der Ortsdurchfahrt. Ein Zusammenhang mit Maßnahmen der Flurbereinigung bestand nicht.

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 4: Kenndaten des Flurneuerungsverfahrens Esplingerode

Antragsteller	Landkreis	Verfahrensart
Bezirksregierung Braunschweig	Göttingen	§ 87 FlurbG
Anzahl Mitglieder der Teilnehmerge- meinschaft	Anzahl aktive Landwirte (aktuell)	Größe
254	21	901 ha gesamt, 795 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Gesamtinvestitionsvolumen, Euro
Wegebau	35	rd. 1.700.000
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	-	-
öffentliche Dorferneuerung	7	rd. 460.000
private Dorferneuerung	35	rd. 978.000
Landschaftspflege	62	rd. 488.000
Wichtigste Verfahrensziele		
Verteilung des Landverlustes im Zuge des Baus der Ortsumgehung B 446, Sicherstellung der Flächenerschließung und der Vorflut, Ausbau des übrigen Wegenetzes, Wiederherstellung wichtiger Landschaftselemente		
Besondere Merkmale		
-		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*:	Mittlere Schlaglängen: Größe ldw. Besitzstücke:	vorher: 200 m nachher: 400 m vorher: 0,805 ha nachher: 3,144 ha Zusammenlegung: 3,9:1
Eigentumszuweisungen für nicht- landwirtschaftliche Zwecke	Straßenbauverwaltung: Überörtliche Wasserwirtschaft: Feldmarksgenossenschaft (Ersatzmaß- nahmen) Gesamt: in % der LF:	22,2 ha 3,8 ha 0,5 ha 26,5 ha 3,3 %
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: davon Ortsverbindungsweg: Bau auf neuer Trasse:	17,0 km 4,2 km 2,5 km 1,0 km
Naturschutz:	Hecken- und Gehölzpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen, keine zusätzlichen Maßnahmen	-
Wasserwirtschaftliche Maßnah- men	Anlage von einseitigen Gewässerrand- streifen:	1067 m
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	nein	
Schaffung von Arbeitsplätzen	indirekt Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft	
Verfahrensbearbeitung	Afl Göttingen	

* Angaben nach ZILE-Förderdatenbank, Stand: 2011

Quelle: Eigene Darstellung.

2.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Wie vorab dargestellt konnte in dem ehemaligen Realteilungsgebiet ein relativ hoher Zusammenlegungsgrad von mindestens 2:1, bezogen auf die tatsächlichen Bewirtschaftungseinheiten, erreicht werden (4:1 bezogen auf die Besitzstücke). Insgesamt haben sich die agrarstrukturellen Bedingungen damit deutlich verbessert.

Den genannten positiven Wirkungen steht der Flächenabzug (Wegebau, landschaftspflegerische Maßnahmen) entgegen. In der Summe dürften die Wirkungen für die Landwirtschaft deutlich positiv sein. Eine Quantifizierung war im Rahmen der Fallstudie nicht möglich.

Natur und Landschaft

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet.

Naherholung, Tourismus

Die ausgebauten Wege (21,2 km) sind insgesamt auch für Wanderer und Fahrradfahrer gut nutzbar. Eine bedeutende touristische Nutzung dürfte aber nicht gegeben sein, da das Verfahrensgebiet etwas abseits der Haupttradwanderwege liegt. Gleichwohl werden die Wege intensiv für Naherholungszwecke genutzt (Land & Forst, Nr. 27). So wiesen der Bürgermeister und der TG-Vorsitzende darauf hin, dass sich durch neu ausgebaute Wege Rundwege ergeben hätten, die von der örtlichen Bevölkerung intensiv genutzt werden. Beide stufen die aktuelle Situation im Hinblick auf Möglichkeiten der Naherholung als deutlich verbessert ein.

Positive Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsmöglichkeiten entfalten auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die aber ihrem Charakter als Kompensationsmaßnahme entsprechend hier nicht berücksichtigt werden dürfen.

Wirkungen für den Vorhabenträger

Die Straßenbauverwaltung konnte nur etwa die Hälfte der für den Bau der Umgehungsstraße benötigten Flächen erwerben. Der Rest musste über den Flächenabzug im Rahmen der Flurbereinigung zur Verfügung gestellt werden. Von daher kommt dem Verfahren eine hohe Bedeutung im Hinblick auf eine zügige und konfliktfreie Umsetzung des Bauvorhabens der Straßenbauverwaltung zu.

Die Wiederherstellung der Wegeverbindungen und die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wurden zwar im Prinzip über den Planfeststellungsbeschluss geregelt, es fand aber im Rahmen

des Wege- und Gewässerplans eine Optimierung der Maßnahmen hinsichtlich der Lage der Flächen statt.

2.6 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurneuerungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorstands der TG als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Dorfbevölkerung generell und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Seitens des Bürgermeisters wäre eine stärkere Einbindung der Gemeinde wünschenswert gewesen. Kritisiert wurden die lange Verfahrensdauer sowie der mehrfache Bearbeiterwechsel. Nahezu reibungslos sei die Besitzeinweisung verlaufen (Göttinger Tageblatt Speziaö, Nr. 23, Oktober 2006).

Die Angaben in der ZILE-Datenbank stimmen nur teilweise mit den tatsächlich erreichten Werten überein. Die derzeitige Vorgehensweise der Abfrage und Eingabe von Daten in die Datenbank sollte daher überprüft werden.

2.7 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich nach Aussage des AfL Göttingen bei dem Verfahren Esplingerode um ein relativ typisches 87-er-Verfahren, wie es im Zusammenhang mit dem Bau von Ortsumgehungsstraßen häufig durchgeführt wird.

Es erfolgte in erster Linie ländlicher Wegebau. In Verbindung mit einer durch die Wegerekultivierung vergrößerten Feldblockstruktur konnten die Bewirtschaftungskosten (Zeitaufwand, Dieselskosten) deutlich verringert werden (größere Schlaglängen bis zu 600 m mit weniger Wendekosten). Da es sich um ein Realteilungsgebiet handelt, konnten im Rahmen dieser Erstbereinigung relativ hohe Zusammenlegungsgrade erreicht werden. Die wesentlichen Wirkungsbeiträge liegen dementsprechend in einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie in einer Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung). Eine Quantifizierung dieser Wirkungsbeiträge war im Rahmen der Fallstudie nicht möglich, erfolgt aber an anderer Stelle auf der Grundlage der Daten einer Landwirte-Befragung.

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Kompensationsmaßnahmen. Zusätzliche Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Die Nettowirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher als neutral einzustufen.

Tabelle 5: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Esplingerode

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Bodenordnung, Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	0	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau, Ausgleichsmaßnahmen
Förderung der touristischen Entwicklung	0	-
Biotop- und Artenschutz	0	-
Bodenschutz	+	Änderung der Bearbeitungsrichtung in Hanglagen
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	0	-
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	++	hohes Konfliktpotenzial

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, 0 = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Positive Wirkungen ergeben sich insbesondere für den Vorhabenträger aufgrund der Flächenbereitstellung über den Landabzug, den Flächenerwerb über Verzichtserklärungen, die vorzeitige Einweisung des Unternehmensträgers in den Besitz der für das Unternehmen benötigten Flächen und die lagerichtige Zuteilung der erworbenen Flächen über den Flurbereinigungsplan.

Die Nutzungskonflikte in der Region werden als hoch eingeschätzt (hoch ertragreiche Böden, zahlreiche Betriebe, starke Nachfrage nach Fläche). Die besondere Stärke der Flurbereinigung bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen kam daher in dem hier betrachteten Verfahren voll zum Tragen.

2.8 Literatur und sonstige Informationsquellen

AfL Amt für Landentwicklung Göttingen (2008): Flurbereinigung Esplingerode, Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, 2. Planänderung

Göttinger Tageblatt Spezial, vom 23. Oktober 2006: Flurbereinigung: aus 1302 Stücken werden 712, Seite 9

Land & Forst Nr. 27/2010: „Höchste Zeit für die Flurbereinigung, S. 78-79

Sonstige Informationsquellen

- Angaben des AfL Göttingen, Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 21.02.2011 (Frau Beyerbach, Herr Dietrich-Munzel)
- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Esplingerode, 2009
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Esplingerode, Herr Nolte, am 21.02.2011, Fragebogen zur Verfahrensumsetzung
- Gespräch mit dem Bürgermeister, Herr Kopp, am 21.02.2011, Fragebogen zur Verfahrensumsetzung
- Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter bei der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Göttingen, Herr Eggers, am 28.02.2012 (telefonisch)

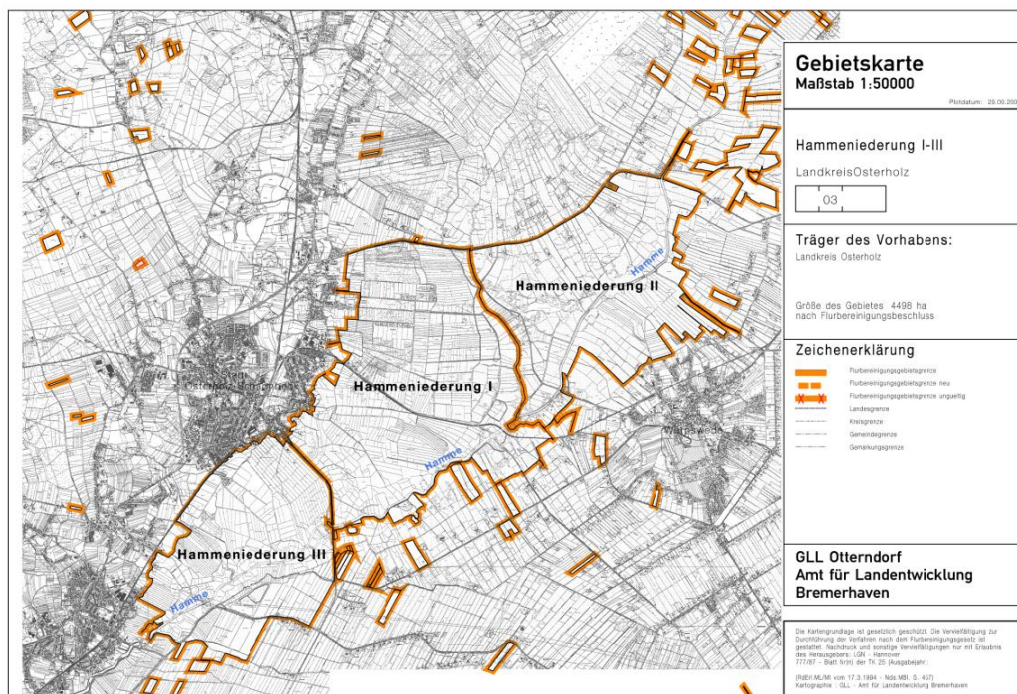
3 Beschleunigte Zusammenlegung Hammeniederung II

3.1 Lage des Verfahrensgebietes

Durch Zusammenlegungsbeschlüsse des damaligen Amtes für Agrarstruktur Bremerhaven (danach: AfL Bremerhaven) wurden in den Jahren 1999 und 2000 drei beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG für das Gebiet der Hammeniederung angeordnet. Die drei Verfahrensgebiete Hammeniederung I-III liegen im Bereich der unteren Hammeniederung im Landkreis Osterholz nordöstlich von Bremen. Das Gesamtgebiet hat eine Größe von 5.544 ha. Zu dem eigentlichen Kerngebiet wurden zahlreiche Streuparzellen hinzugezogen. Der überwiegende Flächenanteil der Zusammenlegungsgebiete liegt im FFH-Gebiet Nr. 33 „Untere Wümme-niederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ sowie im Europäischen Vogelschutzgebiet „V35 Hammeniederung“.

Die folgende Karte 5 gibt einen Überblick über die Lage der Gebiete.

Karte 5: Abgrenzung der Verfahrensgebiete Hammeniederung I-III



Quelle: AfL Bremerhaven (Stand: 2009).

Eine Unterteilung in die drei Teilgebiete erfolgte seinerzeit aus rein verfahrenstechnischen Gründen (Größe der TG etc.).

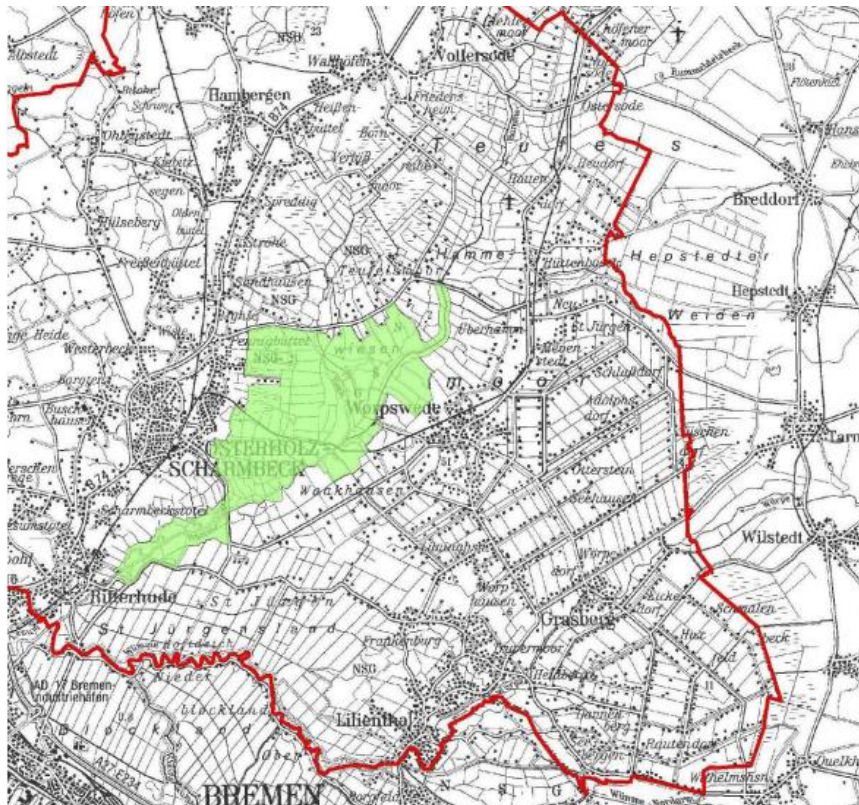
Im Rahmen der vorliegenden Fallstudie wird schwerpunktmäßig das Verfahrensgebiet Hammeniederung II betrachtet. Aufgrund der engen funktionalen und naturräumlichen Zusammenhänge sowie der übergeordneten Zielsetzungen werden allerdings Angaben zu den anderen beiden Verfahren mit ausgewertet.

3.2 Das Naturschutzgroßprojekt (GR-Projekt) und das Kooperationsprojekt Naturschutz-Wasserwirtschaft

Die hier betrachteten Zusammenlegungsverfahren stehen in engem Zusammenhang mit der Umsetzung eines Naturschutzgroßprojektes. Es wird daher nachfolgend ein kurzer Überblick über die Ziele dieses Projektes gegeben.

Das Naturschutzgroßprojekt in der Hammeniederung wurde vom Bundesumweltministerium über das „Förderprogramm zur Sicherung und Entwicklung von Teilen von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ gefördert (sogenanntes GR-Projekt). Der Förderzeitraum lag zwischen 1995 und 2009, Projektträger war der Landkreis Osterholz. In dem genannten Zeitraum wurden knapp 16 Mio. Euro verausgabt. Hiervon flossen 10,8 Mio. Euro in den Erwerb privater Grundflächen, 3,7 Mio. Euro in Maßnahmen zur Biotopentwicklung, 0,4 Mio. Euro in die Pflege- und Entwicklungsplanung und 0,9 Mio. Euro in die Projektabwicklung (Kleine-Büning, 2013).

Bei dem Projektgebiet handelt es sich um ein gewässerreiches und durch ausgedehnte winterliche Überflutungen geprägtes Niederungsgebiet, das nahezu vollständig grünlandwirtschaftlich genutzt wird. Die Karte 6 gibt einen Überblick über die Lage des Projektgebietes. Wie ein Vergleich der Karten 5 und 6 zeigt, wird dieses durch die drei Flurneuordnungsgebiete vollständig abgedeckt.

Karte 6: Projektgebiet des Naturschutzgroßprojektes Hammeniederung

Quelle: Landkreis Osterholz (2012).

Für dieses GR-Projekt bestanden die folgenden Ziele (Landkreis Osterholz, 2012):

- Der Wasserhaushalt sollte durch Vernässungsmaßnahmen sowie durch eine räumliche und zeitliche Ausdehnung der Überschwemmungen möglichst weitgehend den natürlichen Verhältnissen wieder angepasst werden.
- Die Grünlandnutzung sollte flächendeckend extensiviert werden.
- Der Anteil nicht genutzter Biotoptypen (Röhrichte, Brachen, Bruchwälder, Uferstaudenfluren usw.) sollte erhöht werden.
- Die naturnahen Gewässer sollten erhalten und weiter entwickelt werden; naturferne Fließgewässerabschnitte sollten nach Möglichkeit renaturiert werden.
- Die Freizeit- und Erholungsnutzung sollte zeitlich, örtlich und quantitativ auf ein mit dem Gesamtziel zu vereinbarendes Maß beschränkt werden.
- Die Ansprüche von Tierarten, die auf große Areale angewiesen sind (insbesondere Wat- und Wasservogel sowie Fischotter), sollten besondere Beachtung finden. Dabei sollte der räumlich-funktionalen Vernetzung des Projektgebietes mit anderen naturschutzfachlich wichtigen Teilgebieten des Hamme-Wümme-Raumes, insbesondere mit den benachbarten gesamtstaatlich repräsentativen Gebieten „Borgfelder Wümmewiesen“ (Land Bre-

men) und „Fischerhuder Wümmeniederung“ (Landkreis Verden/Niedersachsen) Rechnung getragen werden.

Im Vordergrund stand die großräumige Vernässung von Grünlandbereichen. Dieses Ziel stand in Zusammenhang mit Zielen des **Hochwasserschutzes**.

Bereits in den 1960-er Jahren wurde in Planungen zum Schutz vor Sturmfluten festgelegt, dass bei einer Sturmflut und entsprechenden Hochwasserständen in der Weser kein Abfluss aus dem Hammegebiet in die Lesum und die Weser erfolgen sollte. Es wurde in diesem Zusammenhang auch die Planung zum Bau eines Hochwasserspeichers in der unteren Hammeniederung vorangetrieben. Ein so genannter Teufelsmoorsee sollte als ein Hochwasserrückhaltebecken mit einem Speichervolumen von 11,5 Mio. m³ fungieren und die Binnenabflüsse der Hamme bei Sturmfluten zurückhalten.

Für diesen See wurden in den Jahren 1974 bis 1976 insgesamt 724 ha Flächen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" erworben und in das Eigentum des damaligen Wasser- und Bodenverbandes (WBV) Teufelsmoor (jetzt GLV: Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor) übertragen. Die erworbenen Flächen lagen zerstreut in und auch außerhalb der Hammeniederung und wurden daher mit dem Begriff "Flickenteppich" belegt (Landkreis Osterholz, 2012).

Foto 8: Nasswiesen in der Hammeniederung im Naturschutzgebiet „Breites Wasser“



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

Da aufgrund eines Beschlusses der Landesregierung im Jahre 1981 das "Seeprojekt" nicht weiter verfolgt werden sollte, mussten andere Möglichkeiten gefunden werden, die Flächen entsprechend der Zweckbindung „Hochwasserschutz“ zu nutzen, da andernfalls die Fördermittel für den

Foto 9: Auslassbauwerk am Retentionsraum 3, Sootgruppen



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

3.3 Anlass und Ziele des Verfahrens

Die Zusammenlegungsverfahren verfolgen vorrangig folgende Ziele (AfL, 2008):

„Auflösung des flächenbezogenen Interessen-/Nutzungskonfliktes zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der großräumigen Unterschutzstellung der unteren Hammeniederung durch das Gesamtstaatlich Repräsentative Naturschutzgroßprojekt (GR-Projekt) „Hammeniederung“

- durch bodenordnerische Maßnahmen (Überführung des GR-Projektgebietes in das Eigentum der öffentlichen Hand, Bereitstellung von wertgleichem Ersatzland für Projekt betroffene Grundeigentümer und landwirtschaftliche Betriebe) einerseits sowie
- durch flankierende Agrarstruktur verbessernde Maßnahmen zur Stärkung der örtlichen Landwirtschaft andererseits.“

Das wesentliche Verfahrensziel war die Arrondierung der in der öffentlichen Hand befindlichen Flächen sowie der Erwerb weiterer Flächen zur Umsetzung des GR-Projektes. Das Ziel der Verbesserung der agrarstrukturellen Bedingungen durch eine Vergrößerung der Schläge trat hierhinter zurück.

Zu Beginn des GR-Projektes befanden sich etwa 1200 ha im Eigentum der öffentlichen Hand. Neben den 700 ha im Besitz des Gewässerunterhaltungsverbandes waren 120 ha im Eigentum von Landkreis und Gemeinden und 360 ha im Landeseigentum (Hamme und Uferrandstreifen) (Kleine-Büning et al. 1998). Ziel des Naturschutzgroßprojektes war es, durch Zukauf von weiteren

1.500 ha alle im Kerngebiet des Naturschutzes liegenden Flächen in Eigentum der öffentlichen Hand zu bekommen.

Während der Laufzeit des Projektes erwarb die Niedersächsische Landgesellschaft (NLG) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages 928 ha im Projektgebiet und 464 ha als Tauschfläche außerhalb des Projektgebietes. Diese externen Flächen wurden im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren in das Projektgebiet getauscht.

Für die drei Verfahren in der Hammeniederung wurde als Verfahrensart das „Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren“ nach § 91 FlurbG gewählt. Diese vereinfachte und schnellere Variante des Regelverfahrens nach § 37 FlurbG kommt immer dann zum Einsatz, wenn nur eine Neuordnung der Grundstücke notwendig ist und auf die Neuanlage des Wege- und Gewässernetzes verzichtet werden kann. Im vorliegenden Fall war die Wahl der Verfahrensart der Tatsache geschuldet, dass bedingt durch die hohen Flächenansprüche des GR-Projektes ein hohes Konfliktpotenzial in der Region bestand. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 91 FlurbG erfolgen die Tauschvorgänge überwiegend aufgrund freiwilliger Vereinbarungen. Die Landwirte hatten damit die Sicherheit, dass ihre Interessen weitgehend berücksichtigt werden.

In der praktischen Umsetzung bedeutete dies aber auch, dass in jedem Einzelfall z. T. langwierige Tauschverhandlungen geführt und sehr viel Überzeugungsarbeit geleistet werden mussten.

Die Wahl der Verfahrensart hatte zur Folge, dass verfahrensbedingt die Möglichkeiten zur Umsetzung von Wegebaumaßnahmen begrenzt waren. Auf Betreiben des AfL wurden aber in allen drei Verfahrensgebieten auch Wegebaumaßnahmen umgesetzt, die zum einen die Optimierung des Wegenetzes im Hinblick auf die speziellen naturschutzfachlichen Erfordernisse zum Ziel hatten, zum anderen aber auch die Erschließung verbessern sollten, um im Rahmen des Flächentausches die Wertgleichheit von Tauschflächen herzustellen.

3.4 Verfahrensablauf

Der zeitliche Ablauf der Verfahren kann durch folgende Eckdaten charakterisiert werden:

- Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Lüneburg an den Landkreis Osterholz zur Förderung des GR-Projektes: 27.11.1995,
- Zusammenlegungsbeschluss des Amtes für Agrarstruktur Bremerhaven für das Verfahrensgebiet Hammeniederung II: 24.07.2000,
- Abschluss der Wertermittlung: 2001,
- Vorlage eines „Wegekonzeptes für Erholung und Naturschutz im Raum Hammeniederung/Teufelsmoor“ durch den Landkreis Osterholz: 2003,
- Vorläufige Besitzeinweisung: 20.09.2007,

- Umsetzung der Wegebaumaßnahmen (Hauptbauphase): 2008-2010,
- Genehmigung des Ausbauplans: 30.05.2008,
- Erste Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung: 19.12.2008,
- Übertragung von 713 ha (von 724 ha) per Landverzicht vom Gewässerpflegeverband Teufelsmoor (GLV) (vormals Wasser- und Bodenverband Teufelsmoor) und der NLG auf den LK OHZ. Von den 713 ha liegen 707 ha innerhalb des GR-Projektgebietes: 27.02.2009,
- Zweite Änderung der vorläufigen Besitzeinweisung: 19.11.2011,
- Auslegung und Anhörung zum Zusammenlegungsplan: 08.12.2011.

Es erfolgte zwar ein mehrfacher Wechsel des zuständigen Projektleiters beim AfL, der zuständige Bearbeiter konnte aber die Verfahren über die gesamte Laufzeit betreuen und war daher als Ansprechpartner durchgehend vorhanden.

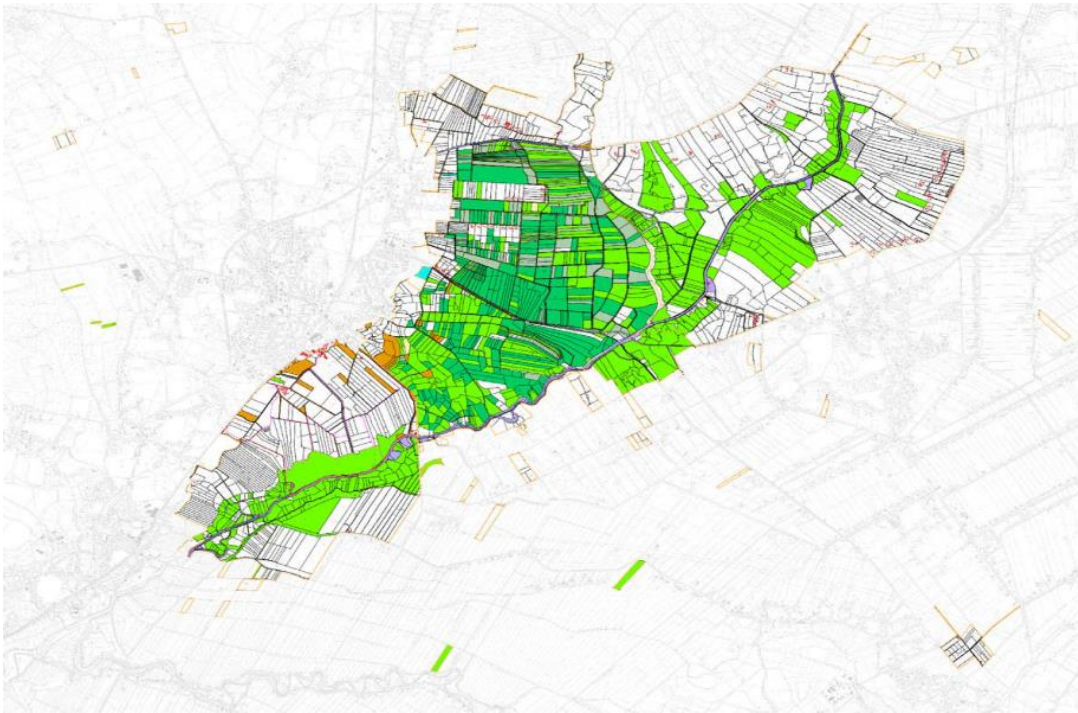
3.5 Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse

Bodenordnung

Im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren wurden bis auf zwei alle Tauschflächen innerhalb des Förderzeitraumes des GR-Projektes ins Kerngebiet getauscht. Hierfür waren 56 Tauschvereinbarungen und fünf freiwillige Landtausche erforderlich. Weiterhin wurden mehrere Gestattungsverträge abgeschlossen (Landkreis Osterholz, 2012).

Die Karte 8 zeigt die Lage der in öffentlicher Hand befindlichen Flächen zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung. Die Arrondierung der Flächen innerhalb des GR-Gebietes und insbesondere innerhalb der Retentionsräume ist weitgehend gelungen.

Karte 8: Öffentliche Flächen zum Stand der vorläufigen Besitzeinweisung in den Verfahrensgebieten Hammeniederung I-III



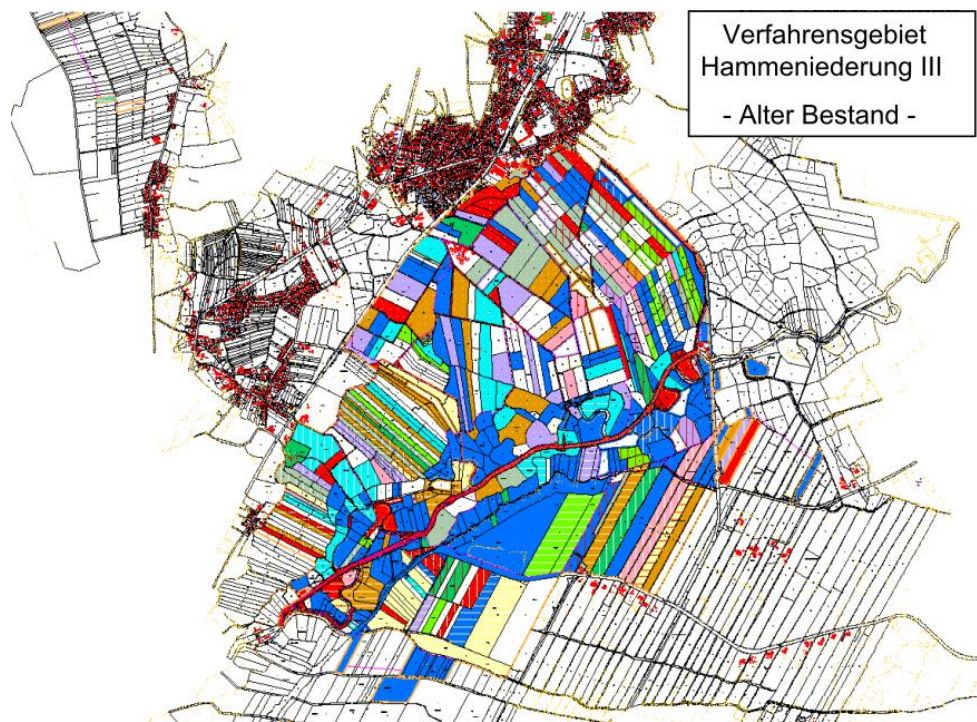
Quelle: ML (2008).

Im Zuge der Bodenordnung wurde in einzelnen Bereichen auch eine Arrondierung der im Privatbesitz verbleibenden Flächen erreicht. Die Intensität der Bodenordnung war in den verschiedenen Verfahrensgebieten aber sehr unterschiedlich.

Für das Gebiet Hammeniederung II wird nach ZILE-Datenbank die mittlere Schlaggröße vorher mit 2,0 ha und nachher mit 2,5 ha angegeben. Die Schlaglängen konnten nicht vergrößert werden, da diese durch das vorhandene Netz der Gräben und Vorfluter vorgegeben sind. In Gesprächen wurde darauf hingewiesen, dass sich die Landwirtschaft hier auch eine stärkere Zusammenlegung gewünscht habe. Dies sei aber nicht realisierbar gewesen. Insbesondere auch durch den Wunsch nach Neuschaffung bzw. Erhaltung von Eigenjagdbezirken seien die Freiheitsgrade für den Flächentausch eingeschränkt gewesen.

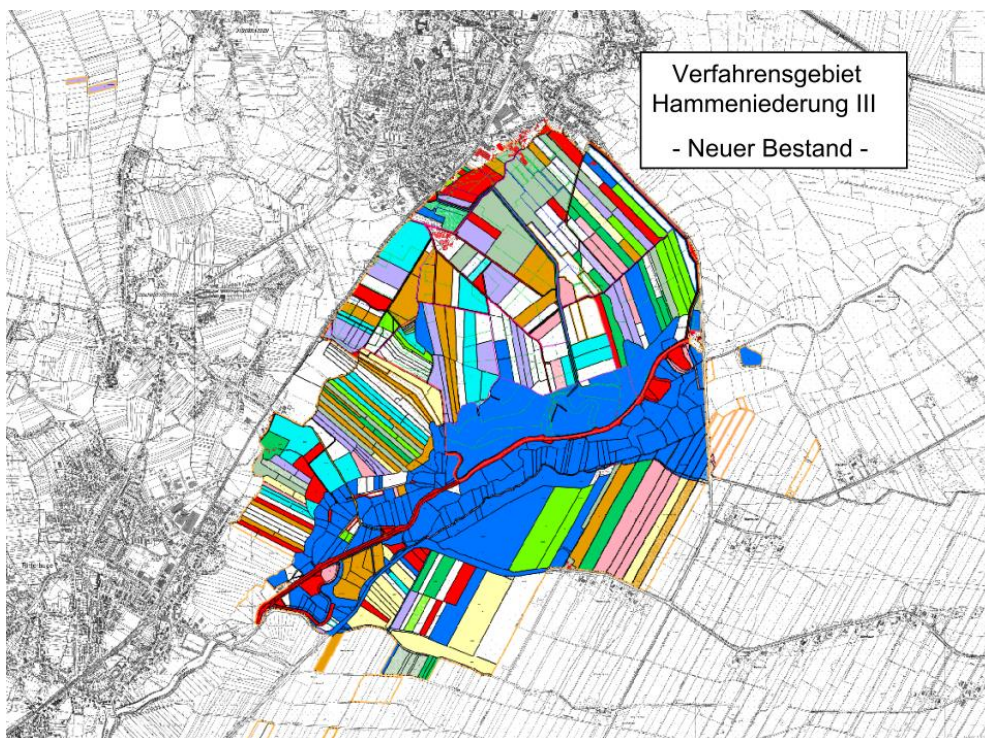
Die beiden folgenden Karten 9 und 10 zeigen den Zusammenlegungseffekt exemplarisch für das Verfahrensgebiet Hammeniederung III. In blau dargestellt sind Flächen im Besitz der öffentlichen Hand.

Karte 9: Besitzstandskarte „alter Bestand“, Verfahrensgebiet Hammeniederung III



Quelle: ML (2008).

Karte 10: Besitzstandskarte „neuer Bestand“, Verfahrensgebiet Hammeniederung III



Quelle: ML (2008).

Wegebau

Insgesamt wurden im Verfahrensgebiet Hammeniederung II 6,35 km an Wegen ausgebaut und befestigt. Hiervon liegen 1,41 km auf neuer Trasse (Lückenschluss). Eine Verbreiterung des vorhandenen Weges erfolgte auf 1,34 km. Die Erneuerung von Asphaltdecken spielte hierbei mit 0,3 km eine untergeordnete Rolle. In erster Linie wurden Schotterwege ausgebaut (4,19 km), daneben auch Beton-Spurbahnen (1,86 km).

Die Ausbauplanung für alle drei Zusammenlegungsgebiete orientierte sich stark an dem „Wegekonzept für Erholung und Naturschutz im Raum Hammeniederung/Teufelsmoor“ des Landkreises Osterholz (2003), das auch die Problematik der landwirtschaftlichen Erschließung der Hammeniederung mitbetrachtete. Im Rahmen dieser Gesamtkonzeption bestand unter anderem das Ziel, für den Wiesenvogelschutz möglichst große zusammenhängende und verkehrsberuhigte Bereiche zu schaffen. Es wurden einzelne Abschnitte ausgebaut während andere Wegeabschnitte aus der Nutzung genommen wurden. Ein Rückbau des Wegenetzes war insbesondere in den Kernbereichen des Naturschutzes möglich, in denen sich nach Abschluss der Bodenordnung alle Flächen in öffentlicher Hand befanden.

Eine besondere Bedeutung hatte in diesem Zusammenhang die Lenkung der Freizeitnutzungen. Hier wurden einzelne Wegeabschnitte durch Einbau von Sperrpollern, den Einbau von Weidetooren oder das Aufstellen von Verbotsschildern für den Freizeitverkehr gesperrt, während der landwirtschaftliche Verkehr, soweit er zur Bewirtschaftung der Naturschutzflächen erforderlich ist, weiter zulässig ist.

Ein längerer Wegeabschnitt zwischen der Teufelsmoorstraße und Hüttenbusch wurde ausgebaut, um für die im Raum Hüttenbusch bereitgestellten Tauschflächen eine leistungsfähige Wegeverbindung von Süden her bereitzustellen (schwere Befestigung mit Asphalt-Spurbahnen). Auch dieser Wegeabschnitt ist Teil des Wegekonzeptes Hammeniederung für Freizeit- und Naherholung.

Zusätzlich zu den Wegebaumaßnahmen erfolgte der Neubau einer Brücke über die Hamme. Dieser Neubau war erforderlich, da im Zuge der Bodenordnung für das GR-Projekt Tauschflächen auf der anderen Seite der Hamme bereitgestellt werden mussten und die bis dahin vorhandene Brücke sanierungsbedürftig und für den landwirtschaftlichen Verkehr gesperrt war.

Eine Besonderheit im Gebiet war die Aufbringung einer „sandgelben“ Granddecke auf einzelnen intensiv touristisch genutzten Wegen. Hiermit wurde einer Forderung der Naturschutzbehörde des Landkreises nachgekommen. Die Deckschicht aus einem Gemisch von Hartsteinsplitten, bindigem Spezialkies und Naturstein führt dazu, dass sich der Weg aufgrund der sandähnlichen Farbe gut in das Landschaftsbild einfügt und auch von Fahrradfahrern gut befahren werden kann.

Foto 10: Weg in Schotterbauweise mit „sandgelber“ Deckschicht zwischen Teufelsmoor und Neu-Helgoland (Verfahrensgebiet Hammeniederung II)



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

Bis auf einen Wegeabschnitt, der rein landwirtschaftlich genutzt wird (Weg „In de Wischen“), findet auf allen anderen Wegeabschnitten ein außerlandwirtschaftlicher Verkehr in nennenswertem Umfang statt. Die Wege werden sowohl von Einwohnern zur Naherholung als auch touristisch genutzt. Von besonderer Bedeutung ist insbesondere die Wegeverbindung zwischen Teufelsmoor und Neu-Helgoland („Weg am Breiten Wasser“).

Die Fotos 11 und 12 zeigen zwei Wegeabschnitte mit Sperreinrichtungen zur Reduzierung des Freizeitverkehrs.

Foto 11: Für Freizeitverkehr gesperrter Weg mit Pollern und verschließbarem Weidetor westlich von Worpswede (Verfahrensgebiet Hammeniederung II)



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

Foto 12: Spurbahn mit verschließbarem Weidetor im Verfahrensgebiet Hammeniederung I



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz / Hochwasserschutz

Im Zusammenhang mit der Neuanlage eines Weges („In de Wischen“ nordwestlich von Weyerdeelen) war auch die Neuanlage von Gräben auf einer Länge von 1.550 m erforderlich, da ansonsten

die zahlreichen Entwässerungsgräben unterbrochen worden wären. Hierdurch wurde keine Verbesserung der Vorflut erreicht sondern nur der bisherige Stand aufrechterhalten (AfL, 2008).

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der in Einzelfällen nicht vermeidbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades oder der Inanspruchnahme von Saumstrukturen durch die einzelnen Wegebaumaßnahmen mussten natur-schutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Abflachung des Hammeufers zur Förderung der Entwicklung von Röhrlichtzonen auf ca. einem km,
- Entwicklung von Brachstreifen entlang von Äckern im Raum Hüttenbusch (0,5 ha).

Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen wurden im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens nicht durchgeführt.

Die Notwendigkeit der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau wurde von Seiten der Landwirtschaft zunächst sehr kritisch gesehen, da der Naturschutz als „Verursacher“ dieser Maßnahmen angesehen wurde (Herstellung der Gleichwertigkeit von Tauschflächen). Da diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aber weitgehend auf Flächen des Landkreises durchgeführt werden konnten, war eine rasche Einigung mit der TG möglich.

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 6: Kenndaten des Flurneuerungsverfahrens Hammeniederung II

Antragsteller	Landkreis	Verfahrensart
	Osterholz	§ 91 FlurbG Beschleun. Zusammenlegung
Anzahl Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft	Anzahl aktive Landwirte (aktuell)	Größe
78	25 (2009)	1409 ha, 1150 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Ausführungskosten, Euro
Wegebau	6	rd. 1,31 Mio.
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	1	rd. 0,02 Mio.
Öffentliche/private Dorferneuerung	-	-
Landschaftspflege	2	rd. 0,053 Mio.
Wichtigste Verfahrensziele		
Zusammenlegung der in öffentlicher Hand befindlichen Flächen in das GR-Projektgebiet und Ausweisung von Retentionsräumen, Sicherstellung der Flächenerschließung und der Vorflut zur Gewährleistung der Wertgleichheit von Tauschflächen		
Besondere Merkmale		
-		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*:	Hammeniederung II: Mittlere Schlaglängen: Größe ldw. Besitzstücke:	vorher: 200 m nachher: 200 m vorher: 2,0 ha nachher: 2,5 ha Zusammenlegung: 1,25:1
Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke*	<u>Natura 2000/WRRL:</u> Hammeniederung I Hammeniederung II Hammeniederung III <u>Sonstiges (Gemeinde)</u> Hammeniederung I Hammeniederung II Hammeniederung III Gesamt: % der Verfahrensgebiete (I-III):	550 ha 52 ha 250 ha 7 ha - 2,5 ha 861,5 ha 19,1 %
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: davon Ortsverbindungsweg: Bau auf neuer Trasse:	6,35 km 4,6 km - km 1,41 km
Naturschutz:	Als Kompensationsmaßnahmen: Abflachung des Hammeufers Entwicklung von Randstreifen auf Ackerflächen	1.000 m 0,5 ha
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Neuanlage von Gräben: Anlage von einseitigen Gewässerrandstreifen:	1.550 m 1.000 m
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	-	
Schaffung von Arbeitsplätzen	-	
Verfahrensbearbeitung	LGLN, Regionaldirektion Otterndorf (AfL Bremerhaven)	

* Angaben nach ZILE-Förderdatenbank, Stand: 2011.

Quelle: Eigene Darstellung.

3.6 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bei der nachfolgenden Bewertung der Wirkungsbeiträge ist zu unterscheiden zwischen den Wirkungen der Flurbereinigung und denen des GR-Projektes bzw. der Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Betroffenheit der im GR-Gebiet wirtschaftenden Landwirte ergibt sich aus der Summe sämtlicher umgesetzter Planungen. Es war daher in den geführten Interviews immer der jeweilige Anteil der Flurneuordnung herauszuarbeiten.

Wenn auch das GR-Projekt insgesamt teilweise sehr kritisch gesehen wird, wurde doch von Seiten der Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass durch die durchgeführten Zusammenlegungsverfahren die negativen Auswirkungen des Flächenentzugs auf die Landwirtschaft deutlich verringert werden konnten.

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Durch die Umsetzung des GR-Projektes und die damit verbundene Extensivierung der Grünlandnutzung ergibt sich ein erheblicher Verlust an Wertschöpfung innerhalb der Landwirtschaft, der aber ursächlich dem GR-Projekt anzulasten ist. Durch die Zusammenlegung von Flächen durch die Flurbereinigung konnten aber die Produktionsbedingungen auf dem verbleibenden Grünland verbessert werden. Einen gewissen Beitrag hierzu leistete auch der Wegebau, auch wenn berücksichtigt wird, dass dieser zum Teil der Herstellung der Wertgleichheit von Tauschflächen diene und für die betroffenen Landwirte keine Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen Zustand mit sich brachte. Eine Quantifizierung der Wirkungen ist nicht möglich.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz / Hochwasserschutz

Bei der Ausweisung von Retentionsräumen handelt es sich um eine Maßnahme des GLV Teufelsmoor. Die Umsetzung dieses Projektes wurde durch die Flächenarrondierung im Rahmen der Bodenordnung wesentlich erleichtert. Damit verbundene Wirkungen mit Blick auf den Hochwasserschutz könnten damit indirekt auch der Flurbereinigung zugeschrieben werden. Diese indirekten Effekte werden hier aber unter dem Punkt „Vorteile für Vorhabenträger“ mit betrachtet.

Natur und Landschaft

Durch die intensive Zusammenarbeit des Landkreises Osterholz mit der Flurbereinigungsbehörde konnten die Konflikte mit der Landwirtschaft bei der Umsetzung des GR-Projektes minimiert werden. Damit verbundene Wirkungen mit Blick auf den Naturschutz könnten damit indirekt auch der Flurbereinigung zugeschrieben werden. Diese indirekten Effekte werden hier aber unter dem Punkt „Vorteile für Vorhabenträger“ mit betrachtet.

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen außerhalb des GR-Projektes handelt es sich ausschließlich um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebbaus kompensiert

werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet.

Naherholung, Tourismus

Durch die Sperrung von Wegen für den Freizeitverkehr werden die Möglichkeiten der ortsnahen Naherholung eingeschränkt. Dem stehen der Ausbau der durchgehenden Wegeverbindungen und die Lückenschlüsse gegenüber. Wie oben bereits erwähnt werden die ausgebauten Wege zum überwiegenden Anteil von Wanderern und Fahrradfahrern intensiv genutzt. Durch die spezielle Deckschicht sind sie auch zum Fahrradfahren gut geeignet.

Insgesamt ist nach unserer Einschätzung von positiven Wirkungen für Naherholung und Tourismus auszugehen. Diese Aussage bezieht sich allein auf das Flurneuordnungsverfahren.

Im Rahmen des GR-Projektes war es ein Kernproblem, die Ansprüche des Naturschutzes mit denen von Naherholung und Tourismus in Übereinstimmung zu bringen (Landkreis Osterholz, 2012). Inwieweit dies gelungen ist, wäre ggf. im Rahmen einer Evaluation des GR-Projektes zu diskutieren.

Foto 13: Beschilderung von Fahrradwegen im Bereich „Breites Wasser“



Quelle: Eigene Aufnahme, März 2014.

Wirkungen für den Vorhabenträger

Nach den geführten Gesprächen ist davon auszugehen, dass sich der Flächenerwerb für die Umsetzung des GR-Projektes ohne begleitende Flurbereinigung deutlich aufwendiger gestaltet hätte und auch die Arrondierung der Flächen sehr langwierige Tauschverhandlungen erforderlich ge-

macht hätte. Es bleibt offen, ob und ggf. in welchem Zeitraum der jetzige Zustand hätte erreicht werden können. Es ist insgesamt von deutlichen positiven Wirkungen für die Vorhabenträger auszugehen.

3.7 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurneuordnungsverfahrens Hammeniederung II durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorsitzenden der TG als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Landwirte generell und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Positiv hervorgehoben wurde die Rolle des AfL in den Verhandlungen mit dem Landkreis über durchzuführende Wegebaumaßnahmen, die nach früheren Planungen nur in sehr geringem Umfang hätten umgesetzt werden sollen.

3.8 Zusammenfassende Bewertung

Bei dem Verfahren Hammeniederung II handelt es sich um ein beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren, das begleitend zur Umsetzung eines Naturschutzgroßprojektes durchgeführt wurde. Es ist daher zu unterscheiden zwischen den Wirkungen des Zusammenlegungsverfahrens und den Wirkungen des Naturschutzgroßprojektes.

Die wesentlichen Wirkungen der Bodenordnung liegen in der Arrondierung der Naturschutzflächen auf der einen Seite und der verbleibenden landwirtschaftlich genutzten Flächen auf der anderen Seite. Der durchgeführte Wegebau diente teilweise der Herstellung der Wertgleichheit von Tauschflächen. Es ist aber davon auszugehen, dass durch den Ausbau der Hauptverbindungswege die Erschließung sowohl für den landwirtschaftlichen Verkehr als auch für den Freizeitverkehr insgesamt leicht verbessert wurde.

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Abflachung des Hammeufers, Einrichtung von Brachstreifen auf Ackerflächen) handelt es sich ausschließlich um Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau. Die Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher insgesamt als neutral einzustufen.

Tabelle 7: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Hammeniederung II

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	+	Bodenordnung, Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	0	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau
Förderung der touristischen Entwicklung	+	Wegebau
Biotop- und Artenschutz	0	Indirekt über Flächenbereitstellung
Bodenschutz	0	-
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	0	Indirekt über Flächenbereitstellung
Vorteile für Vorhabenträger: Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	++	Flächenerwerb, Flächentausch, hohes Konfliktpotenzial

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = mittlerer oder geringer positiver Wirkungsbeitrag, 0 = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Deutliche positive Wirkungen ergeben sich in erster Linie für die Vorhabenträger aufgrund der Flächenbereitstellung bzw. die lagerichtige Zuteilung der in öffentlicher Hand befindlichen Flächen.

Die Nutzungskonflikte in der Region werden als hoch eingeschätzt (starker Flächenentzug, zahlreiche Betriebe). Die besondere Stärke der Flurbereinigung bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen kam daher in dem hier betrachteten Verfahren voll zum Tragen.

3.9 Literatur und sonstige Informationsquellen

AfL Amt für Landentwicklung (2008): Erläuterungsbericht zum Flurbereinigungsplan für die Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Hamme I-III, Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Otterndorf

AfL Amt für Landentwicklung (2005): Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen für die Zusammenlegungsverfahren Hammeniederung I-III

GLV Gewässer und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (2009): Teufelsmoorsee und GR-Projekt, auf: www.wabo-teufelsmoor.de/html/berichte/html

GLV Gewässer und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor (div.): Geschäftsberichte des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes, verschiedene Jahrgänge: www.wabo-teufelsmoor.de/Geschäftsberichte

Kleine-Büning, J. (2013): Naturschutz im großen Stil, in: Land in Form, Heft 4/2013, S. 32-33

Kleine-Büning, U, Sander & M. Koch-Siepe (1998): Naturschutzgroßprojekt Hammeniederung, Niedersachsen; Natur & Landschaft 73, Nr. 7/8, S. 312-319

Landkreis Osterholz (2012): Naturschutzgroßprojekt gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Hammeniederung“, Abschlussbericht 2012, 181 S.

ML Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (2008): Ländliche Entwicklung in Bremen und Niedersachsen – Beispiele der Zusammenarbeit im Flächenmanagement; Präsentation vom 2. Oktober 2008, <http://www.dvw-lv.de/UserFiles/File/AK5/Spoering.pdf>.

Sonstige Informationsquellen:

- Angaben des AfL Bremerhaven, Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 03.03.2014 (Herr Kießig, Herr Gröhl, Frau Weber)
- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Hammeniederung II, 2009
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Hammeniederung II, Herr Lühr, am 04.03.2014
- Gespräch mit dem zuständigen Bearbeiter bei der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Osterholz, Herr Kleine-Büning, am 03.03.2014 Gespräch mit dem Geschäftsführer des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Teufelsmoor, Herr Burfeind, am 18.03.2014
- Fallstudienbericht zum Neubau der Hammebrücke, Ex-post Evaluation zur Förderperiode 2000-2006, Materialband zur t-Maßnahme

4 Vereinfachte Flurbereinigung Scharrel

4.1 Lage des Verfahrensgebietes

Das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Scharrel liegt in der Gemeinde Saterland im nord-westlichen Landkreis Cloppenburg ca. 18 km östlich von Papenburg. Es befindet sich östlich und westlich der Ortslage von Scharrel und umfasst Teile des Wester- und Ostermoores, die durch einen Geestrücken voneinander getrennt sind (siehe Karte 11).

Das Verfahren wurde mit Beschluss des damaligen Amtes für Agrarstruktur Oldenburg vom 10.05.2002 angeordnet. Die Größe des Verfahrensgebietes lag bei Einleitung des Verfahrens bei ca. 2.530 ha.

Im Verfahrensgebiet Scharrel und in angrenzenden Gebieten wurde in den 1970er-Jahren die größte Flurbereinigung Deutschlands mit einer Verfahrensfläche von 12.500 ha durchgeführt. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Betriebe aus dem Ortskern ausgesiedelt (LWK, 1980). Auf dem untenstehenden Luftbild ist die Lage der Aussiedlungsbetriebe westlich des Ortskernes gut erkennbar.

Karte 11: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Scharrel (ohne Streuflurstücke); im Südwesten ragt das Torfabbaugebiet der Esterweger Dose in das Gebiet hinein



Quelle: Google Earth, download vom 05.11.2012.

Die besondere Siedlungsstruktur mit zahlreichen Aussiedlungsbetrieben erfordert ein enges und gut ausgebautes Wegenetz und die Befahrbarkeit eines großen Teils der Wirtschaftswege auch für LKW.

4.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Nach Angaben des AfL Oldenburg bestanden die folgenden Verfahrensziele:

- Befestigung der Wirtschaftswege,
- Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz,
- Entflechtung von Nutzungsansprüchen durch Flächentausche,
- Unterstützung des sogenannten Klapp-Konzeptes (Austausch von Folgenutzungen zwischen bestehenden und neuen Torfabbauflächen),
- bodenordnerische Unterstützung der Gemeinde Saterland bei der Bildung eines Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG).

Nach Angaben des TG-Vorsitzenden stand für die teilnehmenden Landwirte der Wegebau im Vordergrund des Interesses, da in der Flurbereinigung in den 1970er-Jahren die Wege lediglich übersandet wurden und insofern heute bereits wieder stark beschädigt waren.

4.3 Verfahrensablauf

Nach Anordnung des Verfahrens in 2002 erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung in 2006. Die Schlussfeststellung ist in 2012 erfolgt.

- Anordnung des Verfahrens durch Beschluss des Amtes für Agrarstruktur Oldenburg: 10.05.2002
- Genehmigung für einen vorgezogenen Wegebau durch den Teilplan Nr. 112.03.2003
- Anhörungstermin gemäß § 41 FlurbG: 08.10.2003
- Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG: 17.11.2003
- Vorläufige Besitzeinweisung: 10.10.2006
- Flurbereinigungsplan: 16.12.2008
- Ausführungsanordnung: 20.05.2010
- Schlussfeststellung: 12.12.2012

4.4 Umgesetzte Maßnahmen

Bodenordnung

Es wurde weiter oben bereits darauf hingewiesen, dass im jetzigen Verfahrensgebiet bereits in den 70er-Jahren eine Flurbereinigung durchgeführt wurde. Die Größe der landwirtschaftlichen Besitzstücke war daher vor Beginn des neuen Verfahrens mit 4,2 ha bereits relativ günstig (nach Angaben der ZILE-Datenbank). Eine erneute flächendeckende Bodenordnung war dementsprechend nicht erforderlich. Die Größe der Besitzstücke, die mittlere Schlaglänge sowie die Hof-Feld-Entfernung veränderten sich nur geringfügig.

Mit dem Verfahren wurden Maßnahmen des kommunalen Gemeinbedarfs bodenordnerisch unterstützt. So wurden erforderliche Flächen für den Radwegbau am Scharreler Damm und für den vom Landkreis Cloppenburg geplanten Ausbau der Ostermoorstraße vermessungstechnisch bereitgestellt. Nach entsprechenden bilateralen Vereinbarungen erfolgte die eigentumsrechtliche Übertragung über das Flurbereinigungsverfahren.

Forstflächen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Wegebau

Insgesamt wurden bisher 42,1 km an Wegen ausgebaut und befestigt. Im Vordergrund stand die Erneuerung von Bitumendecken. Daneben wurden in größerem Umfang Schotterwege ohne Bindemittel verstärkt. Auf einer Länge von ca. 5 km wurden bisher unbefestigte Erdwege mit einer Bitumendecke versehen. Eine Verbreiterung der Fahrbahn erfolgte auf einer Länge von 1,5 km. Es wurden also in erster Linie Deckenverstärkungen durchgeführt (siehe Hinweis zur erfolgten Flurbereinigung in den 1970er-Jahren). Eine Aufhebung und Rekultivierung von Wegen erfolgte nicht.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Befestigungsarten vorher und nachher nach den Angaben des Wege- und Gewässerplans von 2003. Hier waren noch 52,7 km an Wegebaumaßnahmen vorgesehen, es konnten also nicht alle ursprünglich geplanten Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Tabelle 8: Geplante Art des Wegeausbaus

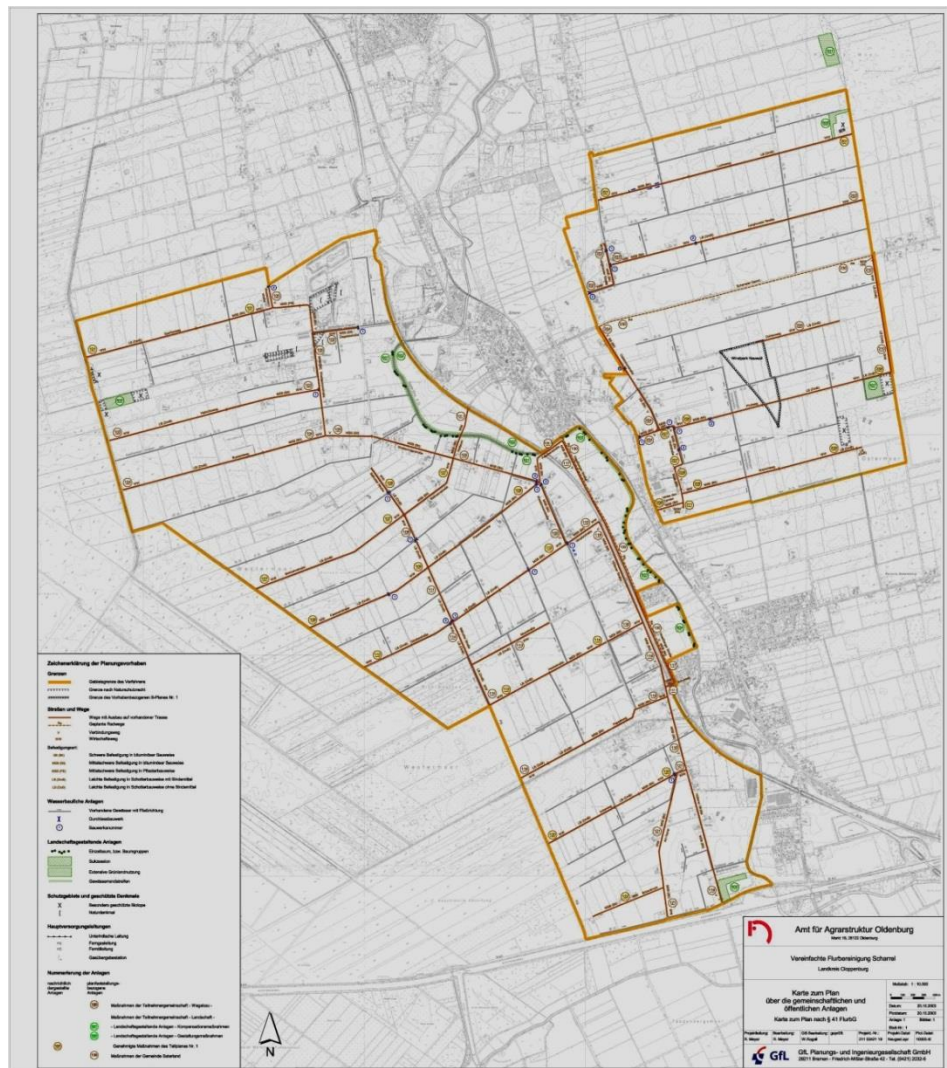
neue Befestigung	alte Befestigung	Anzahl Wegeabschnitte	km
Bitumen	Bitumendecke	25	22,32
	Betonpflaster	6	5,22
	Decke ohne Bindemittel	1	0,05
	Erdweg	3	4,99
Decke mit Bindemittel	Bitumendecke	3	0,48
	Decke ohne Bindemittel	19	18,02
Decke ohne Bindemittel	Erdweg	4	1,64
Summe		61	52,72

Quelle: AfL Oldenburg.

Nach Angaben des AfL Oldenburg findet auf 13 km eine außerlandwirtschaftliche Nutzung in nennenswertem Umfang statt (Nutzung durch PKWs für den Schul- oder Arbeitsverkehr sowie für Naherholungszwecke). Darüber hinaus findet eine touristische Wegenutzung statt. Die Cloppenburg-Radtour Route verläuft durch das Verfahrensgebiet. (AfL Oldenburg, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter).

Der Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) zeigt das engmaschige Wegenetz und die im Rahmen des Verfahrens ausgebauten Wege (in rot dargestellt).

Karte 12: Wege- und Gewässerplan mit Abgrenzung des Verfahrensgebietes



Quelle: AfL Oldenburg (2010).

Da die Wege zum überwiegenden Teil auf Hochmoor gegründet werden mussten, war in einigen Fällen ein Bodenaustausch bis auf eine Tiefe von 2 m erforderlich, örtlich betrug die Torfmächtigkeit auch 4-5 m.

Aufgrund des torfigen Untergrunds und des Befahrens der Wege mit schweren Fahrzeugen wies zu Beginn des Verfahrens die Mehrzahl der in den 70er-Jahren ausgebauten Wege ein typisches Schadbild mit Seitenabbrüchen und Schlaglöchern auf.

Das Foto 14 eines nicht ausgebauten Weges zeigt ein typisches Schadbild.

Foto 14: Typisches Schadbild an Schwarzdecken



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2010.

Foto 15: Ausgebauter Weg im Bereich Ostermoor



Quelle: Eigene Aufnahme, Oktober 2010.

Der Wegeausbau erfolgte fast ausschließlich auf einer Breite von 3,0 m. Lediglich einzelne Wege mit häufigem Begegnungsverkehr oder Torftransporten wurden auf 4,0 m ausgebaut. Es wurde in beiden Fällen weitgehend auf die vorhandene Ausbauart zurückgegriffen.

Auf einzelnen Wegeabschnitten wurde das Anspritzen von Schotterdecken mit Bitumen erprobt.

In den Gesprächen mit dem TG-Vorsitzenden und dem Bürgermeister wurde hervorgehoben, dass die gute Wegeinfrastruktur insbesondere auch für den Ausbau des Betriebszweigs „Nachwachsende Rohstoffe“ von Bedeutung sei. So sind in der Gemeinde derzeit 7 Biogasanlagen im Betrieb, weitere sind geplant. Vier dieser Anlagen werden zwar durch Kreisstraßen erschlossen, die Wirtschaftswege werden aber in einem größeren Umkreis durch Lohnunternehmer, etwa bei der Maisernte oder bei der Gülle- bzw. Gärsubstratausbringung, besonders stark belastet. Auf den meisten landwirtschaftlichen Wegen ist das zulässige Gesamtgewicht auf 24 t beschränkt. Die Entwicklung in der Landwirtschaft gehe aber dahin, dass viele Anlagen im Außenbereich (Biogasanlagen, Mastställe) eigentlich mit 40 t erschlossen werden müssten. Zwar habe die Gemeinde hier im Prinzip die Möglichkeit, über die Baugenehmigungen oder Sondernutzungsgebühren die Betreiber dieser Anlagen an den Wegebau- und Unterhaltungskosten zu beteiligen, dies sei aber oftmals schwer umzusetzen.

Eine Ausbaubreite von 3,0 m sei aber in der Region völlig unzureichend. Eine Breite von 4,0 m, mindestens aber 3,5 m sollte auf jeden Fall zulässig sein.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Vorflutverhältnisse wurden im Gebiet nicht durchgeführt.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung erfolgte auf 3,5 ha die Umwandlung von Acker in extensives Grünland. Hiermit erfolgte die Kompensation sämtlicher mit dem Wegebau verbundener Eingriffe. Die Kompensationsfläche liegt außerhalb des Verfahrens-Kerngebietes am Rande des Naturschutzgebietes Hollener Moor.

Als sonstige freiwillige Maßnahme der Teilnehmergeinschaft wurden entlang der Sagter Ems auf einer Länge von etwa 3,5 km Gewässerrandstreifen eingerichtet. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen lag bei 2,7 ha. Da die Flächen überwiegend erworben werden konnten, war im Rahmen des Verfahrens nur ein Landabzug von 0,1 % erforderlich.

Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen: Unterstützung des Klapp-Konzeptes

Das sogenannte Klapp-Konzept geht auf eine Torfabbau-Konzeption der örtlichen Torfwerke aus dem Jahre 1995 zurück (Torfwerk Moorkultur Ramsloh & Union Torfwerk Scharrel, 1995).

Die Nutzungen im östlichen Bereich der Esterweger Dose lassen sich danach in folgende Kategorien einteilen:

- Torfabbau mit geplanter Folgenutzung Landwirtschaft,
- Torfabbau mit geplanter Folgenutzung Renaturierung/Wiedervernässung,
- Landwirtschaft auf Hochmoorgrünland,
- Landwirtschaft auf tiefgepflügten und gekühlten Flächen.

Teilweise liegen Abtorfungsflächen mit geplanter Folgenutzung Naturschutz direkt neben solchen mit geplanter Folgenutzung Landwirtschaft oder neben noch bestehenden Grünlandflächen. Unter solchen Bedingungen ist die angestrebte Vernässung der zukünftigen Renaturierungsflächen kaum möglich, da dies die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigen würde. Ziel des so genannten Klapp-Konzeptes war es nun, über einen Tausch der geplanten Folgenutzungen die zukünftigen Naturschutzflächen zu arrondieren und soweit wie möglich an bereits bestehende Wiedervernässungsflächen heran zu legen.

Im Rahmen des Verfahrens wurden für 32,7 ha Neuregelungen zu den Eigentumsverhältnissen oder zu den Folgenutzungen getroffen. Hierdurch wurde nicht nur eine Arrondierung der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen erreicht sondern auch eine Arrondierung abgetorfter Flächen mit der Folgenutzung „Wiedervernässung“.

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 9: Kenndaten des Flurne Ordnungsverfahrens Scharrel

Anordnung	Landkreis	Verfahrensart
Amt für Agrarstruktur Oldenburg	Cloppenburg	§ 86 FlurbG
Anzahl Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft	Anzahl aktive Landwirte (aktuell)	Größe
330	80	2798 ha, davon 2437 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Gesamtinvestitionsvolumen, Euro
Wegebau	29	rd. 3,3 Mio.
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	3	rd. 0,3 Mio.
öffentliche Dorferneuerung	-	-
private Dorferneuerung	-	-
Landschaftspflege	1	0,036 Mio.
Wichtigste Verfahrensziele		
Befestigung der Wirtschaftswege, Unterstützung des sogenannten Klapp-Konzeptes (Austausch von Folgenutzungen nach Torfabbau), Wasserwirtschaft (Gewässerrandstreifen), kommunaler Gemeinbedarf (Radweg Scharreler Damm, geplanter Ausbau Ostermoorstraße)		
Besondere Merkmale		
-		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*: Siehe erläuternden Hinweis**	Mittlere Schlaglängen: Größe ldw. Besitzstücke:	vorher: 300 m nachher: 300 m vorher: 4,2 ha nachher: 4,2 ha Zusammenlegung: 1:1
Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke	Straßenbauverwaltung (Landkreis): Überörtliche Wasserwirtschaft: Gemeinde (Gehölzstreifen) Gesamt: in % der LF:	3,0 ha 2,7 ha 20,0 ha 25,7 ha 1,1 %
	Flächentausch Klapp-Konzept	32,7 ha
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar:	42,1 km 13,0 km
Naturschutz:	Umwandlung von Acker in Grünland als Kompensationsmaßnahmen	3,5 ha
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Anlage von beidseitigen Gewässerrandstreifen	1770 m beidseitig 1.820 m einseitig Insgesamt 2,7 ha
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	Nein	
Schaffung von Arbeitsplätzen	indirekt Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft und der örtlichen Bauwirtschaft (Tiefbauunternehmen der Region)	
Verfahrensbearbeitung	LGLN, Regionaldirektion Oldenburg (AfL Oldenburg)	

* Angaben nach ZILE-Förderdatenbank, Stand: 2011

Quelle: Eigene Darstellung.

**Hinweis zum Zusammenlegungsgrad: Im Verfahren Scharrel wurde keine Neuvermessung des Verfahrensgebietes durchgeführt. Erforderliche Vermessungen wurden als Fortführungsvermessungen im alten Bestand direkt in das Liegenschaftskataster übernommen. Dadurch bleibt die

Anzahl der Alt- und Neufurstücke gleich, so dass ein Zusammenlegungsgrad nicht zu erkennen ist. Einen Eigentümerwechsel gab es bei 296 Flurstücken. Betroffen waren 336 ha (Dies entspricht 14 % der LF).

4.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Wie oben dargestellt wurden überwiegend Wegebaumaßnahmen durchgeführt. Die Wirkungen für die Landwirtschaft sind deutlich positiv. Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Den genannten positiven Wirkungen steht der Flächenentzug für die landschaftspflegerischen Maßnahmen entgegen. Diese sind allerdings, bezogen auf das Gesamtgebiet, relativ gering.

Wohnstandortqualität

Aufgrund der besonderen agrarstrukturellen Probleme wurden im Verfahrensgebiet in den 50-er bis 70-er Jahren in stärkerem Umfang Betriebe aus den Ortslagen ausgesiedelt. Das Wegenetz hat daher auch eine wichtige Erschließungsfunktion für die Gehöfte im Außenbereich, auch wenn diese heute nur noch selten einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb umfassen.

Natur und Landschaft

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich überwiegend um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet.

Positive Wirkungen für Natur und Landschaft entfalten sich jedoch westlich des Verfahrensgebietes im Bereich des Naturschutzgebietes Esterweger Dose. Hinsichtlich der hier zum Verfahren zugezogenen Streufurstücke konnten die Flächen getauscht und im Sinne des Klapp-Konzeptes der Folgenutzung Naturschutz (Wiedervernässung) zugeführt werden.

Positiv zu werten ist ferner die Einrichtung der Gewässerrandstreifen an der Sagter Ems.

Naherholung, Tourismus

Die ausgebauten Wege sind zwar sämtlich auch für Wanderer und Fahrradfahrer gut nutzbar, eine Nutzung dürfte aber auch vorher möglich gewesen sein. Dennoch sind positive Wirkungen für die Naherholung vorhanden. Wesentliche Effekte im Hinblick auf die Förderung des Tourismus sind aber mit dem Verfahren nicht verbunden.

Positive Wirkungen im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Naherholungsmöglichkeiten entfalten auch die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die aber ihrem Charakter als Kompensationsmaßnahme entsprechend hier nicht berücksichtigt werden dürfen.

Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen: Unterstützung des Klapp-Konzeptes

Das sogenannte Klapp-Konzept geht auf eine Torfabbau-Konzeption der örtlichen Torfwerke aus dem Jahre 1995 zurück und wurde im Rahmen der Flurbereinigung bodenordnerisch umgesetzt. Positive Effekte entstanden sowohl für den Naturschutz als auch für die Landwirtschaft.

4.6 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurneuordnungsverfahrens durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorsitzenden der TG als sehr positiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen. Die Verfahrensdauer wurde als angemessen bezeichnet.

4.7 Zusammenfassende Bewertung

Es handelt sich bei dem Verfahren Scharrel um ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren mit deutlichem Schwerpunkt im Bereich des Wegebbaus (Investitionsvolumen 3,3 Mio. Euro). Daneben wurden Maßnahmen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes bodenordnerisch unterstützt (Umsetzung des Klapp-Konzeptes, Sicherung der Gehölzstreifen an den Gewässern durch Übertragung in die öffentliche Hand der Gemeinde, Ausweisung von Gewässerrandstreifen).

Die wesentlichen Wirkungsbeiträge liegen in einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe sowie in einer Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit). Eine nähere Quantifizierung dieser Wirkungsbeiträge ist nicht möglich.

Bei den durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen handelt es sich ausschließlich um Kompensationsmaßnahmen. Zusätzliche landschaftspflegerische Maßnahmen wurden nicht durchgeführt. Die direkten Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind daher als neutral einzustufen.

Tabelle 10: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Scharrel

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	+	Wegebau
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau
Förderung der touristischen Entwicklung	0	-
Biotop- und Artenschutz	+	Gewässerrandstreifen, Klapp-Konzept
Bodenschutz	0	-
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	+	Gewässerrandstreifen, Klapp-Konzept
Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen	++	Unterstützung des Klapp-Konzeptes im Bereich Esterweger Dose-

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = geringer positiver Wirkungsbeitrag, 0 = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Bodenordnerisch wurde die Umsetzung des sogenannten Klapp-Konzeptes unterstützt, das den Austausch von Folgenutzungen zwischen bestehenden und neuen Torfabbauflächen vorsieht. Hiermit sind deutlich positive Wirkungen für den Naturschutz verbunden. Möglicherweise hätte dieses an sich sehr sinnvolle Konzept auch sehr weitgehend mit einem schlankeren Verfahren, etwa einem freiwilligen Landtausch nach § 103 FlurBG, unterstützt werden können.

Es stellt sich die Frage, ob in dem hier betrachteten Fall die Interessen der Gemeinde und der Landwirtschaft mit der Förderung von Wegebaumaßnahmen außerhalb der Flurbereinigung bereits hinreichend hätten bedient werden können. So hat die Gemeinde Saterland in den vergangenen Jahren in erheblichem Umfang auch Wegebau außerhalb der Flurbereinigung umgesetzt.

4.8 Literatur und sonstige Informationsquellen

LWK Landwirtschaftskammer Weser Ems (1980): Gesamtwirtschaftlicher Erfolg durch Flurbereinigung, Beispiel Scharrel, Landkreis Cloppenburg; Eine Untersuchung der Landwirtschaftskammer Weser-Ems, Landbauaußenstelle Oldenburg, unter Mitwirkung des Amtes Für Agrarstruktur Oldenburg, 53 S.

Sonstige Informationsquellen:

- Angaben des AfL Oldenburg, Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 13.10.2010 (Herr Pott, Herr Berger)

- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Scharrel, 2009
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Scharrel, Herr Griep, am 13.10.2010, Fragebogen zur Verfahrensumsetzung
- Gespräch mit dem Bürgermeister, Herrn Frye, im Rahmen einer Fallstudie zum Ländlichen Wegebau in der Förderperiode 2000-2007 (Februar 2007)
- Torfwerk Moorkultur Ramsloh & Union Torfwerk Scharrel (1995): Torfabbau-Konzeption Esterweger Dose, Ostrand.

- Verbesserung der Erschließung durch den Neubau von Wirtschaftswegen, überwiegend auf vorhandener Trasse.

Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts (Anlage von Feldgehölzen, Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Sukzessionsflächen) wurden ebenfalls geplant, deren Umsetzung wurde aber von der Flächenverfügbarkeit abhängig gemacht.

Besondere Anliegen Dritter, die im Zuge des Verfahrens bodenordnerisch hätten unterstützt werden können, wurden an die Flurbereinigungsbehörde nicht herangetragen.

Für die Landwirte stand von Beginn an der Ausbau des teilweise sehr maroden Wegenetzes im Vordergrund. Die vorhandenen Bitumenwege stammten noch aus den 70er-Jahren und waren stark erneuerungsbedürftig. Die Gemeinde hatte zu dem Zeitpunkt damit begonnen, die in einem schlechten Zustand befindlichen Wirtschaftswegen sukzessive an den Beregnungsverband zu übertragen. Daneben hatte der dortige Beregnungsverband das Interesse, im Rahmen der Flurbereinigung auch die teilweise abgängigen Beregnungsleitungen mit zu erneuern. Dies erfolgte dann allerdings außerhalb der Flurbereinigung.

5.3 Verfahrensablauf

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens kann durch folgende Eckdaten charakterisiert werden:

- Einreichung des Antrags auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens: 05.12.2000,
- Flurbereinigungsbeschluss und Anordnung des Verfahrens: 20.07.2005,
- Abschluss der Wertermittlung: 2006,
- Fertigstellung des Plans nach § 41 FlurbG: 2006,
- Hauptbauphase der ländlichen Wege: 2007,
- Vorläufige Besitzeinweisung: 2008,
- Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans: 2009,
- Berichtigung des Liegenschaftskatasters: 2016 (gepl.).

Das gesamte Verfahren konnte relativ zügig umgesetzt werden. Ein Mitarbeiterwechsel beim Afl fand nicht statt.

5.4 Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse

Bodenordnung

In großen Teilen des Projektgebietes war auch vor Einleitung des Verfahrens bereits eine relativ gut strukturierte Schlagaufteilung vorhanden. In diesen Teilgebieten wurden keine weiteren bodenordnerischen Maßnahmen durchgeführt. Diese beschränkten sich auf kleine Bereiche mit ungünstigen Besitzstrukturen (westlich und nördlich des Weißen Moores). In mehreren Feldblöcken wurden die Bearbeitungsrichtungen gedreht, um eine wirtschaftlichere Bodenbearbeitung zu ermöglichen.

Insgesamt war die Intensität der bodenordnerischen Eingriffe gering. Eine deutliche Vergrößerung der Schlaggrößen wäre möglich gewesen, wenn einzelne Wege aufgelöst worden wären. Dies war zunächst von der Flurbereinigungsbehörde auch angestrebt worden. Seitens der Landwirte bestand aber aufgrund des dominierenden Kartoffel- und Feldgemüseanbaus (nahezu 80 % der landwirtschaftlichen Fläche werden beregnet, der Anteil von Hackfrüchten und Gemüse liegt bei ca. 50 %) kein Interesse an übergroßen Schlaglängen, zumal die Bodeneigenschaften kleinräumig auch sehr stark wechseln.

Foto 16: Das Verfahrensgebiet wird nahezu flächendeckend beregnet



Quelle: Eigene Aufnahme, September 2014.

Eine stärkere Zusammenlegung war im westlichen Teil des Verfahrensgebietes auch dadurch sehr erschwert, dass hier 11 Windenergieanlagen bereits vorhanden waren und weitere Standorte im Verlauf des Verfahrens noch hinzukamen. Die Bereitschaft der Landwirte, ihre Flächen innerhalb des Windvorranggebietes in die Flurbereinigung einzubringen, war erwartungsgemäß sehr gering.

Wegebau

Insgesamt wurden im Verfahrensgebiet Oelerse 9,8 km an Wegen ausgebaut und befestigt. Die Befestigung von Wegen auf neuer Trasse erfolgte nicht. Der Bau von Beton-Spurbahnen (1-1-1) spielte hierbei mit 4,9 km eine wichtige Rolle. Asphaltdecken wurden auf einer Länge von 2,7 km ausgebaut, Schotterwege auf einer Länge von 2,2 km.

Foto 17: Weg in Asphaltbauweise mit einreihiger Bepflanzung des Seitenraums



Quelle: Eigene Aufnahme, September 2014.

Bis auf einen Wegeabschnitt, der in stärkerem Maße auch außerlandwirtschaftlich genutzt wird (1,1 km, PKW-Verkehr), dominiert die rein land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Alle Wegeabschnitte werden allgemein auch von Fußgängern und Radfahrern genutzt. Insbesondere die orts-nahen Abschnitte werden für Naherholungszwecke stark frequentiert.

Beton-Spurbahnen waren insbesondere in den Bereichen mit etwas nasserem Untergrund vorgesehen. Die Landwirte hatten zunächst Vorbehalte gegenüber dieser Befestigungsart. Aufgrund der positiven Erfahrungen im benachbarten Verfahrensgebiet Edemissen stimmten sie aber letztendlich dem Bau der Spurbahnen zu, auch vor dem Hintergrund, dass hierdurch der PKW-Verkehr wirksam eingeschränkt werden konnte. Nach Aussagen des TG-Vorsitzenden ist die Betonbefestigung auch widerstandsfähiger gegenüber dem sauren und eisenhaltigen Beregnungswasser als Bitumen.

Der Einschränkung des PKW-Verkehrs (Umgehungsverkehr, z. B. bei Stau auf der A2) diene auch der Aufbau von Schranken an der Zufahrt zu den wichtigen „Abkürzungsstrecken“.

Foto 18: Auf alter Trasse neu ausgebaute Beton-Spurbahn



Quelle: Eigene Aufnahme, September 2014.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz / Hochwasserschutz

Bauliche Maßnahmen in oder an Gewässern wurden nicht durchgeführt.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der in Einzelfällen nicht vermeidbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades oder der Inanspruchnahme von Saumstrukturen durch die einzelnen Wegebaumaßnahmen mussten natur-schutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Hecken auf 0,22 km,
- Anlage eines Feldgehölzes auf 0,05 ha,
- Anlage eines Stillgewässers auf 0,22 ha (inkl. Saumstrukturen),
- Anlage von Sukzessionsflächen/Saumstrukturen auf 1,84 ha.

Sonstige landschaftspflegerische Maßnahmen wurden nicht durchgeführt.

Foto 19: Neu angelegtes Feuchtbiotop



Quelle: Eigene Aufnahme, September 2014

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 11: Kenndaten des Flurneuerungsverfahrens Oelerse

Antragsteller	Landkreis	Verfahrensart
Landwirte aus Oelerse	Peine	§ 86 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung
Anzahl Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft	Anzahl aktive Landwirte (aktuell)	Größe
85	10	555 ha, ca. 527 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Gesamtinvestitionsvolumen, Euro
Wegebau	15	rd. 0,92 Mio.
Landschaftspflegerische Maßnahmen	5	rd. 0,22 Mio.
Wichtigste Verfahrensziele		
Zusammenlegung von Grundstücken, Verbesserung der Erschließung durch Wegebau		
Besondere Merkmale		
Bestehende und geplante Windenergieanlagen im Verfahrensgebiet		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*:	Mittlere Schlaglängen: Größe ldw. Besitzstücke:	vorher: 331 m nachher: 342 m vorher: 4,5 ha nachher: 5,7 ha Zusammenlegung: 1,3:1
Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke*	-	-
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar:	9,8 km 1,1 km
Naturschutz:	Als Kompensationsmaßnahmen: Anlage von Hecken Anlage von Feldgehölzen Anlage eines Stillgewässers Anlage von Sukzessionsflächen/Säume	0,22 km 0,05 ha 0,22 ha 1,84 ha
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	-	-
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	-	
Schaffung von Arbeitsplätzen	indirekt Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft	
Verfahrensbearbeitung	AfL Braunschweig	

* nach Angaben des ArL BS, Mai 2015

Quelle: Eigene Darstellung.

5.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Der Beitrag der Bodenordnung zur Steigerung der Bruttowertschöpfung ist, bezogen auf das Gesamtgebiet, vernachlässigbar gering, auch wenn in Einzelfällen Verbesserungen für einzelne Betriebe erreicht wurden.

Einen deutlichen Beitrag liefert aber der Wegebau, da das bis dahin vorhandene Wegenetz nur niedrige Transportgeschwindigkeiten ermöglichte. Eine nähere Quantifizierung der Wirkungen ist nicht möglich.

Natur und Landschaft

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet.

Naherholung, Tourismus

Wie oben bereits erwähnt werden die ausgebauten Wege zum überwiegenden Anteil von Spaziergängern und Fahrradfahrern intensiv genutzt.

Insgesamt ist nach unserer Einschätzung von positiven Wirkungen für die Naherholung auszugehen.

5.6 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurneuerungsverfahrens Oelerse durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorsitzenden der TG als sehr konstruktiv beschrieben. Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Landwirte generell und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen.

5.7 Zusammenfassende Bewertung

Bei dem Verfahren Oelerse handelt es sich um ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, das von den Landwirten in erster Linie aufgrund von dringend erforderlichen Wegebaumaßnahmen beantragt wurde. Der Bedarf an bodenordnerischen Maßnahmen war demgegenüber gering. Auch wurden die Zusammenlegungsmöglichkeiten durch die gleichzeitig laufenden Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen stark eingeschränkt.

Der durchgeführte Wegebau dient der Verbesserung der Erschließung von Landwirtschaftsflächen. Die hiermit erzielten Wirkungen sind in Anbetracht der Bedeutung des intensiven Hackfrucht- und Gemüseanbaus in der Region als hoch einzustufen. Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Hauptverbindungswege ergeben sich auch für den Freizeitverkehr und die Naherholung leichte Verbesserungen.

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gehölzanpflanzungen, Anlage eines Gewässerbiotops) handelt es sich ausschließlich um Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau. Die Wirkungen des Verfahrens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind insgesamt als neutral einzustufen.

Tabelle 12: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Oelerse

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Wegebau, Beitrag der Bodenordnung gering
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	O	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau
Förderung der touristischen Entwicklung	O	-
Biotop- und Artenschutz	O	-
Bodenschutz	O	-
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	O	-

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = mittlerer oder geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Nutzungskonflikte in der Region werden, abgesehen von der Problematik der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen, als gering eingeschätzt. Die besondere Stärke der Flurbereinigung bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen kam daher in dem hier betrachteten Verfahren nicht zum Tragen. Das Fallbeispiel zeigt, dass im Umkreis von geplanten Windenergieanlagen Maßnahmen der Bodenordnung kaum umzusetzen sind.

5.8 Literatur und sonstige Informationsquellen

AfL Amt für Landentwicklung Braunschweig (2006): Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG für das Verfahren Oelerse

AfL Amt für Landentwicklung Braunschweig (2006): Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen für das Verfahren Oelerse

Sonstige Informationsquellen:

- Angaben des AfL Braunschweig (jetzt: Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig), Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 22.09.2014 (Herr Ammersdörfer, Herr Gawlitta)
- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Oelerse, 2009, aktualisiert: 2014
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Oelerse, Herr Brandes, am 24.09.2014

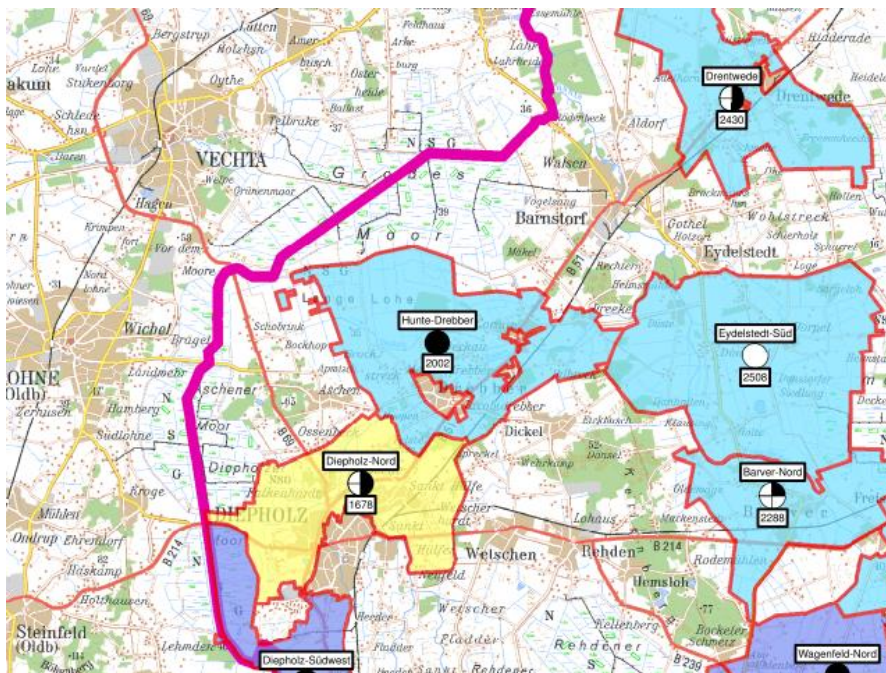
6 Vereinfachte Flurbereinigung Hunte-Drebber

6.1 Lage des Verfahrensgebietes

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Hunte-Drebber wurde im Jahre 1995 auf Antrag der Gemeinde durch Flurbereinigungsbeschluss des damaligen Amtes für Agrarstruktur Sulingen eingeleitet. Das Verfahrensgebiet liegt im Landkreis Diepholz und umfasst die Ortschaften Mariendrebber, Cornau und Jacobidrebber. Die Größe des Verfahrensgebietes beträgt 3.936 ha.

Die folgende Karte 14 gibt einen Überblick über die Lage des Gebietes. Es grenzt an die Verfahrensgebiete Diepholz-Nord und das geplante Verfahren Eydelstedt-Süd.

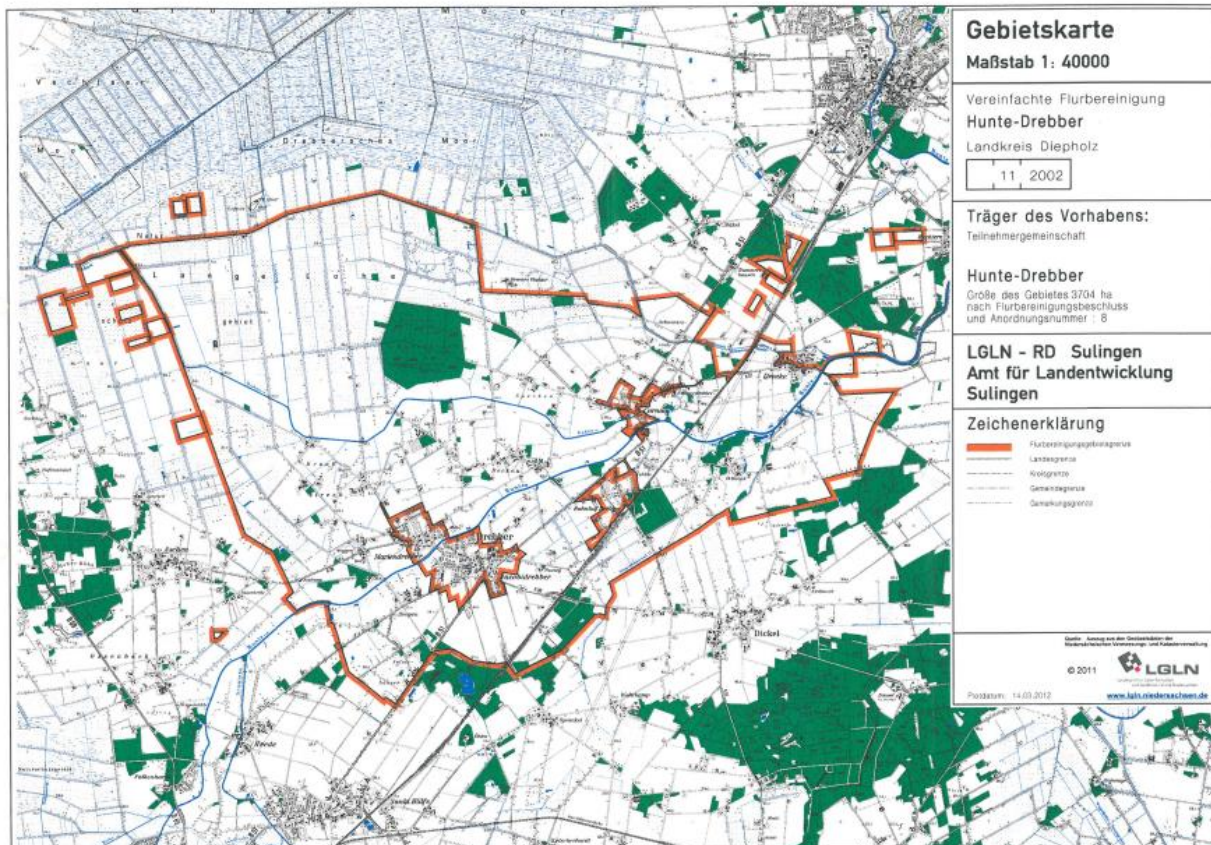
Karte 14: Lage des Verfahrensgebietes Hunte-Drebber (Kartenmitte)



Quelle: Ausschnitt aus der Karte „Verfahrensgebiete im Raum der LGLN, Regionaldirektion Sulingen (Stand: 2012)“⁵.

Die folgende Karte 15 zeigt die detaillierte Abgrenzung des Verfahrensgebietes. Dieses wird durch eine Eisenbahnlinie und eine parallel verlaufende Bundesstraße von Südwesten nach Nordosten durchschnitten. Einzelne isoliert liegende Flurstücke der Gemarkungen Mariendrebber und Cornau wurden später hinzugezogen.

⁵ Die Karte ist nicht aktuell. Das ursprünglich geplante Verfahren Eydelstedt-Süd wurde nicht eingeleitet. Dafür sind in diesem Bereich die drei Verfahren Düste, Donstorf und Dörpel geplant.

Karte 15: Abgrenzung des Verfahrensgebietes Hunte-Drebber

Quelle: AfL Sulingen (Stand der Karte: 2011).

6.2 Anlass und Ziele des Verfahrens

Die Flurbereinigung verfolgte im Verfahrensgebiet vorrangig folgende **Ziele** (AfL, 2000):

- Erhalt und Stärkung einer funktions- und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft durch großzügige Flächenzusammenlegungen,
- Entflechtung von Nutzungskonflikten zwischen Naturschutz und Landwirtschaft durch Flächentausche unter besonderer Berücksichtigung der Ziele des Gewässerschutzes,
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch Wegebau auf alter Trasse,
- Auflösung konkurrierender Nutzungsansprüche durch Flächentausche zwischen Naturschutz und Landwirtschaft in den Naturschutzgebieten Bollener Moor und Lange Lohe.

Eigentlicher **Anlass** des Verfahrens war der Wunsch der Gemeinde nach Verlegung gemeindeeigener und mit Zweckbindung „Gewässerschutz“ erworbener Flächen als Gewässerrandstreifen an die Hunte. Mit Blick auf dieses Verfahrensziel wurde ursprünglich nur ein schmales Verfahrensgebiet entlang der Hunte abgegrenzt. Es zeigte sich allerdings, dass innerhalb eines relativ kleinen

Verfahrensgebietes die erforderlichen Flächentausche nicht hätten abgewickelt werden können. Das Verfahrensgebiet wurde daraufhin deutlich erweitert.

Für die Landwirte stand neben der Bodenordnung der Ausbau des teilweise sehr maroden Wegenetzes im Vordergrund. Die vorhandenen Bitumenwege stammten noch aus den 70er-Jahren und waren stark erneuerungsbedürftig.

Bezüglich der Flächenzusammenlegungen bestand das besondere Ziel, Streuflächen einzelner Betriebe auf der jeweils anderen Seite der Eisenbahnlinie bzw. der Bundesstraße den übrigen Betriebsflächen zuzuordnen.

Foto 20: Neu eingerichteter Gewässerrandstreifen an der Hunte



Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2015.

Weitere Anliegen Dritter, die im Zuge des Verfahrens bodenordnerisch hätten unterstützt werden können, wurden an die Flurbereinigungsbehörde nicht herangetragen.

6.3 Verfahrensablauf

Der zeitliche Ablauf des Verfahrens kann durch folgende Eckdaten gekennzeichnet werden:

- Erwerb von Flächen für die Einrichtung von Randstreifen an der Hunte durch die Gemeinde Drebber: 80er-Jahre,
- Flurbereinigungsbeschluss durch das AfL Sulingen: 07.12.1995,
- Fertigstellung des Plans nach § 41 FlurbG: 2000,

- Genehmigung des Teilplans Nr. 1 zur kurzfristigen Umsetzung einzelner Wegebaumaßnahmen: Oktober 2000,
- Genehmigung Teilplan Nr. 2, ebenfalls zur kurzfristigen Umsetzung einzelner Wegebauvorhaben: November 2001,
- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse: 2004,
- vorläufige Besitzeinweisung: 2008,
- Vorlage des Flurbereinigungsplanes: 2010,
- (Vorzeitige) Ausführungsanordnung: 2014,
- Berichtigung des Liegenschaftskatasters: 2014,
- Grundbuchberichtigung: 2015.

Für ein Verfahrensgebiet dieser Größe konnte das Verfahren relativ zügig umgesetzt werden. Ein Mitarbeiterwechsel beim AfL fand nicht statt.

6.4 Umgesetzte Maßnahmen und Ergebnisse

Bodenordnung

Die Intensität der bodenordnerischen Eingriffe war insgesamt vergleichsweise hoch. Es konnte eine deutliche Vergrößerung der mittleren Schlaggrößen erreicht werden. Nach Angaben der Flurbereinigungsbehörde erhöhte sich die mittlere Größe der Besitzstücke von 1,9 ha auf 3,1 ha. Für einzelne Betriebe waren die Zusammenlegungseffekte noch sehr viel stärker (z. B. für einen Betrieb von 2 ha auf 7 ha). Die Größe der bewirtschafteten Schläge stieg nach Angaben des befragten Landwirtes ebenfalls deutlich an.

Ein Flächenabzug war nicht erforderlich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gemeinde zahlreiche Flächen für die Einrichtung von Gewässerrandstreifen an der Hunte schon im Vorfeld erworben hatte. Der weitere Flächenbedarf für die Durchführung von Ersatzmaßnahmen konnte durch die Aufhebung von Wegen und durch Flächenüberhänge aufgrund von Neuvermessungen gedeckt werden.

Foto 21: Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet ist die Dadau

Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2015.

Das Ziel, den einzelnen Betrieben nur solche Flächen zuzuordnen, die je nach Betriebssitz nur jeweils westlich oder östlich der Bundesstraße und der Eisenbahnlinie liegen, konnte weitgehend erreicht werden.

Wegebau

Der Wegezustand vor Beginn der Flurbereinigung war nach Aussage des befragten Landwirts und des damaligen Ortsbürgermeisters außerordentlich schlecht. Das Wegenetz war in den 70er- und 80er Jahren ausgebaut worden und dementsprechend stark erneuerungsbedürftig. Viele Wegestrecken verlaufen auf torfigem Untergrund.

Insgesamt wurden im Verfahrensgebiet Hunte-Drebber 46,2 km an Wegen ausgebaut und befestigt. Die Befestigung von Wegen auf neuer Trasse erfolgte nur in geringem Umfang auf 1,0 km, gleichzeitig wurden 2,3 km Wege rekultiviert. Hinsichtlich der Befestigungsart dominieren Asphaltdecken mit 37,8 km, Wege in Schotterbauweise (ohne Bindemittel) wurden auf 8,4 km ausgebaut.

Die Wegebreite lag überwiegend bei 3,0 m, nur auf einer Länge von 1,9 km erfolgte eine Verbreiterung der vorhandenen Wege. Einzelne stärker befahrene Wege wurden aber mit Ausweichbuchten versehen. Eine Erhöhung der Wegebreiten auf 3,5 m war zwar von einzelnen Landwirten gewünscht worden, dies war aber aufgrund der vorhandenen Wegeseitengräben nicht überall möglich. Da eine stärkere Verbreiterung zwangsläufig zu weniger ausgebauter Wegestrecke geführt hätte (höhere Wegebaukosten pro lfd. Meter, Übernahme der Mehrkosten allein durch die

Gemeinde, Kosten für Grabenverlegung, umfangreichere Ersatzmaßnahmen), wurde seitens der Gemeinde und der TG auf eine Wegeverbreiterung verzichtet.

Foto 22: Weg in Schotterbauweise



Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2015.

Aufgrund der regionalen Siedlungsstruktur mit zahlreichen Betrieben bzw. Wohnstellen im Außenbereich werden zahlreiche Wegeabschnitte (17,2 km) multifunktional genutzt. Ein ausgebauter Wegeabschnitt dient als Ortsteilverbindungsweg. Nach Einschätzung des damaligen AfL Sulingen werden etwa 9,7 km in stärkerem Maße für Naherholungszwecke (Fahrradfahren) genutzt. Überregionaler Tourismus spielt dagegen keine Rolle.

Die Abstimmung innerhalb der TG über die auszubauenden Wege erfolgt trotz der Tatsache, dass drei verschiedene Ortschaften mit jeweils spezifischen Problemlagen am Verfahren beteiligt waren, relativ unproblematisch. Nach Einschätzung des befragten Landwirtes war dies wesentlich darauf zurückzuführen, dass der Vorsitzende der TG als Nicht-Landwirt und damit als „Unparteiischer“ gut zwischen den einzelnen Ortsteilen vermitteln konnte.

Foto 23: Auf alter Trasse neu ausgebauter Asphaltweg, hier mit Ausweighbucht



Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2015.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen / Bodenschutz / Hochwasserschutz

Die von der Gemeinde bereits in den 80er- und 90er-Jahren erworbenen Flächen (16 ha) wurden abschnittsweise als Randstreifen an die Hunte verlegt. Die durchschnittliche Breite betrug 10 m. Ein durchgehender Randstreifen konnte nicht realisiert werden, da hierfür die vorhandene Fläche nicht ausgereicht hätte und auch nicht sämtliche Flächeneigentümer dem Flächentausch zustimmten.

Die Randstreifenflächen werden entweder vom Unterhaltungsverband oder auch von den ehemaligen Besitzern oder den Anliegern als Grünstreifen bewirtschaftet und mindestens einmal pro Jahr gemäht. Teilweise wurde die Grenze des Randstreifens mit Eichenspaltpfählen markiert.

Bauliche Maßnahmen in oder an Gewässern wurden nicht durchgeführt.

Seitens der Gemeinde und des Unterhaltungsverbandes bestand der Wunsch, auch entlang der Dadau, einem Nebenfluss zur Hunte und der Hauptvorfluter für das Verfahrensgebiet, Randstreifen anzulegen. Dies konnte aber aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit nicht realisiert werden.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Aufgrund der in Einzelfällen nicht vermeidbaren Erhöhung des Versiegelungsgrades oder der abschnittswisen Verbreiterung von Wegen (Ausweichbuchten) mussten naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Anlage von Baumreihen auf 1,6 km,
- Anlage von Sukzessionsflächen/Saumstrukturen auf 2,9 ha.

Es wurden in erster Linie Keilflächen an der Hunte hierfür herangezogen.

Sonstige freiwillige landschaftspflegerische Maßnahmen der TG wurden nicht durchgeführt. Allerdings wurden in geringerem Umfang private Anpflanzungen einzelner Teilnehmer als freiwillige Maßnahmen gefördert (70-prozentiger Zuschuss, 21 Anträge, Verausgabung von 19.340 Euro an Fördermitteln).

Foto 24: Neu angelegte Gehölzpflanzung an der Hunte



Quelle: Eigene Aufnahme, Juni 2015

Kenndaten für das Verfahrensgebiet

Die obigen Angaben zum Verfahren sind in der nachfolgenden Tabelle noch einmal zusammengefasst.

Tabelle 13: Kenndaten des Flurneuerungsverfahrens Hunte-Drebber

Antragsteller	Landkreis	Verfahrensart
Gemeinde	Diepholz	§ 86 FlurbG Vereinfachte Flurbereinigung
Anzahl Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft	Anzahl aktive Landwirte (aktuell)	Größe
578	55 HE, 40 NE	3.704 ha, ca. 3.010 ha LF
Gesamtinvestitionsvolumen	Anzahl Vorhaben	Gesamtinvestitionsvolumen, Euro
Wegebau	11	rd. 3,02 Mio.
Wichtigste Verfahrensziele		
Einrichtung von Gewässerrandstreifen an der Hunte, ländlicher Wegebau		
Besondere Merkmale		
-		
Ergebnisse und Wirkungen		
Zusammenlegungsgrad*:	Mittlere Schlaglängen: Größe ldw. Besitzstücke: Mittlere Hof-Feld-Entfernung	vorher: 270 m nachher: 310 m vorher: 1,9 ha nachher: 3,1 ha Zusammenlegung: 1,6:1 vorher: 1.590 m nachher: 1.220 m
Eigentumszuweisungen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke (Verlegung von Flächen)	Randstreifen, Flächentausche in den Naturschutzgebieten	29,4 ha
Wegebau	Wegebau gesamt: davon multifunktionell nutzbar: davon Ortsverbindungsweg: Bau auf neuer Trasse: Rekultivierte Wege:	46,2 km 17,2 km 4,0 km 1,0 km 2,3 km
Naturschutz:	Als Kompensationsmaßnahmen: Anlage von Baumreihen Anlage von Sukzessionsflächen/Saumstrukturen:	1,6 km 2,9 ha
Wasserwirtschaftliche Maßnahmen	Gewässerrandstreifen	8.000 m, im Mittel 20 m breit-
Auslösung sozialer oder kultureller Aktivitäten der Dorfbevölkerung	-	
Schaffung von Arbeitsplätzen	indirekt Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich der Landwirtschaft	
Verfahrensbearbeitung	AfL Sulingen	

* nach Angaben des ArL-LW, Juni 2015

Quelle: Eigene Darstellung.

6.5 Beschreibung von Wirkungsbeiträgen

Bruttowertschöpfung in der Landwirtschaft

Der Beitrag der Bodenordnung zur Steigerung der Bruttowertschöpfung ist, bezogen auf das Gesamtgebiet, vergleichsweise hoch, da eine deutliche Vergrößerung der durchschnittlichen Schlaggrößen erreicht wurde. Eine nähere Quantifizierung ist nicht möglich.

Einen deutlichen Wirkungsbeitrag liefert der Wegebau, da das bis dahin vorhandene Wegenetz nur niedrige Transportgeschwindigkeiten ermöglichte. Eine nähere Quantifizierung der Wirkungen ist ebenfalls nicht möglich.

Natur und Landschaft

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen handelt es sich ausschließlich um Ausgleichsmaßnahmen, die aufgrund des Wegeausbaus erforderlich wurden. Da hiermit die angenommenen negativen Wirkungen des Wegebaus kompensiert werden sollen, entstehen definitionsgemäß keine positiven Nettowirkungen für das Gesamtgebiet.

Positive Wirkungen in geringerem Umfang entstanden durch die Förderung privater Pflanzmaßnahmen (ca. 20.000 Euro) sowie auch durch die Arrondierung von Naturschutzflächen (12 ha) im Randbereich der Moore.

Naherholung, Tourismus

Wie oben bereits erwähnt werden die ausgebauten Wege zum überwiegenden Anteil von Fahrradfahrern intensiv genutzt. Insgesamt ist nach unserer Einschätzung von positiven Wirkungen für die Naherholung auszugehen.

Gewässerschutz

Die positiven Wirkungen für den Gewässerschutz ergeben sich aus der Einrichtung von Gewässerstrandstreifen an der Hunte auf einer Länge von 8,0 km. Die Wirkungen sind indirekt und ergeben sich allein aus der Flächenverlegung. Die Flächenbereitstellung erfolgte in vollem Umfang durch die Gemeinde Drebber, die die notwendigen Flächen vorher bereits erworben hatte.

Eine Bereitstellung von weiteren Flächen seitens der TG, etwa für die Einrichtung von Randstreifen an der Dadau, erfolgte nicht.

6.6 Verwaltungstechnische Umsetzung

Die Abwicklung des Flurneuerungsverfahrens Hunte-Drebber durch die bearbeitende Behörde wurde seitens des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft als sehr konstruktiv beschrieben.

Dies bezieht sich auf die zur Verfügung gestellten Planunterlagen, die Einbeziehung der Landwirte generell und die Darstellung der Verfahrensabläufe und Entscheidungen.

6.7 Finanzierung der Wegebaumaßnahmen

Der erforderliche Eigenanteil für die Finanzierung der Wegebaumaßnahmen wurde etwa zur Hälfte direkt von der Gemeinde aufgebracht. Die übrigen Mittel stammen aus der Auflösung des Sondervermögens einer ehemaligen Moor- und Forst-Interessentenschaft. Diese Gelder durften nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und nur für den Straßenbau verausgabt werden.

Für weitere Zahlungen wurden die Grundstückseigentümer nicht herangezogen. Die Gemeinde hat auch bisher darauf verzichtet, eine Satzung zur Beteiligung der Anlieger für den Außenbereich zu erstellen.

Freiwillige Beiträge, etwa seitens des Betreibers einer örtlichen Biogasanlage, wurden nicht geleistet.

Bestrebungen, die vorhandenen Wege in das Eigentum eines Realverbandes zu überführen, gibt es in der Gemeinde derzeit nicht. Nach Aussage des ehemaligen Bürgermeisters könne ein Gemeinderat raschere Entscheidungen treffen und damit auch effektiver Fördergelder einwerben als ein Wegeverband. Entscheidend sei allerdings, dass das Erfordernis des Wegebaus im Gemeinderat auch in ausreichendem Maße vertreten werde.

6.8 Zusammenfassende Bewertung

Bei dem Verfahren Hunte-Drebber handelt es sich um ein Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren, das von der Gemeinde aufgrund von dringend erforderlichen Wegebaumaßnahmen sowie des Wunsches nach der Einrichtung von Gewässerrandstreifen beantragt wurde. Ein Bedarf an bodenordnerischen Maßnahmen war ebenfalls vorhanden und es konnten deutliche Zusammenlegungseffekte erzielt werden.

Durch die Arrondierung von Naturschutzflächen im Randbereich der Moore (12 ha) sowie die Verlegung von gemeindeeigenen Flächen als Randstreifen an die Hunte (16 ha) konnten wichtige Vorhaben des Natur- und Gewässerschutzes durch Bodenordnung unterstützt werden.

Der durchgeführte Wegebau dient der Verbesserung der Erschließung von Landwirtschaftsflächen. Durch den bedarfsgerechten Ausbau der Hauptverbindungswege ergeben sich auch für den Freizeitverkehr und die Naherholung leichte Verbesserungen.

Bei den durchgeführten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Gehölzanpflanzungen, Sukzessionsflächen) handelt es sich überwiegend um Kompensationsmaßnahmen für den Wegebau. Die Wirkungen des Verfahrens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind insgesamt als leicht positiv einzustufen.

Tabelle 14: Bewertung der Wirkungsbeiträge im Verfahrensgebiet Hunte-Drebber

Wirkbereich	Bewertung*	Erläuterung
Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit land- und forstwirtschaftlicher Betriebe	++	Wegebau, Bodenordnung
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Wirtschaft und Arbeit)	+	-
Verbesserung der Wohnstandortqualität (Naherholung und Naturerleben)	+	Wegebau
Förderung der touristischen Entwicklung	O	-
Biotop- und Artenschutz	+	Arrondierung von Naturschutzflächen
Bodenschutz	O	-
Gewässerschutz/Hochwasserschutz	++	Gewässerrandstreifen

* ++ = hoher positiver Wirkungsbeitrag, + = mittlerer oder geringer positiver Wirkungsbeitrag, O = kein oder sehr geringer Wirkungsbeitrag, - = negativer Wirkungsbeitrag

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Nutzungskonflikte in der Region sind relativ hoch (Flächenbedarf Naturschutz und Wasserwirtschaft, Flächennachfrage viehstarker Betriebe aus benachbarten Regionen). Ohne die Flurbereinigung als Instrument zur Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen wäre die Einrichtung der Randstreifen an der Hunte nicht möglich gewesen.

Allerdings zeigen sich hier auch die Grenzen eines strikt auf Freiwilligkeit ausgerichteten Verfahrens, da ergänzend zu den bereits vorhandenen gemeindeeigenen Flächen keine weiteren Flächen aus der Flurbereinigung selber mobilisiert werden konnten. Neben den verpflichtenden Kompensationsmaßnahmen wurden zwar privat durchgeführte Anpflanzungen finanziell mit gefördert, es konnten aber keine weiteren landschaftsgestaltenden Maßnahmen seitens der TG umgesetzt werden. Dies ist der erheblichen Flächenknappheit und dem starken Anstieg der Pacht- und Kaufpreise in den letzten Jahren geschuldet, die durch Entwicklungen in anderen Politikfeldern verursacht werden (Biomasseanbau für Biogas, Flächenentzug durch Eingriffsregelung, Konzentrierung in der Veredlungswirtschaft, Flächenkäufe durch nicht-landwirtschaftliche Investoren).

6.9 Literatur und sonstige Informationsquellen

AfL Amt für Landentwicklung Sulingen (2000): Erläuterungsbericht zum Plan nach § 41 FlurbG für das Verfahren Hunte-Drebber

ArL Amt für regionale Landesentwicklung, Leine-Weser (Stand: 2015): Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen für das Verfahren Hunte-Drebber und Finanzierungsplan

Sonstige Informationsquellen

- Angaben des AfL Sulingen (jetzt: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser), Gespräch mit den zuständigen Bearbeitern am 11.06.2015 (Herr Löffler, Herr Lübber)
- vTI-Fragebogen „Umsetzung und Wirkungen der Flurbereinigung“, Fragebogen für Verfahrensbearbeiter, Verfahrensgebiet Hunte-Drebber, 2009
- Gespräch mit dem Mitglied im Vorstand der Teilnehmergeinschaft Hunte-Drebber, Herr Meyer, Landwirt, am 11.06.2015
- Gespräch mit dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft Hunte-Drebber, Herr Engels, ehemaliger Bürgermeister Gemeinde Drebber, am 11.06.2015
- Gespräch mit dem Unterhaltungsverband Hunte (UHV 71), Herr Ammrich, Herr Köster, am 12.06.2015